



C/2025/1944

15.4.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

14. April 2025

(C/2025/1944)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1377	CAD	Kanadischer Dollar	1,5786
JPY	Japanischer Yen	162,97	HKD	Hongkong-Dollar	8,8221
DKK	Dänische Krone	7,4675	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9430
GBP	Pfund Sterling	0,86383	SGD	Singapur-Dollar	1,4971
SEK	Schwedische Krone	11,0065	KRW	Südkoreanischer Won	1 617,29
CHF	Schweizer Franken	0,9329	ZAR	Südafrikanischer Rand	21,5332
ISK	Isländische Krone	144,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,3196
NOK	Norwegische Krone	12,0205	IDR	Indonesische Rupiah	19 125,14
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0229
CZK	Tschechische Krone	25,108	PHP	Philippinischer Peso	64,868
HUF	Ungarischer Forint	410,45	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2860	THB	Thailändischer Baht	38,176
RON	Rumänischer Leu	4,9775	BRL	Brasilianischer Real	6,6488
TRY	Türkische Lira	43,2931	MXN	Mexikanischer Peso	22,9720
AUD	Australischer Dollar	1,8034	INR	Indische Rupie	97,8348

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2025/2238

15.4.2025

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Leitlinien zu Aspekten der Wärme- und Kälteversorgung gemäß den Artikeln 15a, 22a, 23 und 24 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Fassung

(C/2025/2238)

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
1. Einleitung	2
2. Begriffsbestimmung für Abwärme und -kälte in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie	4
3. Anrechnung des Anteils erneuerbarer Energie gemäß Artikel 23	5
3.1. Allgemeiner Überblick über Artikel 23	5
3.2. Neue Elemente von Artikel 23	5
3.3. Durchschnittliche jährliche Erhöhung	6
3.4. Flexibilitätsregelungen für Abwärme und -kälte und für Elektrizität aus erneuerbaren Quellen	8
4. Anrechnung des Anteils erneuerbarer Energie gemäß Artikel 24	10
4.1. Allgemeiner Überblick über Artikel 24	10
4.2. Neue Elemente von Artikel 24	11
4.3. Richtwert für die durchschnittliche jährliche Erhöhung	11
5. Anrechnung des Anteils erneuerbarer Energie gemäß Artikel 15a	13
5.1. Allgemeiner Überblick über Artikel 15a	13
5.2. Richtwert für den nationalen Anteil	13
5.3. Umfang des Ziels	14
5.4. Flexibilität für Abwärme und -kälte	14
6. Anrechnung des Anteils erneuerbarer Energie gemäß Artikel 22a	15
6.1. Allgemeiner Überblick über Artikel 22a	15
6.2. Richtwert für den nationalen Anteil	15
6.3. Flexibilität für Abwärme und -kälte	15
Annex A	16
Annex B	18
Annex C	19
Annex D	20

1. Einleitung

Mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, die am 20. November 2023 in Kraft trat, wurde der Rechtsrahmen für Energie aus erneuerbaren Quellen bis 2030 und darüber hinaus geändert. Im vorliegenden Leitfaden bezeichnet „RED II“ (Renewable Energy Directive II) die Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie aus dem Jahr 2018, und „überarbeitete RED“ bzw. „überarbeitete Richtlinie“ die Erneuerbare-Energien-Richtlinie in ihrer geänderten Fassung.

Die Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie ist ein Eckpfeiler des europäischen Grünen Deals und der REPowerEU-Strategie zur Umsetzung der Ambitionen der Union bei der Bekämpfung des Klimawandels und zur Verringerung der Energieabhängigkeit von Russland. Mit der überarbeiteten RED werden die Ambitionen im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen deutlich verstärkt, und zwar nicht nur indem das verbindliche Ziel, das die Union im Bereich der erneuerbaren Energie bis 2030 gemeinsam erreichen muss, von 32 % auf 42,5 % angehoben wird (mit dem Bestreben, 45 % zu erreichen), sondern auch indem Teilziele für erneuerbare Energie hinzugefügt und gestärkt werden, die in verschiedenen Sektoren, einschließlich des Wärme- und Kältesektors, zu erreichen sind.

Etwa die Hälfte des Energieverbrauchs in der Union entfällt auf den Wärme- und Kältesektor. Der Anteil der erneuerbaren Energie ist in diesem Sektor langsamer gestiegen als bei der Stromerzeugung, und der Großteil davon stammt nach wie vor aus Biomasse.

Um die Dekarbonisierung des Wärme- und Kältesektors voranzutreiben, wurden mit der überarbeiteten Richtlinie die bestehenden Bestimmungen zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energie im Wärme- und Kältesektor sowie im Fernwärme- und Fernkältesektor (Artikel 23 bzw. Artikel 24) durch die Einführung neuer Verpflichtungen und Maßnahmen gestärkt. Die überarbeitete Richtlinie enthält außerdem zwei neue Bestimmungen zur Förderung der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudesektor und im industriellen Sektor (neuer Artikel 15a bzw. neuer Artikel 22a), die beide eng mit den Bestimmungen für den Wärme- und Kältesektor verknüpft sind.

Tabelle 1 enthält einen allgemeinen Überblick über die Struktur der verschiedenen Ziele für den Wärme- und Kältesektor. Mit der vorliegenden Mitteilung soll die Umsetzung der in diesen Bestimmungen enthaltenen neuen Verpflichtungen und Maßnahmen erleichtert werden, indem insbesondere der Anwendungsbereich, die Struktur und die Anrechnung der in den Artikeln 15a, 22a, 23 und 24 der überarbeiteten Richtlinie genannten Ziele sowie die Definition von „Abwärme und -kälte“ in Artikel 2 Nummer 9 präzisiert werden. Einige Verpflichtungen betreffen neue Berichtsanforderungen für Energiestatistiken. Das erste Bezugsjahr für die amtliche Berichterstattung über das Tool SHARES wird nach der überarbeiteten RED zwar das Jahr 2025 sein, die Mitgliedstaaten können für diese Berechnung jedoch bereits lange vor dem 21. Mai 2025, dem Datum der Umsetzung der überarbeiteten RED, den Entwurf des aktualisierten Tools SHARES nutzen. In Kasten 1 wird dies näher ausgeführt.

Die vorliegende Mitteilung ist lediglich als Leitfaden für die Umsetzung und Durchführung der überarbeiteten RED gedacht. Sie dient nicht der Auslegung im Zusammenhang mit anderen Rechtsakten.

Rechtskräftig ist nur der Wortlaut der EU-Rechtsvorschriften selbst. Jede verbindliche Auslegung des Rechts muss sich aus dem Wortlaut der Richtlinie und unmittelbar aus den Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union ergeben.

Tabelle 1

Allgemeiner Überblick über die Ziele für erneuerbare Energie für den Wärme- und Kältesektor gemäß der überarbeiteten RED

Artikel	15a	22a	23	24
Sektor	Gebäude	Industrie	Wärme und Kälte	Fernwärme und -kälte
Art des Ziels	Von den Mitgliedstaaten festzulegender Richtwert für den nationalen Anteil	Richtwert für die durchschnittliche jährliche Erhöhung	Durchschnittliche jährliche Erhöhung	Richtwert für die durchschnittliche jährliche Erhöhung

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2413/oj>).

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

Artikel	15a	22a	23	24
Zielzeitraum	2030	2021–2025 und 2026–2030 im Vergleich zu 2020	2021–2025 und 2026–2030 im Vergleich zu 2020	2021–2030 im Vergleich zu 2020
Zielwert	Im Einklang mit 49 % auf Unionsebene	1,6 Prozentpunkte	0,8 Prozentpunkte und 1,1 Prozentpunkte + Indikative Aufstockung	2,2 Prozentpunkte
Energieart	Am Standort erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen + In der Nähe erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen + Aus dem Netz bezogene Energie aus erneuerbaren Quellen	Energie aus erneuerbaren Quellen	Energie aus erneuerbaren Quellen	Energie aus erneuerbaren Quellen + Abwärme und -kälte
Art des Verbrauchs	Energetisch	Energetisch und nichtenergetisch	Bruttoendenergieverbrauch	Bruttoendenergieverbrauch
Flexibilität	Abwärme und -kälte	Abwärme und -kälte aus effizienter Fernwärme- und Fernkälteversorgung	Abwärme und -kälte + Elektrizität aus erneuerbaren Quellen von Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen, deren Wirkungsgrad mehr als 100 % beträgt	Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen

Kasten 1. Die Rolle von Eurostat und des Tools SHARES

Die Fortschritte bei der Verwirklichung des Unionsziels für erneuerbare Energien gemäß Artikel 3 und die Aufschlüsselungen nach Sektoren gemäß Artikel 7 (Elektrizität, Wärme und Kälte sowie Verkehr) werden über das von Eurostat entwickelte Tool SHARE gemeldet.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der überarbeiteten RED wird das Tool SHARE auf den Fernwärme- und -kältesektor, den Gebäudesektor sowie den industriellen Sektor ausgeweitet, um kohärente und vergleichbare Daten zu liefern, die zur Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 24, 15a bzw. 22a genannten Ziele herangezogen werden können. Die an Eurostat gemeldeten Daten sind jedoch noch nicht für alle Indikatoren umfassend, sodass in einigen Fällen auf Näherungswerte zurückgegriffen werden muss. Dies wird in den einzelnen Abschnitten beschrieben.

Das Tool SHARES bietet Einblicke in ein breites Spektrum von Indikatoren, die für unterschiedliche Anforderungen herangezogen werden können, darunter die Abwärme, die für die Zwecke des Ziels gemäß Artikel 24 im Fernwärme- und Fernkältesektor verbraucht wird, oder der Umfang des Eigenverbrauchs in Gebäuden für die Zwecke des Ziels gemäß Artikel 15a. Diese Granularität ist jedoch davon abhängig, ob die Mitgliedstaaten die entsprechenden Daten an Eurostat übermitteln. Die Mitgliedstaaten werden daher aufgefordert, die Daten zu übermitteln, um zu verhindern, dass Eurostat auf Näherungswerte zurückgreifen muss.

2. Begriffsbestimmung für Abwärme und -kälte in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie

In Artikel 2 Nummer 9 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie ist der Begriff „Abwärme und -kälte“ definiert als „unvermeidbare Wärme oder Kälte, die als Nebenprodukt in einer Industrieanlage, in einer Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und die ungenutzt in Luft oder Wasser abgeleitet werden würde, wo kein Zugang zu einem Fernwärmesystem oder einem Fernkältesystem besteht, in dem ein Kraft-Wärme-Kopplungsprozess genutzt wird, genutzt werden wird oder in dem Kraft-Wärme-Kopplung nicht möglich ist“. Obwohl die Begriffsbestimmung für Abwärme und -kälte in der überarbeiteten RED nicht geändert wurde und es bereits möglich war, Abwärme und -kälte zusätzlich zu erneuerbaren Energien auf die Erfüllung der Ziele für den Wärme- und Kältesektor anzurechnen, sollte der Anwendungsbereich dieser Begriffsbestimmung für die Zwecke der in den Artikeln 15a, 22a, 23 und 24 der überarbeiteten RED enthaltenen Maßnahmen präzisiert werden. Die Rolle von Abwärme wird in Erwägungsgrund 70 hervorgehoben, in dem es wie folgt heißt: „Abwärme und -kälte [sollten] zur teilweisen Erfüllung der Zielvorgaben für erneuerbare Energie in Gebäuden, in der Industrie und der Wärme- und Kälteversorgung und zur vollständigen Erfüllung der Zielvorgaben für die Fernwärme- und Fernkälteversorgung angerechnet werden dürfen“.

Damit ein Wärme- oder Kältestrom zur Erfüllung der Ziele der RED als Abwärme oder -kälte angesehen werden kann, müssen die folgenden vier kumulativen Kriterien erfüllt sein:

- Erstens sollten Abwärme und -kälte „unvermeidbar“ sein. Das bedeutet, dass sie nach vernünftigem Ermessen (technisch und wirtschaftlich) nicht vermieden oder durch technische Verbesserungen oder Verbesserungen der Energieeffizienz intern verbraucht oder reduziert werden können (auf allen Stufen). Beispielsweise werden überschüssige Wärme und Kälte, die innerhalb einer Anlage wiederverwendet werden, als Energieeffizienzverbesserungen angerechnet und können daher nicht als Abwärme betrachtet werden.
- Zweitens sollte die Erzeugung von Abwärme und -kälte ein „Nebenprodukt“ sein. Das bedeutet, dass das primäre Ziel des Prozesses nicht in der Erzeugung dieses spezifischen Anteils an Wärme und Kälte bestehen sollte. So stellt beispielsweise die direkte Wärmeleistung eines Prozesses der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), dessen Hauptzweck in der Koproduktion von Wärme und Elektrizität besteht, keine Abwärme für die Zwecke der Anrechnung nach der RED dar⁽³⁾. Allerdings könnten einige andere Wärmeströme von KWK-Prozessen, z. B. überschüssige Wärme aus dem Kondensator, in bestimmten Fällen die Kriterien „Unvermeidbarkeit“ und „Nebenprodukt“ erfüllen. Bei der Anwendung dieses Kriteriums auf die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfall sollen die Mitgliedstaaten denselben Ansatz anwenden. Ist die Erzeugung von Energie (Wärme) der Hauptzweck des Verbrennungs- oder Mitverbrennungsprozesses, erfüllt er das Kriterium „Nebenprodukt“ nicht. Um festzustellen, ob es sich bei der Wärme um ein Nebenprodukt handelt, können die Mitgliedstaaten beispielsweise auf den Zweck der Anlage oder die Art der für die Anlage erteilten Betriebsgenehmigung zurückgreifen⁽⁴⁾.
- Drittens sollte die Erzeugung von Abwärme und -kälte in „einer Industrieanlage, in einer Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor“ erfolgen. Dies schließt z. B. bei der Kühlung von Wohngebäuden anfallende Wärme aus.
- Viertens würde die Wärme oder Kälte „ungenutzt [...] abgeleitet werden [...], wo kein Zugang zu einem Fernwärmesystem oder einem Fernkältesystem besteht“. Dies bedeutet, dass der Wärme- oder Kältestrom in ein Fernwärme- oder -kältesystem geleitet werden muss. Die Rückgewinnung überschüssiger Wärme, wo kein Zugang zu einem Fernwärme- oder -kältesystem besteht, z. B. am Standort oder in einem einzelnen Gebäude, kann für die Zwecke der RED nicht angerechnet werden.

Zusätzlich zu diesen vier kumulativen Kriterien, mit denen bestimmt wird, ob ein Wärme- oder Kältestrom als Abwärme oder -kälte betrachtet werden kann und zur Erfüllung der RED-Ziele beiträgt, enthält die Begriffsbestimmung die allgemeine Anforderung, dass stets die „Kraft-Wärme-Kopplung“ zu berücksichtigen ist, bevor auf die reine Wärmeerzeugung zurückgegriffen wird. Um festzustellen, ob die Kraft-Wärme-Kopplung praktikabel ist, können die Mitgliedstaaten ein Energieaudit im Sinne von Artikel 2 Nummer 32 der Richtlinie (EU) 2023/1791 (im Folgenden „Energieeffizienz-Richtlinie“) oder eine Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 26 Absatz 7 dieser Richtlinie durchführen.

Dieser Teil der Begriffsbestimmung bezieht sich auf drei Arten von Fällen, und zwar auf Fälle, „in [denen] ein Kraft-Wärme-Kopplungsprozess genutzt wird, genutzt werden wird oder in dem Kraft-Wärme-Kopplung nicht möglich ist“. Der erste Fall bezieht sich auf die Abwärme (unvermeidbares Nebenprodukt) als Output der Kraft-Wärme-Kopplung. Der zweite Fall bezieht sich auf Abwärme als Input für einen KWK-Prozess — in einem solchen Fall darf der Abwärmestrom nur einmal, d. h. entweder vor oder nach dem KWK-Prozess, angerechnet werden (sofern er alle oben genannten Kriterien erfüllt). Der dritte Fall bezieht sich auf Situationen, in denen festgestellt wurde, dass Kraft-Wärme-Kopplung nicht praktikabel ist.

⁽³⁾ Dies ist in Artikel 2 Nummer 38 der Energieeffizienz-Richtlinie als „Nutzwärme“ definiert.

⁽⁴⁾ Abfallverbrennung und Abfallmitverbrennung fallen unter die Industrieemissionsrichtlinie und die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallverbrennung, wenn die Tätigkeit in Anhang I der Industrieemissionsrichtlinie aufgeführt ist. Zu den spezifischen Referenzen, die herangezogen werden können, um zu bestimmen, ob Wärme als Nebenprodukt gilt, gehören insbesondere die Begriffsbestimmungen für Abfallverbrennungs- und -mitverbrennungsanlagen in der Industrieemissionsrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie.

In Annex A sind mehrere Beispiele dafür aufgeführt, was als Abwärme gelten kann und was nicht.

Es ist anzumerken, dass nach der überarbeiteten RED Abwärme und -kälte flexibel zur Erfüllung der Ziele für erneuerbare Energie gemäß den Artikeln 15a, 22a, 23 und 24 beitragen können, ohne dass Negativanreize für die Förderung erneuerbarer Energieträger gesetzt werden.

Mit diesen Leitlinien soll Klarheit mit Blick auf die Begriffsbestimmung für Abwärme und -kälte geschaffen werden, und zwar ausschließlich zu dem Zweck, eine einheitliche Umsetzung und Durchführung der überarbeiteten RED in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen. Dies schafft zudem für die Industrie, den Stromsektor und den tertiären Sektor Rechtssicherheit mit Blick darauf, was für die Zwecke der überarbeiteten RED als Abwärme und -kälte angerechnet werden kann. Die vorliegenden Leitlinien geben Hilfestellung bei der Auslegung der einschlägigen Bestimmungen im Kontext der RED. Sie dienen nicht der Auslegung im Zusammenhang mit anderen Rechtsakten.

Die vorliegenden Leitlinien bauen auf dem technischen Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) „Defining and accounting for waste heat and cold“⁽⁵⁾ (Definition und Anrechnung von Abwärme und -kälte) auf. Weiterführende Hintergrundinformationen und technische Erläuterungen sind dem Bericht zu entnehmen.

3. Anrechnung des Anteils erneuerbarer Energie gemäß Artikel 23

3.1. Allgemeiner Überblick über Artikel 23

Artikel 23 der überarbeiteten RED enthält die folgenden Verpflichtungen und Maßnahmen:

- In den Absätzen 1, 1a und 1b sind die Ziele für erneuerbare Energie festgelegt, die im Wärme- und Kältesektor in Bezug auf den Bruttoendenergieverbrauch bis 2030 (aufgeteilt auf zwei Zeiträume) zu erreichen sind. Außerdem wird darin dargelegt, wie Abwärme und -kälte auf diese Ziele angerechnet werden können. Ferner wird beschrieben, wie Elektrizität aus erneuerbaren Quellen auf die Ziele angerechnet werden kann, sofern sie in Anlagen genutzt wird, deren Wirkungsgrad mehr als 100 % beträgt (z. B. Wärmepumpen). Des Weiteren werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, das Potenzial für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie von Abwärme und -kälte in ihrem Wärme- und Kältesektor zu bewerten.
- Absatz 2 bietet Flexibilität für Mitgliedstaaten, die in ihrem Wärme- und Kältesektor einen erheblichen Anteil erneuerbarer Energie erreichen. Insbesondere werden bestimmte Schwellenwerte für den Anteil erneuerbarer Energie festgelegt, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, das in Absatz 1 genannte Ziel (vollständig oder teilweise) zu erreichen. Der Absatz lässt Spielraum bei der Wahl der Methoden, die für den Einsatz erneuerbarer Energie in Gebieten gewählt werden, in denen aufgrund eines hohen Erdgas- oder Kälteanteils oder einer geringen Bevölkerungsdichte strukturelle Hindernisse bestehen. Wenn die von den Mitgliedstaaten gewählten Maßnahmen nicht ausreichen, um ihr Ziel zu erreichen, müssen sie dies zudem offenlegen. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten über zugängliche und transparente Instrumente Informationen über Maßnahmen und Finanzinstrumente zur Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energie in Wärme- und Kältesystemen bereitstellen.
- Nach Absatz 3 können die Mitgliedstaaten eine Liste von Maßnahmen veröffentlichen und ausführende Stellen benennen und veröffentlichen, die zu dem in Absatz 1 festgelegten Ziel beitragen könnten. In den Absätzen 5 und 6 wird erläutert, wie diese Maßnahmen umgesetzt und überwacht werden könnten und welche Daten von den ausführenden Stellen, die die Mitgliedstaaten möglicherweise eingerichtet haben, gemeldet werden müssen.
- Absatz 4 enthält schließlich eine Liste von Maßnahmen, die zur Erreichung des in Absatz 1 festgelegten Ziels beitragen können; die Mitgliedstaaten müssen anstreben, mindestens zwei der aufgelisteten Maßnahmen umzusetzen. Die gewählten Maßnahmen müssen für alle Verbraucher zugänglich sein.

3.2. Neue Elemente von Artikel 23

Die überarbeitete RED enthält die folgenden wichtigen Änderungen zur Verschärfung von Artikel 23:

- Der Hauptteil des Ziels für den Wärme- und Kältesektor (d. h. die durchschnittliche jährliche Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie im Wärme- und Kältesektor über zwei Zeiträume) ist nun verbindlich.
- Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten nach Absatz 1 nunmehr verpflichtet, sich darum zu bemühen, ihren Jahresdurchschnitt um einen zusätzlichen Betrag zu erhöhen, der in Anhang Ia für jeden Mitgliedstaat angegeben ist. Die Einhaltung dieser Aufstockungen würde in beiden Zeiträumen zu einer EU-weiten durchschnittlichen jährlichen Erhöhung von 1,8 Prozentpunkte führen.

⁽⁵⁾ JRC Publications Repository – Defining and accounting for waste heat and cold (europa.eu).

- Der Anteil erneuerbarer Energie muss nun als Bruttoendenergieverbrauch und nicht als Endenergieverbrauch ausgedrückt werden. Dies ändert jedoch nichts an den Berichtspflichten der Mitgliedstaaten, da sowohl in der RED II als auch in der überarbeiteten RED die Verpflichtung zur Berechnung des Anteils nach der in Artikel 7 festgelegten Methode erwähnt wird, die unverändert geblieben ist und nach der der Anteil als Bruttoendenergieverbrauch berechnet werden muss. Die in der RED II vorhandene Diskrepanz zwischen dem Endenergieverbrauch und der Berechnung gemäß Artikel 7 (bezogen auf den Bruttoendenergieverbrauch) wurde daher korrigiert.
- Die Flexibilität, Abwärme und -kälte auf die durchschnittliche jährliche Erhöhung anzurechnen, ist restriktiver geworden (d. h., ein geringerer Prozentsatz ist zulässig), doch kann nun auch für die Wärme- und Kälteversorgung genutzte Elektrizität teilweise auf die durchschnittliche jährliche Erhöhung angerechnet werden.
- Des Weiteren sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, das Potenzial für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und von Abwärme und -kälte in ihrem Wärme- und Kältesektor zu bewerten⁽⁶⁾. Mit der überarbeiteten RED werden weitere Anforderungen in Bezug auf den Inhalt dieser Bewertung eingeführt.
- Die Liste der Optionen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die durchschnittliche jährliche Erhöhung erreicht wird, wurde erweitert, und die Mitgliedstaaten sind nun verpflichtet, die Umsetzung von mindestens zwei dieser Optionen anzustreben.

3.3. Durchschnittliche jährliche Erhöhung

Mit Artikel 23 Absatz 1 der überarbeiteten RED wird die Verpflichtung eingeführt, den Anteil erneuerbarer Energie im Wärme- und Kältesektor zu erhöhen (im Rahmen der RED II war eine solche Erhöhung lediglich freiwillig).

Die Mitgliedstaaten müssen den Anteil erneuerbarer Energie im Wärme- und Kältesektor wie folgt erhöhen: für die Jahre 2021–2025 um durchschnittlich 0,8 Prozentpunkte pro Jahr und für die Jahre 2026–2030 um durchschnittlich 1,1 Prozentpunkte pro Jahr. Zur Berechnung dieser Erhöhung müssen die Mitgliedstaaten die in Artikel 7 dargelegte Methode anwenden und ihren Anteil erneuerbarer Energie im Wärme- und Kältesektor im Jahr 2020, der in den EU-Statistiken an Eurostat gemeldet wurde, als Ausgangswert zugrunde legen⁽⁷⁾.

Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird zu zwei Zeitpunkten überprüft: i) nach Vorliegen der Statistiken für 2025, wenn die Mitgliedstaaten im ersten Zeitraum (2021–2025) eine durchschnittliche jährliche Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie in diesem Sektor von mindestens 0,8 Prozentpunkten erreicht haben müssen, und ii) nach Vorliegen der Statistiken für 2030, wenn die Mitgliedstaaten im Zeitraum 2026–2030 eine durchschnittliche jährliche Erhöhung von 1,1 Prozentpunkten erreicht haben müssen. Das bedeutet, dass sie auf Jahressicht eine beliebige Erhöhung erzielen dürfen, solange die durchschnittliche jährliche Erhöhung in jedem der beiden Zeiträume erreicht wird.

Zur Veranschaulichung: Ein Mitgliedstaat, in dem der Anteil erneuerbarer Energie im Wärme- und Kältesektor im Jahr 2020 bei 40 % lag, muss folgendes Ergebnis erzielen: Der Anteil erneuerbarer Energie sollte im Jahr 2025 mindestens 4 Prozentpunkte höher sein als im Jahr 2020 ($5 \cdot 0,8$) und im Jahr 2030 mindestens 9,5 Prozentpunkte höher als im Jahr 2020 ($4 + 5 \cdot 1,1$). Tabelle 2 enthält ein Zahlenbeispiel.

Tabelle 2

Beispiel für die resultierenden, bis 2025 und 2030 zu erreichenden Anteile erneuerbarer Energie

Jährliche Erhöhung		0,8 %	0,8 %	0,8 %	0,8 %	0,8 %	1,1 %	1,1 %	1,1 %	1,1 %	1,1 %
Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Anteil erneuerbarer Energie	40,0 %	40,8 %	41,6 %	42,4 %	43,2 %	44 %	45,1 %	46,2 %	47,3 %	48,4 %	49,5 %

⁽⁶⁾ Diese Anforderung wurde von Artikel 15 Absatz 7 der RED II in Artikel 23 Absatz 1b der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie übertragen.

⁽⁷⁾ Die Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für Biokraftstoffe, flüssige Brennstoffe und Biomasse-Brennstoffe wurden in der überarbeiteten RED verschärft. Diese neuen Kriterien haben in einigen Mitgliedstaaten niedrigere Werte für den Anteil erneuerbarer Energie zur Folge. Im Jahr 2020 war jedoch die RED I in Kraft, in der diese strengeren Kriterien nicht vorgesehen waren. Folglich sollten die im Rahmen der RED I berechneten Anteile erneuerbarer Energie zugrunde gelegt werden.

Artikel 23 Absatz 2 bietet Flexibilität für Mitgliedstaaten, die in ihrem Wärme- und Kältesektor einen erheblichen Anteil erneuerbarer Energie erreichen. Durch die überarbeitete RED hat sich an dieser Flexibilität nichts geändert.

Erreicht der Anteil erneuerbarer Energien eines Mitgliedstaats im Wärme- und Kältesektor in einem bestimmten Jahr einen Wert zwischen 50 % und 60 %, dann wird die erforderliche durchschnittliche jährliche Erhöhung für die nächsten Jahre um die Hälfte gesenkt. Die durchschnittliche jährliche Erhöhung würde somit in jedem Jahr des Zeitraums 2021–2025 mindestens 0,4 Prozentpunkte (0,8/2) und in jedem Jahr des Zeitraums 2026–2030 0,55 Prozentpunkte (1,1/2) betragen. Wird in einem bestimmten Jahr die Erfüllungsschwelle von 60 % erreicht und der Wert über dieser Schwelle gehalten, dann wird die Verpflichtung in Bezug auf die durchschnittliche jährliche Erhöhung für das nächste Jahr auf null gesenkt. In Kasten 2 wird dies anhand einiger Beispiele veranschaulicht.

Kasten 2. Beispiele für jährliche Erhöhungen mit unterschiedlichen Ausgangspunkten im Jahr 2020, Progressionen über die Zeiträume 2021–2025 und 2026–2030 und erforderliche Anteile erneuerbarer Energie im Wärme- und Kältesektor in den Jahren 2025 und 2030.

1. Ein Mitgliedstaat mit einem Anteil erneuerbarer Energie im Wärme- und Kältesektor von 20 % im Jahr 2020 muss im Jahr 2025 mindestens einen Anteil von 24 % ($20 + 5 \cdot 0,8$) und im Jahr 2030 mindestens einen Anteil von 29,5 % ($24 + 5 \cdot 1,1$) erreichen.
2. Ein Mitgliedstaat mit einem Anteil erneuerbarer Energie im Wärme- und Kältesektor von 48 % im Jahr 2020, der im Jahr 2023 50 % erreicht, muss im Jahr 2025 mindestens einen Anteil von 51,2 % (volle jährliche Erhöhung in den Jahren bis 2023, dann halbe jährliche Erhöhung: $48 + 3 \cdot 0,8 + 2 \cdot 0,4$) und im Jahr 2030 einen Anteil von mindestens 53,95 % (halbe jährliche Erhöhung im zweiten Zeitraum: $51,2 + 5 \cdot 0,55$) erreichen.
3. Ein Mitgliedstaat mit einem Anteil erneuerbarer Energie im Wärme- und Kältesektor von 48 % im Jahr 2020, der im Jahr 2024 50 % erreicht hat, muss im Jahr 2025 mindestens einen Anteil von 51,6 % (volle jährliche Erhöhung in den Jahren bis 2024, dann halbe jährliche Erhöhung: $48 + 4 \cdot 0,8 + 1 \cdot 0,4$) und im Jahr 2030 einen Anteil von mindestens 54,35 % (halbe jährliche Erhöhung im zweiten Zeitraum: $51,2 + 5 \cdot 0,55$) erreichen.
4. Ein Mitgliedstaat mit einem Anteil erneuerbarer Energie im Wärme- und Kältesektor von 48 % im Jahr 2020, der zu einem bestimmten Zeitpunkt während des Zeitraums sinkt, muss immer noch die durchschnittliche jährliche Erhöhung über die fünf Jahre liefern, wobei 2020 als Bezugsjahr dient.
5. Ein Mitgliedstaat mit einem Anteil erneuerbarer Energie im Wärme- und Kältesektor von 52 % im Jahr 2020 muss im Jahr 2025 mindestens einen Anteil von 54 % (halbe jährliche Erhöhung über den gesamten Zeitraum: $52 + 5 \cdot 0,4$) und im Jahr 2030 einen Anteil von mindestens 56,75 % (halbe jährliche Erhöhung im zweiten Zeitraum) erreichen.
6. Ein Mitgliedstaat mit einem Anteil erneuerbarer Energie im Wärme- und Kältesektor von 52 % im Jahr 2020, der 2022 auf unter 50 % sinkt, muss immer noch die durchschnittliche jährliche Erhöhung über die fünf Jahre liefern, wobei 2020 als Bezugsjahr dient.
7. Es wird davon ausgegangen, dass ein Mitgliedstaat seine Verpflichtung in Bezug auf die Erhöhung erfüllt, sobald er einen Anteil erneuerbarer Energie im Wärme- und Kältesektor von 60 % erreicht und solange er diesen Anteil über 60 % hält.

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
1	20	20,8	21,6	22,4	23,2	24	25,1	26,2	27,3	28,4	29,5
2	48	48,8	49,6	50,4	50,8	51,2	51,75	52,3	52,85	53,4	53,95
3	48	45	47	49	51	51,6	52,15	52,7	53,25	53,8	54,35
4	48	45	48	50	50,5	51,2	51,75	52,3	52,85	53,4	53,95
5	52	52,4	52,8	53,2	53,6	54	54,55	55,1	55,65	56,2	56,75
6	52	51	49	49	50	54	54,55	55,1	55,65	56,2	56,75
7	61	erfüllt, wenn der Anteil erneuerbarer Energie bei über 60 % bleibt					erfüllt, wenn der Anteil erneuerbarer Energie bei über 60 % bleibt				

Die Werte für 2025 und 2030 dienen als Bezugswerte, anhand derer bestimmt wird, ob die durchschnittliche Erhöhung in jeweiligen Zeitraum erreicht wurde.

Es ist anzumerken, dass die Schwellenwerte von 50 % und 60 % keine Ausnahmen von der verpflichtenden durchschnittlichen jährlichen Erhöhung bedeuten, sondern als Flexibilitätsregelung für Mitgliedstaaten, die einen hohen Anteil erneuerbarer Energie im Wärme- und Kältesektor erreichen, zu verstehen sind, die es ihnen ermöglicht, diese hohen Anteile als teilweise oder vollständige Erfüllung der verpflichtenden Erhöhung anzurechnen.

Zusätzlich zu der verpflichtenden Erhöhung müssen sich die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 3 darum bemühen, ihren Anteil erneuerbarer Energie im Wärme- und Kältesektor um den in Anhang Ia der überarbeiteten Richtlinie genannten zusätzlichen Richtwert in Prozentpunkten („Aufstockungen“) zu erhöhen.

3.4. Flexibilitätsregelungen für Abwärme und -kälte und für Elektrizität aus erneuerbaren Quellen

Artikel 23 Absatz 1 bietet Flexibilität bei der Erfüllung der in Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie im Wärme- und Kältesektor. Insbesondere können die Mitgliedstaaten nach Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 Abwärme und -kälte auf die verbindlichen durchschnittlichen jährlichen Erhöhungen anrechnen, die in den beiden Zeiträumen erreicht werden müssen, während Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 4 es den Mitgliedstaaten ermöglicht, Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die in Wärme- und Kälteerzeugern mit einem Wirkungsgrad von mehr als 100 %, d. h. Wärmepumpen, verwendet wird, auf die durchschnittlichen jährlichen Erhöhungen anzurechnen (*).

Mit der überarbeiteten RED werden zwei wesentliche Neuerungen gegenüber der RED II eingeführt: Die Höchstmenge an Abwärme und -kälte, die auf die durchschnittliche jährliche Erhöhung angerechnet werden kann, wurde gesenkt, und es wurde die Option eingeführt, für die Wärme- und Kälteversorgung genutzte Elektrizität aus erneuerbaren Quellen anzurechnen. Es ist zu beachten, dass diese Flexibilitätsregelung bei der Berechnung des Anteils erneuerbarer Energie für den Wärme- und Kältesektor im Sinne von Artikel 7 nicht zulässig ist und daher nicht zum Gesamtziel der EU für erneuerbare Energie gemäß Artikel 3 beitragen kann.

Sowohl Abwärme und -kälte als auch Elektrizität aus erneuerbaren Quellen können auf die durchschnittliche jährliche Erhöhung angerechnet werden, und zwar mit höchstens 0,4 Prozentpunkten für Abwärme und -kälte und 0,4 Prozentpunkten für Elektrizität aus erneuerbaren Quellen. In diesem Fall sollte das Ziel um die Hälfte der jeweils angerechneten Menge an Abwärme und -kälte und/oder Elektrizität aus erneuerbaren Quellen erhöht werden; für die Jahre 2021–2025 bis zu einer Obergrenze von 1,0 Prozentpunkten und für die Jahre 2026–2030 bis zu einer Obergrenze von 1,3 Prozentpunkten. Es ist anzumerken, dass diese Flexibilitätsregelung nicht für den in Anhang Ia genannten zusätzlichen Richtwert in Prozentpunkten gilt. Ein entsprechendes Beispiel findet sich in Kasten 3.

Kasten 3. Beispiele für Zielanpassungen, wenn eine Flexibilitätsregelung in Anspruch genommen wird.

Beispielsweise muss ein Mitgliedstaat mit einem Anteil erneuerbarer Energie im Wärme- und Kältesektor von 10 % im Jahr 2020 eine durchschnittliche jährliche Erhöhung von 0,8 Prozentpunkten und bis 2025 einen Anteil von 14 % erreichen, wenn er sich dafür entscheidet, das Ziel nur mit erneuerbarer Energie zu erreichen.

Entscheidet sich dieser Mitgliedstaat dafür, einen Teil des Ziels durch Anrechnung von Abwärme und -kälte sowie Elektrizität aus erneuerbaren Quellen zu erreichen, und rechnet 0,2 Prozentpunkte für Abwärme und -kälte und 0,1 Prozentpunkte für Elektrizität (insgesamt 0,3 Prozentpunkte) an, erhöht sich sein Beitrag zur jährlichen Erhöhung nur um die Hälfte (0,15 Prozentpunkte), d. h., die erforderliche durchschnittliche jährliche Erhöhung liegt bei 0,95 Prozentpunkten (und der Mitgliedstaat sollte daher bis 2025 einen Anteil von 14,75 % erreichen), wie in Abbildung 1 dargestellt.

Da die Obergrenze für den Zeitraum 2021–2025 bei 1,0 Prozentpunkten liegt, wird die Anrechnung höherer Mengen an Abwärme und -kälte sowie an Elektrizität aus erneuerbaren Quellen nicht zu einer Anhebung der erforderlichen durchschnittlichen jährlichen Erhöhung führen, wie in Abbildung 2 dargestellt; das Gleiche gilt auch für den Zeitraum 2026–2030 (Obergrenze von 1,3 Prozentpunkten).

(*) Es ist anzumerken, dass Abwärme und für die Wärme- und Kälteversorgung genutzte Elektrizität aus erneuerbaren Quellen keine erneuerbare Energie für die Wärme- und Kälteversorgung im Sinne der Artikel 23 und 7 der RED darstellen und daher nicht zum Gesamtziel der EU für erneuerbare Energie gemäß Artikel 3 beitragen können.

Abbildung 1

Beispiel für die Inanspruchnahme der Flexibilitätsregelung für Abwärme und -kälte und/oder Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in Höhe von insgesamt 0,3 Prozentpunkten.

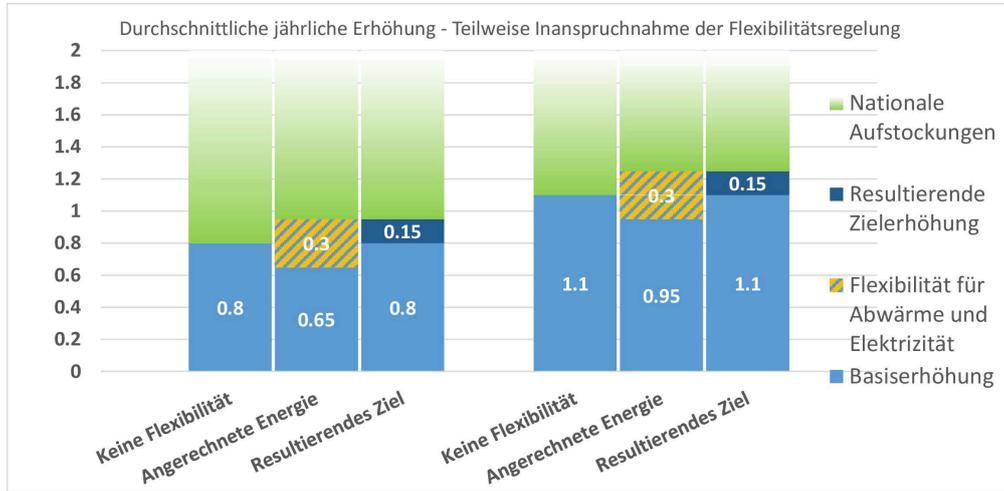
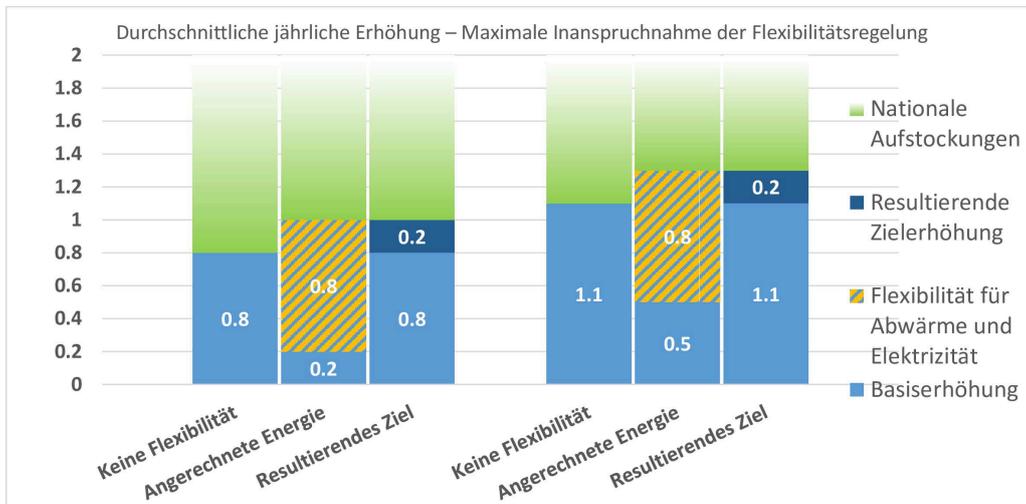


Abbildung 2

Beispiel für die maximale Inanspruchnahme der Flexibilitätsregelung für Abwärme und -kälte (0,4 Prozentpunkte) und Elektrizität aus erneuerbaren Quellen (0,4 Prozentpunkte)



Beschließen die Mitgliedstaaten, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, für die Wärme- und Kälteversorgung genutzte Elektrizität aus erneuerbaren Quellen auf die durchschnittliche jährliche Erhöhung gemäß Absatz 1 anzurechnen, so sind die folgenden Erwägungen zu berücksichtigen:

Das Gesamtziel für erneuerbare Energie ist in Artikel 3 festgelegt. In Artikel 7 wird erläutert, dass der Anteil erneuerbarer Energie als Summe der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, der erneuerbaren Energie im Wärme- und Kältesektor und der erneuerbaren Energie im Verkehrssektor berechnet werden sollte. Nach Artikel 7 Absatz 3 können Umgebungsenergie und geothermische Energie, die mit Wärmepumpen für die Wärme- und Kälteversorgung verwendet werden, als erneuerbare Energie im Wärme- und Kältesektor angerechnet werden. Es wird Bezug genommen auf Anhang VII, in dem spezifische Anforderungen an die Wärmepumpen festgelegt sind, die für die Anrechnung dieser Energie auf die (Gesamt-) Ziele für den Wärme- und Kältesektor infrage kommen (Wärmepumpen oberhalb eines bestimmten Wirkungsgrads, berechnet auf der Grundlage eines jahreszeitenbedingten Leistungsfaktors (seasonal performance factor, im Folgenden „SPF“) > 1,15 * 1/η). Nach Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 sollte der Anteil erneuerbarer Energie im Wärme- und Kältesektor gemäß Artikel 7 berechnet werden. Daher kann nur der in solchen Wärmepumpen verwendete Anteil an Umgebungsenergie und geothermischer Energie *vollständig* auf die durchschnittliche jährliche Erhöhung angerechnet werden.

Nach Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 4 kann Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die in Wärme- und Kälteerzeugern mit einem Wirkungsgrad von mehr als 100 % verwendet wird, *teilweise* auf die durchschnittliche jährliche Erhöhung angerechnet werden. In der Praxis handelt es sich bei solchen Wärme- und Kälteerzeugern um Wärmepumpen. Diese Flexibilität für in Wärmepumpen verwendete Elektrizität aus erneuerbaren Quellen kann als Ergänzung zu den Bestimmungen in Artikel 7 Absatz 3 über die Anrechnung von in Wärmepumpen verwendeter Umgebungsenergie und geothermischer Energie betrachtet werden. Diese Flexibilität basiert jedoch auf einem etwas anderen Anwendungsbereich als die Gesamtanforderung, mit einer weniger strengen Anforderung an die infrage kommenden Wärmepumpen (Wirkungsgrad über 100 % statt $SPF > 1,15 * 1/\eta$, wie in Anhang VII festgelegt).

Daher gibt es gemäß Artikel 23 Absatz 1 zwei getrennte Anrechnungsmethoden für die mit der Wärme- und Kälteerzeugung durch Wärmepumpen verbundenen Energieflüsse. Die Einführung einer separaten Berichtspflicht für diese beiden unterschiedlichen Arten von infrage kommenden Wärmepumpen kann in der Praxis zu statistischen Inkohärenzen und zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen. Mit Blick auf Wärmepumpen gibt es sogar noch eine dritte Anrechnungsmethode für erneuerbare Energie, die für effiziente Fernwärmenetze im Sinne von Artikel 26 der überarbeiteten Energieeffizienz-Richtlinie gilt. Es ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Anrechnungsmethoden nicht vermischt werden. Die Mitgliedstaaten werden daher aufgefordert, die in Anhang VII festgelegte Methode ($SPF > 1,15 * 1/\eta$) anzuwenden, um für die Zwecke dieses Artikels 23 alle mit der Wärmeerzeugung durch Wärmepumpen verbundenen Energieflüsse zu bestimmen.

Es ist anzumerken, dass elektrische Heizkessel, deren Wirkungsgrad weniger als 100 % beträgt, keines der oben beschriebenen Kriterien hinsichtlich des Wärmeerzeugers erfüllen. Daher kann die in Elektroheizkesseln verwendete Elektrizität nicht auf die durchschnittliche jährliche Erhöhung angerechnet werden, da Elektroheizkessel die Anforderungen nicht erfüllt sind. Die Nutzung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen wird in der gesamten Richtlinie auf andere Weise gefördert, insbesondere durch Artikel 3 (Beitrag zum Gesamtziel der EU für erneuerbare Energie), aber auch durch Artikel 24 (Möglichkeit der flexiblen Anrechnung auf die jährliche durchschnittliche Erhöhung). In Tabelle 3 findet sich ein kurzer Überblick über die unterschiedlichen Anrechnungsmethoden, wie sie in den verschiedenen Artikeln der überarbeiteten RED festgelegt sind.

Tabelle 3

Verschiedene Arten von Energieflüssen im Zusammenhang mit der elektrischen Wärmeerzeugung, die nach mehreren Artikeln angerechnet werden können

Wärmetechnik	Artikel 15a	Artikel 22a	Artikel 23	Artikel 24
Wärmepumpen gemäß Anhang VII	Input Umgebungsenergie und geothermische Energie			
Wärme- und Kälteerzeuger mit Wirkungsgrad > 100 %	Input Elektrizität aus erneuerbaren Quellen	Input Elektrizität aus erneuerbaren Quellen	Input Elektrizität aus erneuerbaren Quellen (*)	Input Elektrizität aus erneuerbaren Quellen
Elektrische Heizkessel	Input Elektrizität aus erneuerbaren Quellen	Input Elektrizität aus erneuerbaren Quellen	X	Input Elektrizität aus erneuerbaren Quellen“

(*) Gilt nur für die Flexibilität, nicht für das Hauptziel

4. Anrechnung des Anteils erneuerbarer Energie gemäß Artikel 24

4.1. Allgemeiner Überblick über Artikel 24

Artikel 24 der überarbeiteten RED enthält die folgenden Verpflichtungen und Maßnahmen:

- Absatz 1 enthält die Verpflichtung, den Verbrauchern in leicht zugänglicher Form Informationen über die Gesamtenergieeffizienz und den Anteil erneuerbarer Energien in Fernwärmesystemen bereitzustellen.
- Absatz 2 enthält die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht der Kunden zu gewährleisten, sich von einem ineffizienten Fernwärme- und -kältesystem abzukoppeln, während in Absatz 7 näher ausgeführt wird, von welchen Kunden dieses Recht ausgeübt werden kann. Nach Absatz 3 können die Mitgliedstaaten das Recht auf Abkopplung unter bestimmten Bedingungen beschränken.
- In Absatz 4 wird ein Richtziel für erneuerbare Energie sowie Abwärme und -kälte festgelegt, das die Mitgliedstaaten im Fernwärme- und Fernkältesektor bis 2030 in Bezug auf den Bruttoendenergieverbrauch erreichen müssen. Darüber hinaus wird dargelegt, wie Elektrizität aus erneuerbaren Quellen auf dieses Ziel angerechnet werden kann.

- Absatz 4a enthält Regeln für die Berechnung des Anteils von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die für Fernwärme und -kälte genutzt wird. Außerdem können die Mitgliedstaaten das in Absatz 4 genannte Richtziel (teilweise oder vollständig, je nach Umfang der erneuerbaren Energie sowie der Abwärme und -kälte) erfüllen.
- Absatz 4b zielt darauf ab, den Zugang von Drittanbietern von Energie aus erneuerbaren Quellen und von Abwärme und -kälte zu Fernwärme- oder Fernkältesystemen zu fördern, und in Absatz 5 werden die Situationen festgelegt, in denen dieser Zugang verweigert werden kann.
- In Absatz 6 wird gefordert, dass erforderlichenfalls ein Koordinierungsrahmen eingerichtet wird, um den Dialog zwischen den einschlägigen Akteuren über die Nutzung von Abwärme und -kälte sicherzustellen.
- In Absatz 8 wird ein Rahmen gefordert, in dem eine Bewertung des Potenzials der Fernwärme- und Fernkältesysteme für die Erbringung von Regelreserve- und Systemleistungen vorgenommen wird. Außerdem müssen die Betreiber von Elektrizitätsübertragungs- und Elektrizitätsverteilernetzen die Ergebnisse dieser Bewertung bei ihrer Netzplanung sowie bei Netzinvestitionen und bei der Infrastrukturentwicklung berücksichtigen. Ferner heißt es in diesem Absatz, dass die Betreiber von Fernwärme- und Fernkältesystemen in der Lage sein müssen, über Flexibilitätsleistungen am Elektrizitätsmarkt teilzunehmen, und es wird den Mitgliedstaaten ermöglicht, die in diesem Absatz festgelegte Bewertungspflicht auch den Betreibern von Gasfernleitungs- und Gasverteilernetzen aufzuerlegen.
- Durch Absatz 9 werden die Rechte der Verbraucher geschützt.
- In Absatz 10 sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Mitgliedstaaten die Absätze 2 bis 9 nicht anwenden müssen.

4.2. *Neue Elemente von Artikel 24*

Mit der überarbeiteten RED werden die folgenden wichtigen Änderungen eingeführt:

- Die Mitgliedstaaten sind nunmehr verpflichtet, i) sich zu bemühen, den Anteil an erneuerbarer Energie und an Abwärme und -kälte im Fernwärme- und -kältesektor zu erhöhen, und ii) die Betreiber von Fernwärme- und -kältesystemen aufzufordern, Anbietern von Energie aus erneuerbaren Quellen und von Abwärme und -kälte Zugang zum Netz zu gewähren oder Drittanbietern anzubieten, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen sowie Abwärme und -kälte in das Netz einzuspeisen und abzukaufen. Im Rahmen der RED II könnten sie entweder die Option gemäß Ziffer i wählen oder die Betreiber zu dem in Ziffer ii Beschriebenen verpflichten (statt sie lediglich dazu aufzufordern).
- Die Mitgliedstaaten müssen einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen und den Betreibern von Fernwärme- und Fernkältesystemen einrichten, um sicherzustellen, dass das Potenzial der Fernwärme- und Fernkältesysteme für die Erbringung von Systemleistungen bewertet wird.

4.3. *Richtwert für die durchschnittliche jährliche Erhöhung*

Nach Artikel 24 Absatz 4 müssen sich die Mitgliedstaaten bemühen, ihren Anteil an erneuerbarer Energie und an Abwärme und -kälte in ihrem Fernwärme- und Fernkältesektor zu erhöhen. Mit dieser Bestimmung wird ein Richtziel für erneuerbare Energie sowie Abwärme und -kälte für den Fernwärme- und Fernkältesektor festgelegt. Wie in Abschnitt 4.1 erläutert, ist diese indikative Erhöhung nicht mehr fakultativ für die Mitgliedstaaten, die der Verpflichtung unterliegen, Anstrengungen zu unternehmen, um einen solchen indikativen Anteil in ihrem Fernwärme- und Fernkältesektor zu erreichen.

Die Struktur dieses Richtziels ähnelt dem in Artikel 23 festgelegten und in Abschnitt 3.3 erläuterten Ziel für den Wärme- und Kältesektor, mit dem Hauptunterschied, dass Abwärme und Elektrizität aus erneuerbarer Energie Teil des Ziels sind.

Für Fernwärme und -kälte wurde die indikative Erhöhung durch die überarbeitete RED auf 2,2 Prozentpunkte (gegenüber 1,0 Prozentpunkte im Rahmen der RED II) angehoben — als jährlicher, für den Zeitraum 2021 bis 2030 (anstelle von zwei Zeiträumen, wie unter Artikel 23) berechneter Durchschnitt, ausgehend vom Anteil an erneuerbarer Energie und an Abwärme und -kälte im Fernwärme- und Fernkältesektor im Jahr 2020. Für dieses Bezugsjahr sollten die in den EU-Statistiken an Eurostat gemeldeten Werte verwendet werden. Allerdings waren die Mitgliedstaaten im Jahr 2020, als die RED I von 2009⁽⁹⁾ in Kraft war, weder verpflichtet, Werte für den Abwärmeverbrauch in verschiedenen Teilsektoren vorzulegen, noch mussten sie die Anteile erneuerbarer Energie im Fernwärme- und Fernkältesektor übermitteln. Daher enthalten die Eurostat-Statistiken nicht für alle Mitgliedstaaten die geforderten Bezugswerte für 2020 (einige Mitgliedstaaten haben diese Werte vorgelegt, ohne dass dies erforderlich gewesen wäre). Daher sollten die Mitgliedstaaten ihren Anteil erneuerbarer Energie in ihrem Fernwärme- und Fernkältesektor sowie ihren Verbrauch von Abwärme und -kälte im Fernwärmesektor für das Jahr 2020 angeben. Durch das Tool SHARES wird diese Berichterstattung, wie in Kasten 1 dargelegt, erleichtert. Geben sie ihren Anteil erneuerbarer Energie im Fernwärme- und Fernkältesektor für das Jahr 2020 nicht an, müssen Standardwerte als Näherungswerte verwendet werden. Diese Werte beruhen auf dem Anteil erneuerbarer Energie an abgeleiteter Wärme, wie er in der Vergangenheit Eurostat gemeldet wurde. Die sich daraus ergebenden stellvertretenden Standard-Bezugswerte für 2020 finden sich in Anhang B. Bei einigen Mitgliedstaaten kann die Differenz zwischen den stellvertretenden Standardwerten und dem tatsächlichen Anteil an erneuerbarer Energie und an Abwärme im Fernwärme- und Fernkältesektor, wie er gemeldet wurde, erheblich sein. Daher ist es wichtig, dass alle Mitgliedstaaten ihre Werte übermitteln. Wenn die Mitgliedstaaten ihren Verbrauch an Abwärme und -kälte für 2020 nicht angeben, könnte der Wert für das nächste verfügbare Jahr als Bezugswert herangezogen werden⁽¹⁰⁾. Die Werte sollten mit den Werten übereinstimmen, die im Rahmen der in Artikel 23 Absatz 1b genannten Bewertung angegeben werden, die Teil der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne sein sollte, die gemäß Artikel 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt werden. Während des gesamten Zielzeitraums sollte für Kohärenz gesorgt werden: Verfügt ein Mitgliedstaat zu Beginn des Zielzeitraums nicht über die vollständigen Daten, kann diese aber zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen, sollte der Umfang des ersten gemeldeten Datensatzes angepasst werden, um rein statistische Erhöhungen oder Rückgänge zu vermeiden.

Ähnlich wie Artikel 23 bietet auch Artikel 24 Flexibilität für Mitgliedstaaten, die in ihrem Fernwärme- und Fernkältesektor einen erheblichen Anteil an erneuerbarer Energie sowie an Abwärme und -kälte erreichen. Bei Mitgliedstaaten, die in ihrem Fernwärme- und Fernkältesektor einen Anteil an erneuerbarer Energie sowie an Abwärme und -kälte von mehr als 60 % erzielen, gilt der Richtwert für die durchschnittliche jährliche Erhöhung als erreicht. Liegt dieser Anteil zwischen 50 % und 60 %, können die Mitgliedstaaten diesen Anteil als Erfüllung der Hälfte der durchschnittlichen jährlichen Erhöhung anrechnen.

In Artikel 24 sind jedoch Ausnahmen von der Erreichung des Richtwerts für die durchschnittliche jährliche Erhöhung vorgesehen. Mit der überarbeiteten RED wurden die wesentlichen Elemente dieser Ausnahmen nicht geändert, sondern es wurden einige Präzisierungen vorgenommen. Ein Mitgliedstaat wird von der Erreichung des Richtwerts ausgenommen, wenn

- sein Anteil an Fernwärme- und Fernkälte an der gesamten Wärme- und Kälteversorgung 2018 bei 2 % oder weniger lag⁽¹¹⁾. In der überarbeiteten Richtlinie wird klargestellt, dass dies anhand des Bruttoendenergieverbrauchs berechnet werden sollte.
- Durch den Einsatz effizienter Fernwärme- und Fernkältesysteme wird dieser Schwellenwert von 2 % überschritten.
- 90 % des Bruttoendenergieverbrauchs in Fernwärme- und Fernkältesystemen entfallen auf Fernwärme- und Fernkältesysteme, die der Definition in Artikel 26 der überarbeiteten Energieeffizienz-Richtlinie entsprechen.

Im Vergleich zu Artikel 23 sind Abwärme und -kälte sowie Elektrizität aus erneuerbaren Quellen Teil des Ziels gemäß Artikel 24 und können daher nicht als Flexibilität betrachtet werden. Während gemäß Artikel 23 nur Elektrizität aus erneuerbaren Quellen angerechnet werden kann, die in bestimmten Arten von Wärme- und Kälteerzeugern verwendet wird, enthält Artikel 24 Absatz 4 keine besonderen Anforderungen an die Art der infrage kommenden Wärme- und Kälteerzeuger, sodass Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die in jeder Art von Wärmepumpe oder elektrischem Heizkessel verwendet wird, grundsätzlich einen Beitrag leisten kann. Wie in Abschnitt 3.4 dargelegt, können unterschiedliche Berichtspflichten und Kriterien jedoch zu statistischen Inkohärenzen und zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen. Die Mitgliedstaaten werden daher aufgefordert, die in Anhang VII festgelegte Methode anzuwenden, um für die Zwecke dieses Artikels 24 die infrage kommenden Wärme- und Kälteerzeuger zu bestimmen.

Die Mitgliedstaaten müssen die Kommission von ihrer Absicht unterrichten, Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die für Fernwärme und -kälte genutzt wird, auf den Richtwert für die jährliche Erhöhung gemäß Artikel 24 Absatz 4 anzurechnen. Wenn die Mitgliedstaaten beschließen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, müssen sie den durchschnittlichen Anteil der in ihrem Hoheitsgebiet in den beiden Vorjahren gelieferten Elektrizität aus erneuerbaren Quellen zugrunde legen, der anhand von EU-Statistiken ermittelt wird.

⁽⁹⁾ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16).

⁽¹⁰⁾ Einige Mitgliedstaaten haben diesen Wert ab 2021 über das Tool SHARES gemeldet. Dieser Wert oder der nächste verfügbare Wert wird dann als Referenz für 2020 verwendet.

⁽¹¹⁾ In der Richtlinie steht „zum 24. Dezember 2018“ — dies ist als „im Jahr 2018 bis zum 24. Dezember“ zu verstehen. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, kann auch das Jahr 2018 als Ganzes gewählt werden.

5. Anrechnung des Anteils erneuerbarer Energie gemäß Artikel 15a

5.1. Allgemeiner Überblick über Artikel 15a

Die überarbeitete RED enthält einen neuen Artikel 15a, mit dem sichergestellt werden soll, dass ein Mindestmaß an erneuerbarer Energie in Gebäuden, dem größten Energieverbrauchssektor in der Union (40 % Anteil am Endenergieverbrauch im Jahr 2022), integriert wird⁽¹²⁾. Artikel 15a der überarbeiteten RED enthält die folgenden neuen Verpflichtungen und Maßnahmen:

- In Absatz 1 werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, für den Gebäudesektor bis 2030 ein Ziel für folgende Arten von Energie festzulegen:
 - am Standort erzeugte erneuerbare Energie,
 - in der Nähe erzeugte erneuerbare Energie und
 - aus dem Netz bezogene Energie aus erneuerbaren Quellen.
- Das Ziel sollte in Bezug auf den Endenergieverbrauch und im Einklang mit dem Anteil der Union von 49 % definiert werden. Nach Absatz 1 sind die Mitgliedstaaten ferner verpflichtet, in ihren nationalen Energie- und Klimaplänen Angaben darüber zu machen, wie sie dieses Ziel zu erreichen planen.
- Nach Absatz 2 können die Mitgliedstaaten eine Flexibilitätsregelung für Abwärme und -kälte in Anspruch nehmen.
- Nach Absatz 3 müssen im Gebäudesektor Maßnahmen ergriffen werden, um den Anteil an Folgendem zu erhöhen:
 - am Standort erzeugtem Strom aus erneuerbaren Quellen,
 - in der Nähe erzeugtem Strom aus erneuerbaren Quellen,
 - am Standort erzeugter Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen,
 - in der Nähe erzeugter Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen und
 - aus dem Netz bezogene Energie aus erneuerbaren Quellen.
- Nach Absatz 3 sind die Mitgliedstaaten ferner verpflichtet, in ihren nationalen Regelungen und Bauvorschriften und, soweit anwendbar, in ihren Förderregelungen oder auf andere Weise mit entsprechender Wirkung für neue Gebäude und bestehende Gebäude, die einer größeren Renovierung oder einer Erneuerung der Heizungsanlage unterzogen werden, die Verwendung von Mindestwerten in Bezug auf Folgendes vorzusehen:
 - am Standort erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen,
 - in der Nähe erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen und
 - aus dem Netz bezogene Energie aus erneuerbaren Quellen.

Es ist anzumerken, dass die Begriffe „Energie aus erneuerbaren Quellen“ und „erneuerbare Energie“ gemäß Artikel 2 Nummer 1 gleichbedeutend sind. Daher beziehen sich die in den Absätzen 1 und 3 genannten Gruppen erneuerbarer Energiequellen grundsätzlich auf dieselbe Art von Energiequelle.

5.2. Richtwert für den nationalen Anteil

Mit Artikel 15a wird ein spezifisches Richtziel von mindestens 49 % für den Verbrauch erneuerbarer Energie in Gebäuden eingeführt, das in der Union bis 2030 erreicht werden soll. Dieses Richtziel bzw. dieser Richtwert soll die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union für den Gebäudesektor⁽¹³⁾ ergänzen und den Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um die Dekarbonisierung des Gebäudebestands der Union als Richtschnur dienen.

⁽¹²⁾ https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/nrg_bal_s__custom_9987455/bookmark/table?lang=de&bookmarkId=53d8320f-34d1-4780-a135-6b1d390d581c.

⁽¹³⁾ Insbesondere die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie die Vorschriften in Bezug auf Ökodesign und Energieeffizienzkennzeichnung.

Zur Erreichung dieses auf Unionsebene festgelegten Richtwerts müssen die Mitgliedstaaten für das Jahr 2030 Richtwerte für den nationalen Anteil der am Standort oder in der Nähe erzeugten bzw. aus dem Netz bezogenen Energie aus erneuerbaren Quellen am Endenergieverbrauch in ihrem Gebäudesektor festlegen. Diese Richtwerte für den nationalen Anteil müssen kohärent sein und zur Erreichung des in den nationalen Energie- und Klimaplänen enthaltenen indikativen Gesamtziels (Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen von mindestens 49 %) beitragen. Genauere Informationen darüber, welche spezifischen Elemente in den Energiebilanzen zum Richtwert für den nationalen Anteil beitragen, werden über das Tool SHARES bereitgestellt (siehe Kasten 1).

Um die Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihres Richtwerts für den nationalen Anteil zu unterstützen, ist die Kommission der Auffassung, dass die relative Erhöhung auf EU-Ebene als Richtwert herangezogen werden könnte. Das EU-Ziel von 49 % entspricht einer Erhöhung um 19,75 Prozentpunkte gegenüber dem Anteil von 29,3 % im Jahr 2020. Die Tabelle in Anhang C zeigt die Anteile pro Mitgliedstaat und für die Union im Jahr 2020 auf der Grundlage der an Eurostat gemeldeten Näherungswerte, die als Ausgangspunkt für die Berechnung dienen können. Diese Werte werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 über die Energiestatistik und des in SHARES gemeldeten Anteils von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen unter Verwendung des Durchschnitts der Jahre 2018 und 2019 berechnet. In Bezug auf Wärme wurde jedoch der nationale Durchschnitt der erneuerbaren Energien bei der Bruttowärmeerzeugung im Jahr 2020 herangezogen. In der dritten Spalte der Tabelle in Anhang C ist der entsprechende Wert für jeden Mitgliedstaat angegeben, der sich ergibt, wenn die gleiche Erhöhung wie die EU-weite Erhöhung in Prozentpunkten (19,75 Prozentpunkte) angewandt wird.

5.3. *Umfang des Ziels*

Für die Bestimmung des Anteils der „am Standort oder in der Nähe erzeugten bzw. aus dem Netz bezogenen“ Energie aus erneuerbaren Quellen muss unbedingt die Kohärenz mit der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Energy Performance of Buildings Directive, im Folgenden „EPBD“) sichergestellt werden, die in Artikel 2 Nummer 54 bzw. Artikel 2 Nummer 55 einschlägige Begriffsbestimmungen für „am Standort“ und „in der Nähe“ enthält. Eine einschlägige Begriffsbestimmung für „aus dem Netz bezogene“ Energie aus erneuerbaren Quellen ist nicht enthalten⁽¹⁴⁾.

Für die Zwecke von Artikel 15a der überarbeiteten RED können die Mitgliedstaaten die gesamte am Standort und in der Nähe erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen im Einklang mit den Begriffsbestimmungen der EPBD sowie die gesamte aus dem Netz bezogene Energie aus erneuerbaren Quellen (für Strom, Wärme und Kälte sowie Gas) anrechnen. Der Elektrizitätsanteil umfasst die gesamte Energie, die für Geräte, Ladestationen usw. verbraucht wird. Für die Zwecke der EPBD darf nur für die Gesamtenergieeffizienz relevante Energie (z. B. Heizung, Kühlung, Klimatisierung usw.) angerechnet werden. Liegen keine spezifischen Werte für Wärme und Kälte, Elektrizität und Gas vor, zieht die Kommission für die Bestimmung der Standardwerte für die aus dem Netz bezogene Energie aus erneuerbaren Quellen je Mitgliedstaat den Anteil erneuerbarer Energie an Elektrizität, den Anteil erneuerbarer Energie an Fernwärme und -kälte sowie den Anteil erneuerbarer Energie im Gasnetz heran.

Zur Berechnung dieser Anteile sollte ein ähnlicher Ansatz wie der in den Artikeln 23 und 24 beschriebene verwendet werden (durchschnittlicher Anteil erneuerbarer Energie am Elektrizitäts- oder Gasmix oder an der Fernwärmeversorgung in den beiden vorangegangenen Jahren).

Die Mitgliedstaaten können genauere Schätzungen vorlegen, um beispielsweise den Eigenverbrauch in Gebäuden vom Gesamtanteil der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen im Netz zu unterscheiden. Die entsprechenden Daten sollten an Eurostat übermittelt werden und werden in das Tool SHARES integriert.

5.4. *Flexibilität für Abwärme und -kälte*

Ähnlich wie Artikel 23 sieht Artikel 15a Absatz 2 die Möglichkeit vor, dass die Mitgliedstaaten Abwärme und -kälte bis zu einer Obergrenze von 20 % auf den Richtwert für den nationalen Anteil anrechnen. In diesem Fall erhöht sich der Zielwert um die Hälfte des verwendeten Prozentsatzes.

Es ist anzumerken, dass die Obergrenze von 20 % als Prozentsatz und nicht — wie in Artikel 23 — in Prozentpunkten festgelegt ist. Setzt ein Mitgliedstaat beispielsweise ein Richtziel von 50 % fest, darf er 10 Prozentpunkte (20 % von 50 %) für Abwärme und -kälte auf dieses Ziel anrechnen. Das Richtziel würde sich dann jedoch um 5 Prozentpunkte erhöhen (die Hälfte des Prozentsatzes für Abwärme und -kälte, der auf dieses Ziel angerechnet wird), was einen Richtwert für den nationalen Anteil von 55 % ergeben würde.

⁽¹⁴⁾ In der EPBD werden keine spezifischen Grenzen festgelegt, sondern es werden nur einige Hinweise im Zusammenhang mit Nullemissionsgebäuden gegeben, wobei der gesamte jährliche Primärenergieverbrauch durch andere Energie aus dem Netz gedeckt werden muss, die spezifischen auf nationaler Ebene festgelegten Kriterien entspricht (siehe Artikel 11 Absatz 7). Überdies ist in der EPBD der Begriff „Faktor der erneuerbaren Primärenergie“ definiert als ein „Indikator, der berechnet wird, in dem die Primärenergie aus erneuerbaren Quellen aus einer am Standort, in der Nähe oder weiter entfernt befindlichen Energiequelle, die über einen bestimmten Energieträger geliefert wird, einschließlich der bezogenen Energie und der berechneten Energieverluste durch die Lieferung an die Verbrauchsstellen, durch die bezogene Energie geteilt wird“.

6. Anrechnung des Anteils erneuerbarer Energie gemäß Artikel 22a

6.1. Allgemeiner Überblick über Artikel 22a

Artikel 22a hat die Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen in der Industrie zum Ziel. Dazu wird mit Artikel 22a ein Richtziel für den industriellen Sektor und ein verbindliches Ziel für erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs eingeführt.

Das vorliegende Dokument soll als Orientierungshilfe zu den Aspekten im Zusammenhang mit der Wärme- und Kälteversorgung in Artikel 22a Absatz 1 Unterabsätze 1 bis 3 dienen. Die übrigen Aspekte von Artikel 22a werden in einem separaten Leitfaden⁽¹⁵⁾ präzisiert.

In Artikel 22a Absatz 1 wird ein Richtziel für erneuerbare Energie festgelegt, das im industriellen Sektor über zwei Zeiträume in Bezug auf den Endenergieverbrauch und den nichtenergetischen Verbrauch erreicht werden soll. Darüber hinaus wird dargelegt, wie Abwärme und -kälte auf das Ziel angerechnet werden können, sofern die Abwärme und -kälte über effiziente Fernwärme⁽¹⁶⁾ und -kälte geliefert werden. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten die geplanten und ergriffenen Strategien und Maßnahmen zur Erzielung der Erhöhung in ihre nationalen Energie- und Klimapläne und ihre integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte aufnehmen.

6.2. Richtwert für den nationalen Anteil

Im neuen Artikel 22a der überarbeiteten RED wird kein Bezugsjahr genannt, aber ähnlich wie in den Artikeln 23 und 24 sollte das Jahr 2020 als Bezugsjahr für die Erhöhung zugrunde gelegt werden. Im Jahr 2020 bestand keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, ihren Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen im industriellen Sektor zu melden. Die Tabelle in Anhang D enthält für jeden Mitgliedstaat die Bezugswerte für 2020, die von Eurostat unter Verwendung der Werte für den Endverbrauch erneuerbarer Energie sowie der Werte für den Verbrauch von Elektrizität und Dampf aus erneuerbaren Quellen bereitgestellt werden, die auf dem Anteil erneuerbarer Energie an der verkauften Elektrizität bzw. an der verkauften produzierten Wärme beruhen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihren Bezugswert für 2020 zu melden. Genau wie bei den Zielen für den Fernwärme- und Fernkältesektor sowie den Gebäudesektor wird es den Mitgliedstaaten über eine Aktualisierung des Tools SHARES ermöglicht, Daten für den industriellen Sektor zu melden. Wenn die Mitgliedstaaten beschließen, ihren Bezugswert nicht zu melden, werden die in Anhang D angegebenen Werte zugrunde gelegt. Es wurde dieselbe Methode wie bei Artikel 15a angewandt.

6.3. Flexibilität für Abwärme und -kälte

Die Flexibilität für Abwärme und -kälte ähnelt der in Artikel 23 vorgesehenen, mit der Ausnahme, dass nur Abwärme und -kälte angerechnet werden dürfen, die über effiziente Fernwärme und -kälte geliefert werden, und dass es bei der Berechnung der infolge der Anrechnung von Abwärme erforderlichen Erhöhung des Ziels keine Obergrenze gibt. Das Ziel sollte um die Hälfte der Prozentpunkte der angerechneten Abwärme und -kälte erhöht werden.

In dem Artikel heißt es, dass Abwärme aus Netzen ausgeschlossen werden sollte, „wenn die gesamte Wärmeenergie ausschließlich am Standort verbraucht wird und die Wärmeenergie nicht verkauft wird“. Diese Bestimmung betrifft Industriestandorte, an denen ein einzelnes Unternehmen mehrere Gebäude hat, die an dasselbe Fernwärmenetz angeschlossen sind und seine eigene Abwärme verbrauchen. Die Erläuterung dafür findet sich im letzten Satz von Erwägungsgrund 70, der wie folgt lautet: „Die ausdrückliche Einbeziehung von Abwärme in den Bezugswert für erneuerbare Energie in der Industrie sollte nur für Abwärme oder -kälte akzeptabel sein, die über einen Fernwärme- und Fernkältebetreiber von einem anderen Industriestandort oder einem anderen Gebäude geliefert wird, wobei sichergestellt wird, dass die Wärme- oder Kälteversorgung die Haupttätigkeit des Betreibers darstellt und die angerechnete Abwärme klar von der internen Abwärme unterschieden wird, die innerhalb desselben oder eines verbundenen Unternehmens oder derselben Gebäude zurückgewonnen wird.“ Diese Ausnahme ist spezifisch für das Ziel gemäß Artikel 22a.

Der Artikel besagt, dass Abwärme aus „Netzen, die nur ein Gebäude mit Wärme versorgen“, ausgeschlossen werden sollte. Diese Netze sind jedoch bereits standardmäßig ausgeschlossen, da die Definition des Begriffs „Fernwärme“ in Artikel 2 Nummer 19 der RED die Verteilung thermischer Energie „über ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen“ voraussetzt.

⁽¹⁵⁾ C(2024) 5042.

⁽¹⁶⁾ Im Sinne der Energieeffizienz-Richtlinie (EU) 2023/1791.

ANNEX A

Beispiele dafür, was als Abwärme oder -kälte gilt und was nicht, mit Farbkodierung.

Technologie	+	Nebenprodukt	+	Unvermeidbar	+	Nutzung
Wärmeerzeugung, Kraft-Wärme-Kopplung, Abfallverbrennung		Wärme, die den Kondensator bei geschlossenen Anlagen verlässt, und Abgase bei Anlagen mit offenem Kreislauf. Wärme ist nachweislich nicht das Hauptziel des Prozesses.		Alle sinnvollen Energieeffizienzmaßnahmen umgesetzt, z. B. die beste verfügbare Technologie oder die Umstellung eines Kraftwerks auf Kraft-Wärme-Kopplung		Lieferung an ein Fernwärme- und Fernkältesystem
		Hauptziel, z. B. Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung		Kosteneffiziente Energieeffizienzmaßnahmen oder Kraft-Wärme-Kopplung praktikabel, aber nicht umgesetzt		Verwendung außerhalb des Standorts, aber nicht in einem Fernwärme- und -kältesystem
Industrie						
Energieintensive Wirtschaftszweige (z. B. Zement, Stahl, Aluminium) Andere Wirtschaftszweige		Nebenprodukte aus der Prozess- oder Raumheizung oder -kühlung		Alle sinnvollen internen Wiederverwendungen von Heizung und Kühlung genutzt. Für energieintensive Wirtschaftszweige wird eine Pinchanalyse zur Ermittlung der unvermeidbaren Abwärme und -kälte empfohlen. Ein unabhängiger Energieprüfer könnte für weniger energieintensive oder kleinere Unternehmen eingesetzt werden, bei denen es ohnehin weniger wahrscheinlich ist, dass sie Wärme an den Fernwärme und -kältesektor verkaufen.		Lieferung an ein Fernwärme- und Fernkältesystem
		Beabsichtigte Produktion — Hauptziel		Überschüssige Wärme und Kälte, die innerhalb der Industrie/einer Anlage wiederverwendet werden, werden als Energieeffizienzverbesserungen angerechnet und nicht als Abwärme und -kälte.		-
Tertiärer Sektor						
Rechenzentren, Supermärkte, U-Bahn		Zu den Nebenprodukten gehören überschüssige Wärme von Computern in Rechenzentren, Kühlanlagen, Beleuchtung.		Alle kosteneffizienten Energieeffizienzmaßnahmen wurden umgesetzt, z. B. Wiederverwendung von Wärme am Standort, Nachrüstung von CPU, Nachrüstung der Beleuchtung.		Lieferung an ein Fernwärme- und Fernkältesystem
		Beabsichtigte Produktion — Hauptziel		Vermeidbare Abwärme und -kälte		Verwendung außerhalb des Standorts, aber nicht in einem Fernwärme- und -kältesystem

Abwassersysteme, Abwasser, Bergwerke		Nebenprodukte aus <i>wirtschaftlichen Tätigkeiten</i> im Rahmen des Produktionsprozesses, z. B. Abwasserbehandlungsanlagen oder Bergbaumaschinen, die während des Betriebs Wärme erzeugen		Alle kosteneffizienten Energieeffizienzmaßnahmen umgesetzt. Anhand einer Pinchanalyse oder eines unabhängigen Energieaudits ermittelt.	Lieferung an ein Fernwärme- und Fernkältesystem
		Wärme aus <i>nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten</i> wie Abwassernetzen oder stillgelegten Bergwerken gilt als erneuerbare Energie, nicht aber als Abwärme (Umgebungsenergie).		Vermeidbare Abwärme und -kälte, z. B. ermittelte, aber nicht umgesetzte Verbesserungen der Energieeffizienz.	Verwendung außerhalb des Standorts, aber nicht in einem Fernwärme- und -kältesystem
Haushalte		-		-	-
Verkehr		-		-	-

ANNEX B

Standard-Näherungswerte für Fernwärme und Fernkälte, die zu verwenden sind, wenn die Mitgliedstaaten keine historischen Werte vorlegen — diese basieren ausschließlich auf den Anteilen erneuerbarer Energie.

Mitgliedstaat	Standardwert 2020 basierend auf abgeleiteter Wärme, ohne Abwärme
Belgien	9 %
Bulgarien	16 %
Tschechische Republik	10 %
Dänemark	65 %
Deutschland	19 %
Estland	70 %
Irland	0 %
Griechenland	0 %
Spanien	0 %
Frankreich	42 %
Kroatien	28 %
Italien	18 %
Zypern	100 %
Lettland	55 %
Litauen	59 %
Luxemburg	74 %
Ungarn	15 %
Malta	0 %
Niederlande	20 %
Österreich	52 %
Polen	7 %
Portugal	0 %
Rumänien	6 %
Slowenien	20 %
Slowakei	21 %
Finnland	47 %
Schweden	71 %

ANNEX C

Anteile erneuerbarer Energie im Gebäudesektor, die zu verwenden sind, wenn die Mitgliedstaaten keine Werte für 2020 vorlegen ⁽¹⁾, und Anteil für 2030 unter Anwendung derselben Erhöhung auf diese Anteile wie für die EU (von 29,3 % im Jahr 2020 auf 49 % im Jahr 2030, d. h. 19,75 Prozentpunkte).

Mitgliedstaat	2020 (Eurostat)	Anteil 2030 mit pauschaler Erhöhung (19,75 Prozentpunkte)
Belgien	11,4 %	31,2 %
Bulgarien	44,7 %	64,4 %
Tschechien	28,2 %	48,0 %
Dänemark	60,2 %	80,0 %
Deutschland	23,3 %	43,0 %
Estland	56,2 %	75,9 %
Irland	15,4 %	35,1 %
Griechenland	34,9 %	54,6 %
Spanien	30,8 %	50,5 %
Frankreich	26,5 %	46,2 %
Kroatien	52,4 %	72,2 %
Italien	28,1 %	47,9 %
Zypern	30,3 %	50,0 %
Lettland	57,9 %	77,7 %
Litauen	48,2 %	67,9 %
Luxemburg	13,8 %	33,5 %
Ungarn	20,0 %	39,8 %
Malta	16,0 %	35,7 %
Niederlande	11,9 %	31,6 %
Österreich	54,3 %	74,1 %
Polen	23,6 %	43,4 %
Portugal	56,5 %	76,3 %
Rumänien	40,8 %	60,5 %
Slowenien	45,6 %	65,4 %
Slowakei	26,0 %	45,8 %
Finnland	51,5 %	71,2 %
Schweden	68,8 %	88,6 %
EU27	29,3 %	49,0 %⁴

⁽¹⁾ In diesen Anteilen ist der Eigenverbrauch von erneuerbarer Energie nicht enthalten, was zu statistischen Unterschieden führen könnte.

ANNEX D

Anteile erneuerbarer Energie in der Industrie, die zu verwenden sind, wenn die Mitgliedstaaten keine Werte für 2020 vorlegen ⁽¹⁾.

„Mitgliedstaat“	2020 (Eurostat)
Belgien	7,8 %
Bulgarien	15,3 %
Tschechische Republik	10,1 %
Dänemark	29,9 %
Deutschland	14,1 %
Estland	16,1 %
Irland	16,6 %
Griechenland	13,7 %
Spanien	16,7 %
Frankreich	11,2 %
Kroatien	12,2 %
Italien	14,4 %
Zypern	16,7 %
Lettland	57,6 %
Litauen	13,0 %
Luxemburg	6,2 %
Ungarn	6,6 %
Malta	4,2 %
Niederlande	3,7 %
Österreich	31,7 %
Polen	12,8 %
Portugal	31,6 %
Rumänien	12,4 %
Slowenien	17,9 %
Slowakei	11,9 %
Finnland	48,1 %
Schweden	62,0 %
EU27	16,7 %[“]

⁽¹⁾ In diesen Anteilen ist der Eigenverbrauch von erneuerbarer Energie nicht enthalten, was zu statistischen Unterschieden führen könnte.



Bekanntmachung über die Wiederaufnahme der Untersuchung nach dem Urteil vom 5. Februar 2025 in der Rechtssache T-122/23 betreffend die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2390 der Kommission zur Änderung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/823 eingeführten endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter Regenbogenforellen mit Ursprung in der Türkei nach einer teilweisen Interimsüberprüfung nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates

(C/2025/2264)

1. Urteil

Mit seinem Urteil vom 5. Februar 2025 in der Rechtssache T-122/23 ⁽¹⁾, Ege İhracatçıları Birliği u. a./Kommission (im Folgenden „Urteil“), erklärte das Gericht der Europäischen Union (im Folgenden „Gericht“) die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2390 der Kommission vom 7. Dezember 2022 zur Änderung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/823 eingeführten endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter Regenbogenforellen mit Ursprung in der Türkei nach einer teilweisen Interimsüberprüfung nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ (im Folgenden „strittige Verordnung“) teilweise für nichtig, soweit sie bestimmte ausführende Hersteller (Ege İhracatçıları Birliği und die anderen Kläger – im Folgenden die „Kläger“ – mit Ausnahme von Özpekler İnşaat Taahhüt Dayanıklı Tüketim Malları Su Ürünleri Sanayi ve Ticaret Ltd Şirketi und Selina Balık İşleme Tesisi İthalat İhracat Ticaret AŞ) betraf.

Die Kläger fochten die strittige Verordnung unter mehreren Aspekten hinsichtlich der Höhe des festgestellten Vorteils an. Das Gericht entschied in zwei vorgebrachten Punkten zugunsten der Kläger, was sich unmittelbar auf die Berechnungen für den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller Gümüşdoğa Su Ürünleri Üretim İhracat İthalat AŞ (im Folgenden „Gümüşdoğa“) auswirkt.

Erstens stellte das Gericht fest, dass die Kommission einen offensichtlichen Bewertungsfehler begangen hat, als sie den von Gümüşdoğa im Rahmen der „Ausstellungsunterstützungsregelung“ erhaltenen Vorteil der im Untersuchungszeitraum in die Europäische Union ausgeführten betroffenen Ware zurechnete.

In Bezug auf diese Regelung betrachtete die Kommission von Gümüşdoğa als Einnahmen verbuchte Mittel der türkischen Regierung

- erstens als eine Subvention im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2016/1037, die von der Ausfuhr abhing, da die Mittel zur Förderung der Ausfuhren durch Messen im Ausland bestimmt waren und
- zweitens aufgrund der Höhe der erhaltenen Einnahmen als Vorteil im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1037.

Das Gericht stellte fest, dass die Unterstützung, die Gümüşdoğa im Rahmen dieser Regelung erhielt, mit seiner Teilnahme an einer internationalen Messe vom 17. bis 19. März 2019 in Boston (Vereinigte Staaten) verbunden war, und dass das Dossier keine Hinweise darauf enthält, dass die Unterstützung auch mit der während der Untersuchung in die Union ausgeführten betroffenen Ware in Zusammenhang stand. Das Gericht urteilte daher, dass es für das Vorgehen der Kommission in der strittigen Verordnung, den im Rahmen dieser Regelung erhaltenen Vorteil dem gesamten Ausfuhrumsatz der Gruppe im betreffenden Zeitraum zuzurechnen und anschließend der betroffenen Ware zuzuordnen, keine Grundlage gibt. Das Gericht wies ferner darauf hin, dass es der Kommission obliegt, anhand von Beweisen oder zumindest Indizien nachzuweisen, dass die Unterstützung, obwohl sie mit der Teilnahme von Gümüşdoğa an einer in Boston veranstalteten internationalen Messe verbunden war, im entsprechenden Untersuchungszeitraum auch den Ausfuhren der betroffenen Ware in die Europäische Union zugutekam.

Zweitens urteilte das Gericht, dass die Kommission einen weiteren offensichtlichen Bewertungsfehler begangen hat, als sie den von Gümüşdoğa im Hinblick auf die „Unterstützung des Verbands der Ägäischen Exporteure“ erhaltenen Vorteil der im Untersuchungszeitraum in die Europäische Union ausgeführten betroffenen Ware zuschrieb.

Im Rahmen dieser Regelung konnten die ausführenden Hersteller Mittel zur Deckung der Luftfrachtkosten in Anspruch nehmen.

⁽¹⁾ ECLI:EU:T:2025:133.

⁽²⁾ ABl. L 316 vom 8.12.2022, S. 52., ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/2390/oj.

Das Gericht stellte fest, dass der vom Verband der Ägäischen Exporteure gewährte Vorteil mit Unterstützung für Luftfrachttransport verbunden war und dass die Ausfuhren der betroffenen Ware von Gümüşdoğa in die Europäische Union im entsprechenden Untersuchungszeitraum im Straßen- und nicht im Luftverkehr getätigt wurden. Unter diesen Umständen urteilte das Gericht, dass es für das Vorgehen der Kommission, den im Rahmen dieser Regelung erhaltenen Vorteil dem gesamten Ausfuhrumsatz der Gruppe im betreffenden Zeitraum zuzurechnen und anschließend der betroffenen Ware zuzuordnen, keine Grundlage gibt.

In Bezug auf zwei der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, Özpekler İnşaat Taahhüt Dayanıklı Tüketim Malları Su Ürünleri Sanayi ve Ticaret Ltd Şirketi und Selina Balık İşleme Tesisi İthalat İhracat Ticaret AŞ, hat das Gericht die Maßnahmen nicht für nichtig erklärt, da sie kein Rechtsschutzinteresse hatten. Da die Gründe für die Nichtigerklärung die Subventionsberechnungen für einen der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller betrafen, auf denen der Residualzoll beruhte, wirken sie sich sowohl auf die im Anhang der strittigen Verordnung aufgeführten Unternehmen als auch auf den Zollsatz für alle übrigen Unternehmen aus.

2. Folgen

Nach Artikel 266 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) haben die Organe die sich aus den Urteilen der Gerichte ergebenden Maßnahmen zu ergreifen. Im Falle der Nichtigerklärung eines von den Organen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens – wie z. B. einer Antisubventionsuntersuchung – angenommenen Rechtsakts wird dem Urteil des Gerichts nachgekommen, indem der für nichtig erklärte Rechtsakt durch einen neuen Rechtsakt ersetzt wird, in dem die vom Gericht festgestellte Rechtswidrigkeit beseitigt ist⁽³⁾.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann das Verfahren zur Ersetzung des für nichtig erklärten Rechtsakts genau an dem Punkt wiederaufgenommen werden, an dem die Rechtswidrigkeit eingetreten ist⁽⁴⁾. In einer Situation, in der ein Rechtsakt, der ein Verwaltungsverfahren abschließt, für nichtig erklärt wird, bedeutet diese Rechtsprechung, dass die Nichtigerklärung sich nicht notwendigerweise auf die vorbereitenden Handlungen, wie die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens, auswirkt.

Wird etwa eine Verordnung zur Änderung bestehender Antisubventionsmaßnahmen für nichtig erklärt, bedeutet dies, dass das Antisubventionsverfahren nach der Nichtigerklärung nicht abgeschlossen ist, weil der das Antisubventionsverfahren abschließende Rechtsakt in der Rechtsordnung der Union nicht mehr vorhanden ist⁽⁵⁾, es sei denn, die Rechtswidrigkeit war in der Phase der Verfahrenseinleitung eingetreten.

Im vorliegenden Fall hat das Gericht die strittige Verordnung in zwei Punkten aus demselben Grund für nichtig erklärt, wie oben dargelegt. Die übrigen Feststellungen und Schlussfolgerungen der strittigen Verordnung, die nicht angefochten oder die zwar angefochten, aber vom Gericht nicht geprüft wurden, bleiben gültig und sind von dieser Wiederaufnahme nicht berührt.

3. Wiederaufnahme des Verfahrens

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen beschloss die Kommission, die Antisubventionsuntersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter Regenbogenforellen aus der Türkei, die zur Annahme der strittigen Verordnung geführt hatte, wieder aufzunehmen. Die Ausgangsuntersuchung wird dabei an dem Punkt wieder aufgenommen, an dem die Unregelmäßigkeit aufgetreten ist.

Durch die Wiederaufnahme der Ausgangsuntersuchung sollen die vom Gericht festgestellten Fehler umfassend beseitigt und es soll beurteilt werden, ob bei Anwendung der Vorschriften gemäß der Klarstellung des Gerichts die erneute Einführung der Maßnahmen ab dem Datum des ursprünglichen Inkrafttretens der strittigen Verordnung in ursprünglicher oder angepasster Höhe gerechtfertigt ist.

Die interessierten Parteien werden hiermit darüber informiert, dass sich aus den Feststellungen dieser wiederaufgenommenen Untersuchung eine künftige Zollschuld ergeben könnte.

⁽³⁾ Verbundene Rechtssachen 97, 193, 99 und 215/86 Asteris AE u. a. sowie Republik Griechenland/Kommission, Slg. 1988, 2181, Rn. 27 und 28.

⁽⁴⁾ Rechtssache C-415/96, Spanien/Kommission, Slg. 1998, I-6993, Rn. 31; Rechtssache C-458/98 P, Industrie des Poudres Sphériques/Rat, Slg. 2000, I-8147, Rn. 80 bis 85; Rechtssache T-301/01, Alitalia/Kommission Slg. 2008, II-1753, Rn. 99 und 142; verbundene Rechtssachen T-267/08 und T-279/08, Région Nord-Pas de Calais/Kommission, Slg. 2011, II-0000, Rn. 83.

⁽⁵⁾ Rechtssache C-415/96, Spanien/Kommission, Slg. 1998, I-6993, Rn. 31; Rechtssache C-458/98 P, Industrie des Poudres Sphériques/Rat, Slg. 2000, I-8147, Rn. 80 bis 85.

4. Schriftliche Beiträge

Alle interessierten Parteien, insbesondere die im Urteil aufgeführten, werden gebeten, unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen zu Fragen im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Untersuchung ihren Standpunkt darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise innerhalb von 20 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* über TRON.tdi bei der Kommission eingehen.

5. Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Wiederaufnahme der Untersuchung beziehen, so muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* über TRON.tdi gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den interessierten Parteien jeweils festlegt.

6. Schriftliche Beiträge und Schriftwechsel

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den interessierten Parteien dieser Untersuchung die Angaben und Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“⁽⁶⁾ (zur vertraulichen Behandlung) tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die während der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen. Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 29 Absatz 2 der Antisubventionsgrundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung sollte so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht anhand geeigneter Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien sollten alle Beiträge und Anträge, darunter auch Anträge auf Registrierung als interessierte Partei, über TRON.tdi (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) übermitteln.

Mit der Verwendung von TRON.tdi erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „Schriftwechsel mit der Europäischen Kommission bei Handelsschutzuntersuchungen“ einverstanden, der auf der Website der GD Handel veröffentlicht ist: <https://europa.eu/!7tHpY3>

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel und wirtschaftliche Sicherheit
Direktion G
Büro: CHAR 04/039
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: TRADE-R749-TROUT-SUBSIDY@ec.europa.eu

⁽⁶⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 12 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen. Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

7. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilen sie diese nicht fristgerecht oder behindern sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 28 der Antisubventionsgrundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 28 der Antisubventionsgrundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. In diesem Fall sollte die interessierte Partei unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

8. Anhörungsbeauftragte

Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Die Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhörungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Intervention ersuchen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe für Anträge auf ihre Intervention, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten entnehmen: https://policy.trade.ec.europa.eu/contacts/hearing-officer_en.

9. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist hier abrufbar: https://policy.trade.ec.europa.eu/enforcement-and-protection/trade-defence_en.

10. Information für die Zollbehörden

Ab dem vom 16. April 2025 bis zum Abschluss dieser wiederaufgenommenen Untersuchung wird die Entrichtung der endgültigen Ausgleichszölle auf die Einfuhren bestimmter Regenbogenforellen, die derzeit in die KN-Codes ex 0301 91 90, ex 0302 11 80, ex 0303 14 90, ex 0304 42 90, ex 0304 82 90, ex 0305 43 00 und ex 1604 19 10 (TARIC-Codes 0301 91 90 11, 0302 11 80 11, 0303 14 90 11, 0304 42 90 10, 0304 82 90 10, 0305 43 00 11 und 1604 19 10 11) eingereiht werden, ihren Ursprung in der Türkei haben und von anderen Unternehmen als Özpekler İnşaat Taahhüd Dayanıklı Tüketim Malları Su Ürünleri Sanayi ve Ticaret Limited Şirketi und Selina Balık İşleme Tesisi İthalat İhracat Ticaret Anonim Şirketi hergestellt werden, ausgesetzt.

(7) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Da in diesem Stadium die endgültige Höhe der Verbindlichkeiten aufgrund der wiederaufgenommenen Untersuchung unsicher ist, ersucht die Kommission die nationalen Zollbehörden, den Ausgang dieser Untersuchung abzuwarten, bevor sie über Anträge auf Erstattung der vom Gericht in Bezug auf diese Unternehmen für nichtig erklärten Ausgleichszölle entscheiden.

Folglich sollten die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2390 der Kommission vom 7. Dezember 2022 zur Änderung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/823 eingeführten endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter Regenbogenforellen nach einer teilweisen Interimsüberprüfung nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/1037 gezahlten Ausgleichszölle auf die einschlägigen Waren, die derzeit in die KN-Codes ex 0301 91 90, ex 0302 11 80, ex 0303 14 90, ex 0304 42 90, ex 0304 82 90, ex 0305 43 00 und ex 1604 19 10 (TARIC-Codes 0301 91 90 11, 0302 11 80 11, 0303 14 90 11, 0304 42 90 10, 0304 82 90 10, 0305 43 00 11 und 1604 19 10 11) eingereiht werden, ihren Ursprung in der Türkei haben und von Gümüşdoga Su Ürünleri Üretim İhracat İthalat AŞ, den im Anhang der Verordnung (EU) 2022/2390 aufgeführten Unternehmen sowie Unternehmen, für die der Satz für alle übrigen Unternehmen gilt, hergestellt werden, bis zum Abschluss dieser Untersuchung nicht erstattet oder erlassen werden.

11. Unterrichtung

Alle interessierten Parteien, die im Rahmen der Untersuchung, die zur Annahme der strittigen Verordnung führte, als solche registriert wurden, werden rechtzeitig über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Kommission die vorgenannten Urteile umzusetzen beabsichtigt, und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.



C/2025/2280

15.4.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.104974

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2280)

Datum der Annahme der Entscheidung	28.5.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.104974	
Mitgliedstaat	Frankreich	
Region		
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	IPCEI Med4Cure - France	
Rechtsgrundlage	France 2030	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	EUROAPI, The Drug Cell, Sanofi
Ziel	Durchführung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse, Forschung, Entwicklung und Innovation	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 614 300 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	ab 1.9.2024	
Wirtschaftssektoren	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	DGE 61 boulevard Vincent Auriol 75703	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/2282

15.4.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.105088

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2282)

Datum der Annahme der Entscheidung	28.5.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.105088	
Mitgliedstaat	Belgien	
Region		
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	IPCEI on Health - Belgium	
Rechtsgrundlage	Communication de la Commission du 25 novembre 2021 - Critères relatifs à l'analyse de la compatibilité avec le marché intérieur des aides d'État destinées à promouvoir la réalisation de projets importants d'intérêt européen commun (C/2021/8481)	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	OncorNA
Ziel	Durchführung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse, Forschung, Entwicklung und Innovation	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 30 420 000 EUR	
Beihilfemaximalintensität		
Laufzeit	ab 1.9.2024	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Service public de Wallonie – Economie Emploi Recherche Boulevard Cauchy 43-45 5000 NAMUR	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/2283

15.4.2025

STELLENAUSSCHREIBUNG PE/328/2025/S
GENERALDIREKTORIN/GENERALDIREKTOR
(Funktionsgruppe AD, Besoldungsgruppe 15)
Generaldirektion Infrastrukturen und Logistik

(C/2025/2283)

1. Zu besetzende Stelle

Die Präsidentin des Europäischen Parlaments hat beschlossen, das Verfahren zur Besetzung der Stelle einer/eines **Generaldirektorin/Generaldirektors** (AD, Besoldungsgruppe 15) innerhalb der Generaldirektion Infrastrukturen und Logistik gemäß Artikel 29 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union ⁽¹⁾ (im Folgenden als „Statut“ bezeichnet) zu eröffnen.

Dieses Auswahlverfahren soll die Auswahlmöglichkeiten der Anstellungsbehörde erweitern und findet parallel zu den internen und interinstitutionellen Verfahren zur Stellenbesetzung statt.

Die Dienstbezüge und die Beschäftigungsbedingungen sind im Statut festgelegt. Die Einstellung erfolgt in der Besoldungsgruppe AD 15 ⁽²⁾. Das Grundgehalt unterliegt der Steuer zugunsten der Union und ist von nationalen Steuern befreit. Es kann sich unter den im Statut vorgesehenen Bedingungen um bestimmte Zulagen erhöhen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass nach dem Statut jedes neue Mitglied des Personals eine neunmonatige Probezeit erfolgreich absolvieren muss und diese Stelle der vom Präsidium des Europäischen Parlaments am 15. Januar 2018 angenommenen Regelung über die Mobilitätspolitik unterliegt.

Für diese Stelle sind Einsatzbereitschaft und zahlreiche interne und externe Kontakte, insbesondere zu den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, erforderlich. Die Generaldirektorin/Der Generaldirektor wird häufig Dienstreisen an die verschiedenen Arbeitsorte des Europäischen Parlaments zu unternehmen haben.

2. Dienort

Luxemburg Diese Stelle kann einem der anderen Arbeitsorte des Europäischen Parlaments zugewiesen werden.

3. Chancengleichheit

Das Europäische Parlament verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und widmet allen Bewerbungen ohne jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder einer sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung, des Familienstands oder der familiären Situation größte Aufmerksamkeit.

4. Beschreibung der Tätigkeit

Die Generaldirektorin/Der Generaldirektor wird als hohe Beamtin/hoher Beamter im Rahmen der von den parlamentarischen Entscheidungsgremien und vom Generalsekretär erlassenen Leitlinien und Beschlüsse folgende Aufgaben wahrnehmen ⁽³⁾:

- Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens einer großen Verwaltungseinheit des Generalsekretariats, die mehrere Direktionen im Bereich der Zuständigkeiten der Generaldirektion umfasst,
- Vorschlag von Entwicklungen, Festlegung von Zielen und Mitteln, Führung von Teams, Auswahl von Organisationsarten, Einsatz von Ressourcen,
- Leitung und/oder Kontrolle von Projekten horizontaler Art,

⁽¹⁾ Vgl. Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 (ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1) und zuletzt durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15).

⁽²⁾ Die Beamtin/Der Beamte wird bei ihrer/seiner Einstellung gemäß Artikel 32 des Statuts eingestuft.

⁽³⁾ Hauptaufgaben: siehe Anlage.

- Beratung des Generalsekretärs und der Mitglieder des Europäischen Parlaments in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen – Zusammenarbeit mit der Rechtsberaterin bzw. dem Rechtsberater und den anderen Generaldirektorinnen und Generaldirektoren,
- gegebenenfalls Vertretung des Organs,
- Wahrnehmung der Aufgaben einer/eines bevollmächtigten Anweisungsbefugten,
- gegebenenfalls vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben des Generalsekretärs.

5. Zulassungsbedingungen

An diesem Auswahlverfahren können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Bewerbungen die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

a) Allgemeine Bedingungen

Gemäß Artikel 28 des Statuts müssen die Bewerberinnen und Bewerber

- Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein ⁽⁴⁾,
- die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen,
- ihren Verpflichtungen aus den für sie geltenden Wehrgesetzen nachgekommen sein,
- den sittlichen Anforderungen für die angestrebte Tätigkeit genügen.

b) Besondere Bedingungen

i) Erforderliche Befähigungsnachweise und Bildungsabschlüsse

- Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium entspricht, bescheinigt durch ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union staatlich anerkanntes Abschlusszeugnis, wenn die Regelstudienzeit vier Jahre oder mehr beträgt,

oder

- Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium entspricht, bescheinigt durch ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union staatlich anerkanntes Abschlusszeugnis, und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung ⁽⁵⁾, wenn die Regelstudienzeit mindestens drei Jahre beträgt.

Abschlüsse müssen von einer offiziellen Stelle eines EU-Mitgliedstaats, wie dem Bildungsministerium eines Mitgliedstaats, anerkannt werden, unabhängig davon, ob sie in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ausgestellt wurden.

Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Abschluss aus einem Drittstaat verfügen ⁽⁶⁾, müssen ihrer Bewerbung eine europäische Gleichwertigkeitserklärung beifügen. Weitere Informationen über die Anerkennung von in einem Drittstaat erworbenen Abschlüssen im Rahmen der ENIC-NARIC-Netze finden Sie auf der Website <https://www.enic-naric.net/>.

⁽⁴⁾ Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

⁽⁵⁾ Diese einjährige Erfahrung wird bei der Bewertung der gemäß dem folgenden Unterabsatz erforderlichen Berufserfahrung nicht berücksichtigt.

⁽⁶⁾ Bis zum 31.12.2020 erworbene britische Qualifikationen und Abschlüsse werden ohne weitere Anerkennung akzeptiert. Für nach diesem Datum erworbene Abschlüsse ist eine NARIC-Anerkennung erforderlich. In der Praxis bedeutet das, dass nach dem 1. Januar 2021 ausgestellten britischen Bildungsabschlüssen eine Gleichwertigkeitserklärung beigefügt werden muss, die von einer zuständigen Behörde in einem derzeitigen EU-Mitgliedstaat ausgestellt sein muss.

ii) *Erforderliche Berufserfahrung*

Berufserfahrung, die nach dem Erwerb der vorstehend genannten Qualifikationen erworben wurde,

- von **fünfzehn Jahren**, davon mindestens ein Teil in den Zuständigkeitsbereichen der Generaldirektion und mindestens **neun Jahre** in einem europäischen und/oder internationalen Umfeld sowie mindestens **neun Jahre** in leitenden Funktionen in einer großen Abteilung.

iii) *Sprachkenntnisse*

Es werden gründliche Kenntnisse (mindestens Niveau C1) in einer der Amtssprachen der Europäischen Union ⁽⁷⁾ sowie sehr gute Kenntnisse (mindestens Niveau B2) in mindestens einer weiteren dieser Sprachen verlangt.

Die Definition dieser Kenntnisse ist im Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen festgelegt und kann auf folgender Website eingesehen werden: <https://europa.eu/europass/common-european-framework-reference-language-skills>

Die Kenntnis weiterer Amtssprachen der Europäischen Union wird vom Beratenden Ausschuss berücksichtigt.

6. Prüfungen

Um der Anstellungsbehörde bei ihrer Entscheidung behilflich zu sein, erstellt der Beratende Ausschuss für die Ernennung hoher Beamter das Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber und gibt gegenüber dem Präsidium des Europäischen Parlaments eine Empfehlung ab, welche Personen zu einem Gespräch eingeladen werden sollen. Das Präsidium legt das endgültige Verzeichnis dieser Personen fest. Der Ausschuss führt die Gespräche und legt dem Präsidium seinen Abschlussbericht zur Entscheidung vor. In diesem Rahmen kann das Präsidium eine Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber durchführen.

Die Gespräche basieren auf der Beschreibung der Art der Tätigkeiten, die unter Punkt 4 dieser Bekanntmachung aufgeführt sind, sowie auf den folgenden Fähigkeiten:

- strategisches Denken,
- Führungsqualitäten,
- vorausschauendes Planen,
- Reaktionsvermögen,
- Durchsetzungsvermögen,
- Kommunikationsfähigkeit.

7. Einreichung der Bewerbungen

Die Frist für die Einreichung der Bewerbungen endet am

Freitag, 2. Mai 2025, 12.00 Uhr (Mittag) Brüsseler Zeit.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ausschließlich per E-Mail und unter Angabe der Referenznummer der Bekanntmachung (PE/328/2025/S) im Betreff der E-Mail ein Bewerbungsschreiben (z. Hd. des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments, Stellenausschreibung Nr. PE/328/2025/S) und einen Lebenslauf im Format Europass ⁽⁸⁾ als PDF-Dateien in einer der Amtssprachen der Europäischen Union ⁽⁹⁾ an folgende Adresse zu schicken:

PERS-EPSeniorManagement@ep.europa.eu

Dabei sind das Datum und die Uhrzeit, zu der die E-Mail abgeschickt wurde, maßgebend.

⁽⁷⁾ Amtssprachen der Europäischen Union sind: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

⁽⁸⁾ <https://europa.eu/europass/>

⁽⁹⁾ Amtssprachen der Europäischen Union sind: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sicherstellen, dass die gescannten Dokumente lesbar sind.

Die Bewerberinnen und Bewerber, die zu einem Gespräch eingeladen werden, werden darauf hingewiesen, dass die bis zum Gesprächstermin vorzulegenden Nachweise über ihr Studium, ihre Berufserfahrung und die von ihnen derzeit ausgeübte Funktion nur als Kopien oder Fotokopien einzureichen sind ⁽¹⁰⁾. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten diese Unterlagen nicht zurück.

Die personenbezogenen Daten, die die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen dieses Auswahlverfahrens zur Verfügung stellen, werden in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹¹⁾ verarbeitet, insbesondere im Hinblick auf ihre Vertraulichkeit und Sicherheit.

⁽¹⁰⁾ Dies gilt nicht für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist im Dienst des Europäischen Parlaments stehen. Es liegt in der Verantwortung der Bewerberinnen und Bewerber, sicherzustellen, dass die Dienststellen des Parlaments über sämtliche für die Bewerbung erforderliche Unterlagen verfügen (falls relevante Dokumente im HRM Portal (Streamline) fehlen).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

ANLAGE

GENERALDIREKTION INFRASTRUKTUREN UND LOGISTIK

HAUPTAUFGABEN

- Leitung, Koordinierung und Betreuung der Referate und Dienststellen der Generaldirektion und Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen den unterschiedlichen Dienststellen der Generaldirektion,
- Technische und administrative Verwaltung aller Dienstgebäude des Europäischen Parlaments in Brüssel, Straßburg und Luxemburg und der Verbindungsbüros in den Mitgliedstaaten,
- Verwaltung der Dienste in den Bereichen Ausrüstung und Bewirtschaftung der Gebäude,
- Materialverwaltung (Beschaffung, Transport, Umzüge, Kurierdienste, Verpflegung usw.) und technische Organisation von Sitzungen,
- Personalverwaltung, Organisation von und Vorsitz bei verschiedenen monatlichen Versammlungen auf Leitungsebene (Direktorinnen bzw. Direktoren, Referatsleiterinnen bzw. Referatsleiter),
- Verwaltung der an die Generaldirektion gerichteten Post und Überprüfung der ausgehenden Post mit Unterschrift des Generalsekretärs und der Präsidentin,
- Vertretung der Generaldirektion in den Organen des Europäischen Parlaments und bei internen Sitzungen,
- Vertretung bzw. Veranlassung der Vertretung der Generaldirektion in interinstitutionellen Foren,
- Wahrnehmung der Aufgaben einer/eines bevollmächtigten Anweisungsbefugten.

DIREKTION A

DIREKTION NACHHALTIGE GEBÄUDE UND ANLAGEN IN LUXEMBURG

- Leitung, Koordinierung und Betreuung der Referate und Dienststellen der Direktion und Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen den unterschiedlichen Dienststellen der Direktion,
- Mitwirkung als Teil des Managementteams an der Festlegung der strategischen Ausrichtung der Direktion und Sicherstellung der effektiven Umsetzung der haushaltsbezogenen, strategischen und operativen Entscheidungen,
- technische und administrative Verwaltung der Gebäude des Parlaments in Luxemburg,
- Verwaltung der ausrüstungs- und dienstbezogenen Abteilungen, die für das Funktionieren der Gebäude in Luxemburg zuständig sind,
- Teilnahme an Ausschüssen und Arbeitsgruppen innerhalb der Generaldirektion und zwischen Generaldirektionen, interinstitutionellen Gremien usw. und Vertretung der Direktion und bei Bedarf der Generaldirektion in diesen Gremien,
- Wahrnehmung der Aufgaben einer/eines nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten.

DIREKTION B

DIREKTION NACHHALTIGE MOBILITÄT UND DIENSTE

- Leitung, Koordinierung und Betreuung der Referate und Dienststellen der Direktion sowie Sicherstellung der Fortführung des Dienstbetriebs unter Wahrung der Resilienz und des Zusammenhalts der Teams,
- Mitwirkung als Teil des Managementteams an der Festlegung der strategischen Ausrichtung der Direktion und Gewährleistung der effektiven Umsetzung der operativen und strategischen Entscheidungen,
- Bereitstellung hochwertiger Dienste in den Bereichen Verpflegung, Transport, nachhaltige Mobilität, Postverteilung, Einkäufe, Verwaltung der Büroräume und Umzüge für die Mitglieder und Bediensteten,
- Teilnahme an Ausschüssen und Arbeitsgruppen innerhalb der Generaldirektion und zwischen Generaldirektionen, interinstitutionellen Gremien usw. und Vertretung der Direktion und bei Bedarf der Generaldirektion in diesen Gremien,
- Wahrnehmung der Aufgaben einer/eines nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten.

DIREKTION C

DIREKTION RESSOURCEN

- Leitung, Koordinierung und Betreuung der Referate und Dienststellen der Direktion sowie Sicherstellung der Fortführung des Dienstbetriebs unter Wahrung der Resilienz und des Zusammenhalts der Teams,
- Koordinierung der Strategie der Generaldirektion,
- Ausstattung der Stellen der Generaldirektion mit den erforderlichen Kompetenzen mittels Einstellung und Weiterbildung unter Wahrung der wirksamen Verwendung,
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwaltung der finanziellen Ressourcen unter Gewährleistung einer angemessenen Ausführung des Haushaltsplans und mit Beratung der für die Miet- und Kaufvorhaben zuständigen Teams,
- Bereitstellung der IT-Ressourcen und Überwachung ihrer Verwendung,
- Risikoeindämmung und Gewährleistung der regelmäßigen und wirksamen Befolgung der Empfehlungen des Generalsekretärs, des internen Prüfers und des Europäischen Rechnungshofs,
- Bereitstellung eines Versicherungsschutzes für das Europäische Parlament, der seinem ordnungsgemäßen Betrieb angemessen ist, unter Berücksichtigung der möglichen Anwendung einer Selbstversicherungsregelung,
- weitere Ausarbeitung einer wirksamen Kommunikationsstrategie und Koordinierung der Kommunikation der Generaldirektion, u. a. ständige Aktualisierung der Intranet-Seiten der GD INLO,
- Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mit Blick auf die Überwachung und Vereinheitlichung der Auftragsvergabeverfahren,
- Wahrnehmung der Aufgaben einer/eines nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten.

DIREKTION D

DIREKTION NACHHALTIGE GEBÄUDE UND ANLAGEN IN BRÜSSEL

- Leitung, Koordinierung und Betreuung der Referate und Dienststellen der Direktion und Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen den unterschiedlichen Dienststellen der Direktion,
- Mitwirkung als Teil des Managementteams an der Festlegung der strategischen Ausrichtung der Direktion und Sicherstellung der effektiven Umsetzung der haushaltsbezogenen, strategischen und operativen Entscheidungen,
- technische und administrative Verwaltung der Gebäude des Parlaments in Brüssel,
- Verwaltung der ausrüstungs- und dienstbezogenen Abteilungen, die für das Funktionieren der Gebäude in Brüssel zuständig sind,
- Teilnahme an Ausschüssen und Arbeitsgruppen innerhalb der Generaldirektion und zwischen Generaldirektionen, interinstitutionellen Gremien usw. und Vertretung der Direktion und bei Bedarf der Generaldirektion in diesen Gremien,
- Wahrnehmung der Aufgaben einer/eines nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten.

DIREKTION E

DIREKTION NACHHALTIGE GEBÄUDE UND ANLAGEN IN STRASSBURG

- Leitung, Koordinierung und Betreuung der Referate und Dienststellen der Direktion und Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen den unterschiedlichen Dienststellen der Direktion,
- Mitwirkung als Teil des Managementteams an der Festlegung der strategischen Ausrichtung der Direktion und Sicherstellung der effektiven Umsetzung der haushaltsbezogenen, strategischen und operativen Entscheidungen,
- technische und administrative Verwaltung der Gebäude des Parlaments in Straßburg,

- Verwaltung der ausrüstungs- und dienstbezogenen Abteilungen, die für das Funktionieren der Gebäude in Straßburg zuständig sind,
 - Teilnahme an Ausschüssen und Arbeitsgruppen innerhalb der Generaldirektion und zwischen Generaldirektionen, interinstitutionellen Gremien usw. und Vertretung der Direktion und bei Bedarf der Generaldirektion in diesen Gremien,
 - Wahrnehmung der Aufgaben einer/eines nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten.
-



C/2025/2284

15.4.2025

STELLENAUSSCHREIBUNG PE/329/2025/S
DIREKTORIN/DIREKTOR
(Funktionsgruppe AD, Besoldungsgruppe 14)
Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst — Direktion Folgenabschätzungen und Vorausschau
(C/2025/2284)

1. Zu besetzende Stelle

Die Präsidentin des Europäischen Parlaments hat beschlossen, das Verfahren zur Besetzung der Stelle eines **Direktors** / einer **Direktorin** (AD, Besoldungsgruppe 14) innerhalb der Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst — Direktion Folgenabschätzungen und Vorausschau — gemäß Artikel 29 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union ⁽¹⁾ (im Folgenden „Statut“) zu eröffnen.

Dieses Ausleseverfahren soll die Auswahlmöglichkeiten der Anstellungsbehörde erweitern und findet parallel zu den internen und interinstitutionellen Verfahren zur Stellenbesetzung statt.

Die Dienstbezüge und die Beschäftigungsbedingungen sind im Statut festgelegt. Die Einstellung erfolgt in der Besoldungsgruppe AD 14 ⁽²⁾. Das Grundgehalt unterliegt der Gemeinschaftssteuer und ist von nationalen Steuern befreit. Es kann sich unter den im Statut vorgesehenen Bedingungen um bestimmte Zulagen erhöhen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass nach dem Statut jedes neue Mitglied des Personals eine neunmonatige Probezeit erfolgreich absolvieren muss und diese Stelle der vom Präsidium des Europäischen Parlaments am 15. Januar 2018 angenommenen Regelung über die Mobilitätspolitik unterliegt.

Für diese Stelle sind Einsatzbereitschaft und zahlreiche interne und externe Kontakte, insbesondere zu den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, erforderlich. Die Direktorin bzw. der Direktor wird häufig Dienstreisen an die verschiedenen Arbeitsorte des Europäischen Parlaments zu unternehmen haben.

2. Dienort

Brüssel. Diese Stelle kann einem der anderen Arbeitsorte des Europäischen Parlaments zugewiesen werden.

3. Chancengleichheit

Das Europäische Parlament verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und widmet allen Bewerbungen größte Aufmerksamkeit — ohne jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder einer sonstigen Haltung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung, des Familienstands oder der familiären Situation.

4. Beschreibung der Tätigkeit

Die Direktorin bzw. der Direktor wird als hohe Beamtin bzw. hoher Beamter im Rahmen der von den parlamentarischen Entscheidungsgremien und dem Generaldirektor erlassenen Leitlinien und Beschlüsse folgende Aufgaben wahrnehmen ⁽³⁾:

- Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens einer großen Verwaltungseinheit im Generalsekretariat, die mehrere Referate und Dienststellen im Zuständigkeitsbereich der Direktion umfasst, wobei die politischen Maßnahmen des Parlaments zu beachten sind,
- Leitung, Betreuung, Motivierung und Koordinierung mehrerer Teams von Bediensteten, Optimierung des Einsatzes der Ressourcen der Verwaltungseinheit unter Sicherstellung der Qualität des Dienstes (Organisation, Verwaltung der Personalressourcen und der Haushaltsmittel, Innovation usw.) in seinen Tätigkeitsbereichen,

⁽¹⁾ Vgl. Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 (ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1) und zuletzt durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15).

⁽²⁾ Die Beamtin bzw. der Beamte wird bei ihrer/seiner Einstellung gemäß Artikel 32 des Statuts eingestuft.

⁽³⁾ Hauptaufgaben: siehe Anlage.

- Planung der Tätigkeiten der Direktion (Festlegung von Zielen und Strategien), Treffen der zur Verwirklichung der festgesetzten Ziele erforderlichen Entscheidungen, Bewertung der Leistungen der Dienststellen zur Sicherstellung ihrer Qualität,
- Beratung des Generaldirektors, des Generalsekretärs und der Mitglieder des Europäischen Parlaments in ihren Tätigkeitsbereichen,
- Zusammenarbeit mit den verschiedenen Direktionen des Generalsekretariats, Vertretung des Parlaments und Aushandlung von Verträgen oder Vereinbarungen in seinen Tätigkeitsbereichen,
- Verwaltung und Durchführung spezifischer Projekte, die finanzielle Verantwortlichkeiten mit sich bringen können,
- Wahrnehmung der Aufgaben einer/eines nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten.

5. Zulassungsbedingungen

An diesem Ausleseverfahren können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Bewerbungen die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

a) Allgemeine Bedingungen

Gemäß Artikel 28 des Statuts muss eine Bewerberin bzw. ein Bewerber

- Staatsangehörige(r) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein ⁽⁴⁾,
- die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen,
- ihren/seinen Verpflichtungen aus den für sie/ihn geltenden Wehrgesetzen nachgekommen sein und
- den sittlichen Anforderungen der angestrebten Tätigkeit genügen.

b) Besondere Bedingungen

i) Erforderliche Befähigungsnachweise und Bildungsabschlüsse

- Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium entspricht, bescheinigt durch ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union staatlich anerkanntes Abschlusszeugnis, wenn die Regelstudienzeit vier Jahre oder mehr beträgt,

oder

- Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium entspricht, bescheinigt durch ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union staatlich anerkanntes Abschlusszeugnis, und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung ⁽⁵⁾, wenn die Regelstudienzeit mindestens drei Jahre beträgt.

Abschlüsse müssen von einer offiziellen Stelle eines EU-Mitgliedstaats, wie dem Bildungsministerium eines Mitgliedstaats, anerkannt werden, unabhängig davon, ob sie in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ausgestellt wurden.

Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Abschluss aus einem Drittstaat verfügen ⁽⁶⁾, müssen ihrer Bewerbung eine europäische Gleichwertigkeitserklärung beifügen. Weitere Informationen über die Anerkennung von in einem Drittstaat erworbenen Abschlüssen im Rahmen der ENIC-NARIC-Netze finden Sie auf der Website <https://www.enic-naric.net/>.

⁽⁴⁾ Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

⁽⁵⁾ Diese einjährige Erfahrung wird bei der Bewertung der gemäß dem folgenden Unterabsatz erforderlichen Berufserfahrung nicht berücksichtigt.

⁽⁶⁾ Bis zum 31.12.2020 erworbene britische Qualifikationen und Abschlüsse werden ohne weitere Anerkennung akzeptiert. Für nach diesem Datum erworbene Abschlüsse ist eine NARIC-Anerkennung erforderlich. In der Praxis bedeutet das, dass nach dem 1. Januar 2021 ausgestellten britischen Bildungsabschlüssen eine Gleichwertigkeitserklärung beigefügt werden muss, die von einer zuständigen Behörde in einem derzeitigen EU-Mitgliedstaat ausgestellt sein muss.

ii) *Erforderliche Berufserfahrung*

Berufserfahrung, die nach dem Erwerb der vorstehend genannten Qualifikationen erworben wurde,

- von **zwölf Jahren**, davon mindestens ein Teil in den Zuständigkeitsbereichen der Direktion und
- mindestens **sechs Jahre** in einem europäischen und/oder internationalen Umfeld sowie
- mindestens **sechs Jahre** in leitenden Funktionen in einer großen Abteilung.

iii) *Sprachkenntnisse*

Es werden gründliche Kenntnisse (mindestens Niveau C1) in einer der Amtssprachen der Europäischen Union (7) sowie ausreichende Kenntnisse (mindestens Niveau B2) in mindestens einer weiteren dieser Sprachen verlangt.

Diese Kenntnisse sind im gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen definiert. Die Definitionen können auf folgender Website eingesehen werden: <https://europa.eu/europass/common-european-framework-reference-language-skills>.

Kenntnisse in weiteren Amtssprachen der Europäischen Union werden vom Beratenden Ausschuss berücksichtigt.

6. Prüfungen

Um der Anstellungsbehörde bei ihrer Entscheidung behilflich zu sein, erstellt der Beratende Ausschuss für die Ernennung hoher Beamtinnen und Beamter die Liste der Bewerberinnen und Bewerber und gibt gegenüber dem Präsidium des Europäischen Parlaments eine Empfehlung ab, welche Personen zu einem Gespräch eingeladen werden sollen. Das Präsidium legt die endgültige Liste dieser Personen fest. Der Ausschuss führt die Gespräche und legt dem Präsidium seinen Abschlussbericht zur Entscheidung vor. In diesem Rahmen kann das Präsidium eine Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber durchführen.

Die Gespräche basieren auf der Beschreibung der Art der Tätigkeiten, die unter Punkt 4 dieser Stellenausschreibung aufgeführt sind, sowie auf den folgenden Fähigkeiten:

- strategisches Denken,
- Führungsqualitäten,
- vorausschauendes Planen,
- Reaktionsvermögen,
- Durchsetzungsvermögen,
- Kommunikationsfähigkeit.

7. Einreichung der Bewerbungen

Die Frist für die Einreichung der Bewerbungen endet am

Freitag, 2. Mai 2025, 12.00 Uhr (Mittag) Brüsseler Zeit.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ausschließlich per E-Mail und unter Angabe der Referenznummer der Bekanntmachung (PE/329/2025/S) im Betreff der E-Mail ein Bewerbungsschreiben (z. Hd. des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments, Stellenausschreibung Nr. PE/329/2025/S) und einen Lebenslauf im Format Europass (8) als PDF-Dateien in einer der Amtssprachen der Europäischen Union (9) an folgende Adresse zu schicken:

PERS-EPSeniorManagement@ep.europa.eu

Dabei sind das Datum und die Uhrzeit, zu der die E-Mail abgeschickt wurde, maßgebend.

(7) Die Amtssprachen der Europäischen Union sind: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

(8) <https://europa.eu/europass/>.

(9) Die Amtssprachen der Europäischen Union sind: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sicherstellen, dass die gescannten Dokumente lesbar sind.

Die Bewerberinnen und Bewerber, die zu einem Gespräch eingeladen werden, werden darauf hingewiesen, dass die bis zum Gesprächstermin vorzulegenden Nachweise über ihr Studium, ihre Berufserfahrung und die von ihnen derzeit ausgeübte Funktion nur als Abschriften oder Fotokopien einzureichen sind ⁽¹⁰⁾. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten keine dieser Unterlagen zurück.

Die personenbezogenen Daten, die die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen dieses Ausleseverfahrens zur Verfügung stellen, werden in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹¹⁾ verarbeitet, insbesondere im Hinblick auf ihre Vertraulichkeit und Sicherheit.

⁽¹⁰⁾ Dies gilt nicht für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist im Dienst des Europäischen Parlaments stehen. Es liegt in der Verantwortung der Bewerberinnen und Bewerber, sicherzustellen, dass sämtliche für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen vorliegen (falls relevante Dokumente im HRM Portal (Streamline) fehlen).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

ANLAGE

GENERALDIREKTION WISSENSCHAFTLICHER DIENST

DIREKTION FOLGENABSCHÄTZUNGEN UND VORAUSSCHAU

HAUPTAUFGABEN

- Leitung, Koordinierung und Betreuung der Direktion und ihrer Referate in den folgenden Bereichen: Folgenabschätzungen und Europäischer Mehrwert sowie Vorausschau und Bewertung der Auswirkungen von Technologie;
- Stärkung der Fähigkeit des Europäischen Parlaments, die Exekutive in den verschiedenen Phasen des legislativen und politischen Prozesses zu kontrollieren und zu beaufsichtigen — von der Ausarbeitung und Vorlage von EU-Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union bis hin zu ihrer Einführung, Umsetzung und praktischen Wirksamkeit — und damit die Qualität des Gesetzgebungsprozesses selbst sicherzustellen;
- Verwaltung von Projekten in den Zuständigkeitsbereichen der Referate der Direktion;
- Teilnahme an Ausschüssen und Arbeitsgruppen innerhalb der Generaldirektion und zwischen Generaldirektionen, interinstitutionellen Gremien usw. und Vertretung der Direktion und bei Bedarf der Generaldirektion in diesen Gremien;
- Wahrnehmung der Aufgaben einer bzw. eines nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten für die sechs Referate.

REFERAT EX-ANTE-FOLGENABSCHÄTZUNGEN

- Unterstützung der parlamentarischen Ausschüsse, die Erstellung von Ex-ante-Folgenabschätzungen durch die Kommission zu überprüfen, insbesondere durch die Überwachung der Planung von Rechtsakten und Folgeabschätzungen durch die Kommission, die automatische Bereitstellung von ersten Bewertungen der Qualität von Folgeabschätzungen der Kommission zu Legislativvorschlägen und auf Anfrage durch die Bereitstellung ausführlicher Bewertungen;
- Unterstützung der parlamentarischen Ausschüsse bei der Erstellung eigener Ex-ante-Folgeabschätzungen, insbesondere auf Anfrage durch Bereitstellung von substituierenden bzw. ergänzenden Folgenabschätzungen zu den Legislativvorschlägen der Kommission und von Folgeabschätzungen von wesentlichen Abänderungsvorschlägen;
- Verwaltung von Ausschreibungsverfahren im Zusammenhang mit den vorhergehenden Aufgaben, um das notwendige Fachwissen und die Qualität der erbrachten Leistungen sicherzustellen;
- zentrale Anlaufstelle für Informationen und für Beratung zu Folgeabschätzungen und verwandten Verfahren innerhalb des Parlaments, und Förderung des Bewusstseins, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Organs, für die Bedeutung der Ex-ante-Folgenabschätzungen im Gesetzgebungszyklus, die damit im Zusammenhang stehenden interinstitutionellen Verpflichtungen und die Aktivitäten des Parlaments in diesem Bereich;
- Pflege der Kontakte zu anderen EU-Organen sowie zu Einrichtungen der Mitgliedstaaten und anderen Foren, um Wissen, bewährte Verfahren und Methoden im Zusammenhang mit Ex-ante-Folgenabschätzungen und der besseren Rechtsetzung im Allgemeinen auszutauschen und zu vertiefen bzw. weiterzuentwickeln.

REFERAT POLITISCHE VORAUSSCHAU

- Bereitstellung von Prognosen (Vorausschau) für das Europäische Parlament; Erstellung und Veröffentlichung von Prognosepapieren zu Strategien und Politikbereichen; Leitung von Gesprächen zur strategischen Vorausschau; Organisation diesbezüglicher Treffen mit den Mitgliedern und von Veranstaltungen; Durchführung und Koordinierung analytischer Tätigkeiten (zusammen mit anderen Referaten des EPRS), basierend auf der Analyse und Kartierung der Risiken für die Europäische Union und der Schwachstellen, Fähigkeiten, Möglichkeiten und Mängel der Europäischen Union;
- Erleichterung zukunftstauglicher Politikgestaltung (vorausschauender Governance) im Europäischen Parlament; Identifizierung und Analyse mittel- und langfristiger Entwicklungen, Förderung von Kompetenzen im Bereich der Vorausschau, Förderung der Reflexion über diese Entwicklungen, Herausforderungen und Entscheidungen sowie ihres Verständnisses innerhalb des Parlaments, auch durch maßgeschneiderte Schulungen, und Unterstützung der Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten im Bereich der Politikgestaltung;
- Förderung der Nutzung der Methoden der Vorausschau während des gesamten Politikzyklus — von der Ex-ante-Folgeabschätzung bis zur Ex-post-Bewertung;

- Unterstützung des Beitrags des Parlaments zum interinstitutionellen Vorausschaunetz „Europäisches System für strategische und politische Analysen“ (ESPAS), einschließlich der Vorbereitung der alljährlichen ESPAS-Konferenz, der Bereitstellung des Sekretariats für die ESPAS-Lenkungsgruppe und der Beteiligung an sonstigen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem ESPAS;
- Kontaktaufnahme, Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Organen der EU, nationalen Gremien für strategische Vorausschau und anderen Organisationen für Strategie- und Politikplanung auf Ebene der EU und auf nationaler Ebene sowie mit globalen Partnern, einschließlich Denkfabriken und Hochschulen (darunter dem Foresight Club).

REFERAT WISSENSCHAFTLICHE VORAUSSCHAU

- Durchführung von Forschungsarbeiten zu Fragen im Bereich der Bewertung wissenschaftlicher und technologischer Entscheidungen und der wissenschaftlichen Zukunftsforschung;
- Organisation von Veranstaltungen/Treffen (jährliche Konferenz, Workshops und Ad-hoc-Konferenzen, Sitzungen mit der Kommission usw.);
- Leitung der Aktivitäten des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums als Zentrum für Austausch, Analyse und Schulungen für eine bessere Wissenschaftskommunikation;
- Organisation der Arbeit des STOA-Vorstands und der STOA-Lenkungsgruppe;
- Sicherstellung der internen und externen Kommunikation;
- Aufbau von Beziehungen zu externen Sachverständigen, Journalistinnen und Journalisten, Forschungsinstituten und Hochschulen, Organisation von externen STOA-Delegationen;
- finanzielle Verwaltung der Studien und Veranstaltungen.

REFERAT EX-POST-BEWERTUNG

- Unterstützung der parlamentarischen Ausschüsse bei der Ex-post-Bewertung durch die Bereitstellung von Evaluierungen der europäischen Umsetzung für die Erstellung von Umsetzungsberichten;
- Unterstützung der parlamentarischen Ausschüsse bei der Ex-post-Bewertung durch die Erstellung von Umsetzungsbewertungen zu bestehenden Rechtsvorschriften, deren Aktualisierung oder Änderung im Jahresarbeitsprogramm der Kommission vorgeschlagen wird;
- Unterstützung der parlamentarischen Ausschüsse bei der Ex-post-Bewertung und der Prüfung durch die Bereitstellung von Studien für die regelmäßig fortlaufenden Kontrolllisten („Rolling Check-List“) und die sie ergänzenden einschlägigen digitalen Schnittstellen, über die wichtige Referenzmaterialien zu Bewertungen der Kommission, Überprüfungsklauseln, internationalen Abkommen und den Sonderberichten des Europäischen Rechnungshofs zugänglich gemacht werden;
- Weiterverfolgung der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung, insbesondere ihres Kapitels III über „Instrumente“ (Folgenabschätzung und Ex-post-Bewertung): Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Regulierungskontrolle, Konferenzen, usw.; Unterstützung der parlamentarischen Ausschüsse bei der Ex-post-Bewertung und der Prüfung durch die Bereitstellung sonstiger Ex-post-Bewertungen;
- Kontaktpflege mit relevanten Partnern in und außerhalb der Europäischen Union sowohl in Bezug auf inhaltliche als auch auf methodische und verfahrensrechtliche Fragen;
- Verwaltung von Ausschreibungsverfahren, um bei Bedarf externe Gutachten einzuholen.

REFERAT AUFSICHT ÜBER DEN EUROPÄISCHEN RAT

- Überwachung und Analyse, ob der Europäische Rat die Verpflichtungen erfüllt, die er in den Schlussfolgerungen seiner Tagungen eingeht, in Form einer regelmäßig fortlaufenden Kontrollliste („Rolling Check-List“), in der seine bisherigen Verpflichtungen aufgeführt sind;
- Ausarbeitung von Themenpapieren, in denen die Tätigkeiten und Resultate des Europäischen Rates in einzelnen Politikbereichen analysiert werden;
- Bereitstellung systematischer und rechtzeitiger Briefings vor und nach jeder Tagung des Europäischen Rates in Form von Ausblicken und Ergebnisberichten;
- Aufnahme der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in die Datenbank für die regelmäßig fortlaufende Kontrollliste des Referats Aufsicht über den Europäischen Rat, die nun auch den Mitgliedern und Dienststellen zugänglich ist;

- Zusammenarbeit mit anderen Organen und Einrichtungen in der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten (z. B. den Ständigen Vertretungen) in inhaltlichen und methodischen Fragen;
- Unterstützung der Präsidentin des Europäischen Parlaments bei der Vorbereitung auf die Tagungen des Europäischen Rates;
- Vorbereitung und Organisation von Veranstaltungen zur Rolle des Europäischen Rates und zu seiner Stellung im institutionellen Gefüge der EU.

REFERAT EUROPÄISCHER MEHRWERT

- Erstellung von Bewertungen des europäischen Mehrwerts zur Untermauerung und Förderung legislativer Initiativberichte des Parlaments;
 - Unterstützung der parlamentarischen Ausschüsse durch Analysen in Form von Berichten über die Kosten des Verzichts auf EU-politisches Handeln in Politikbereichen oder Sektoren von strategischer Bedeutung;
 - Leitung gezielter Studien und Initiativen wie der Studien zum europäischen Mehrwert in der Praxis und von Stresstests zur Erprobung der Resilienz der Politik der EU in verschiedenen Bereichen;
 - Entwicklung und Förderung einer einheitlichen Methodik für die Analyse und Quantifizierung des europäischen Mehrwerts; Weiterentwicklung der Briefing-Reihe „Der europäische Mehrwert in der Praxis“ über bestehende und mögliche künftige Vorteile der Unionspolitik für die Unionsbürgerinnen und -bürger;
 - Verwaltung von Aufforderungen zur Interessenbekundung und Anwendung des Rahmenvertrags und von Verhandlungsverfahren, um bei Bedarf Fachwissen einzuholen;
 - Überwachung der Folgemaßnahmen der Kommission zu den legislativen Initiativberichten des Parlaments;
 - Vorstellung von Studien und Tätigkeiten auf Konferenzen und Veranstaltungen, Verbreitung dieser über soziale Netzwerke sowie über Kontakte zu Büros von Mitgliedern, Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments, Denkfabriken, nationalen Ministerien und Hochschulen.
-



C/2025/2285

15.4.2025

Stellenausschreibung PE/330/2025/S
Direktorin/Direktor
(Funktionsgruppe AD, Besoldungsgruppe 14)
Generaldirektion Personal — Direktion Personalentwicklung (Direktion A)
(C/2025/2285)

1. Zu besetzende Stelle

Die Präsidentin des Europäischen Parlaments hat beschlossen, das Verfahren zur Besetzung der Stelle einer **Direktorin**/ eines **Direktors** (AD, Besoldungsgruppe 14) innerhalb der Generaldirektion Personal — Direktion Personalentwicklung (Direktion A) — gemäß Artikel 29 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union ⁽¹⁾ (im Folgenden „Statut“) zu eröffnen.

Dieses Ausleseverfahren soll die Auswahlmöglichkeiten der Anstellungsbehörde erweitern und findet parallel zu den internen und interinstitutionellen Verfahren zur Stellenbesetzung statt.

Die Dienstbezüge und die Beschäftigungsbedingungen sind im Statut festgelegt. Die Einstellung erfolgt in der Besoldungsgruppe AD 14 ⁽²⁾. Das Grundgehalt unterliegt der Gemeinschaftssteuer und ist von nationalen Steuern befreit. Es kann sich unter den im Statut vorgesehenen Bedingungen um bestimmte Zulagen erhöhen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass nach dem Statut jedes neue Mitglied des Personals eine neunmonatige Probezeit erfolgreich absolvieren muss und diese Stelle der vom Präsidium des Europäischen Parlaments am 15. Januar 2018 angenommenen Regelung über die Mobilitätspolitik unterliegt.

Für diese Stelle sind Einsatzbereitschaft und zahlreiche interne und externe Kontakte, insbesondere zu den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, erforderlich. Die Direktorin bzw. der Direktor wird häufig Dienstreisen an die verschiedenen Arbeitsorte des Europäischen Parlaments zu unternehmen haben.

2. Dienort

Luxemburg. Diese Stelle kann einem der anderen Arbeitsorte des Europäischen Parlaments zugewiesen werden.

3. Chancengleichheit

Das Europäische Parlament verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und widmet allen Bewerbungen ohne jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder einer sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung, des Familienstands oder der familiären Situation größte Aufmerksamkeit.

4. Beschreibung der Tätigkeit

Die Direktorin bzw. der Direktor wird als hohe Beamtin bzw. hoher Beamter im Rahmen der von den parlamentarischen Entscheidungsgremien und von der Generaldirektorin erlassenen Leitlinien und Beschlüsse folgende Aufgaben wahrnehmen ⁽³⁾:

- Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens einer großen Verwaltungseinheit im Generalsekretariat, die mehrere Referate und Dienststellen im Zuständigkeitsbereich der Direktion umfasst, wobei die politischen Maßnahmen des Parlaments zu beachten sind,
- Leitung, Betreuung, Motivierung und Koordinierung mehrerer Teams von Bediensteten, Optimierung des Einsatzes der Ressourcen der Verwaltungseinheit unter Sicherstellung der Qualität des Dienstes (Organisation, Verwaltung der Personalressourcen und der Haushaltsmittel, Innovation usw.) in seinen Tätigkeitsbereichen,

⁽¹⁾ Vgl. Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 (ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1) und zuletzt durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15).

⁽²⁾ Die Beamtin bzw. der Beamte wird bei ihrer/seiner Einstellung gemäß Artikel 32 des Statuts eingestuft.

⁽³⁾ Hauptaufgaben: siehe Anlage.

- Planung der Tätigkeiten der Direktion (Festlegung von Zielen und Strategien), Treffen der zur Verwirklichung der festgesetzten Ziele erforderlichen Entscheidungen, Bewertung der Leistungen der Dienststellen zur Sicherstellung ihrer Qualität,
- Beratung der Generaldirektorin, des Generalsekretärs und der Mitglieder des Europäischen Parlaments in ihren Tätigkeitsbereichen,
- Zusammenarbeit mit den verschiedenen Direktionen des Generalsekretariats, Vertretung des Parlaments und Aushandlung von Verträgen oder Vereinbarungen in seinen Tätigkeitsbereichen,
- Verwaltung und Durchführung spezifischer Projekte, die finanzielle Verantwortlichkeiten mit sich bringen können,
- Wahrnehmung der Aufgaben einer/eines nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten.

5. Zulassungsbedingungen

An diesem Ausleseverfahren können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Bewerbungen die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

a) Allgemeine Bedingungen

Gemäß Artikel 28 des Statuts muss eine Bewerberin bzw. ein Bewerber

- Staatsangehörige(r) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein ⁽⁴⁾,
- die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen,
- ihren/seinen Verpflichtungen aus den für sie/ihn geltenden Wehrgesetzen nachgekommen sein und
- den sittlichen Anforderungen der angestrebten Tätigkeit genügen.

b) Besondere Bedingungen

i) Erforderliche Befähigungsnachweise und Bildungsabschlüsse

- Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium entspricht, bescheinigt durch ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union staatlich anerkanntes Abschlusszeugnis, wenn die Regelstudienzeit vier Jahre oder mehr beträgt,
- oder
- Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium entspricht, bescheinigt durch ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union staatlich anerkanntes Abschlusszeugnis, und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung ⁽⁵⁾, wenn die Regelstudienzeit mindestens drei Jahre beträgt.

Abschlüsse müssen von einer offiziellen Stelle eines EU-Mitgliedstaats, wie dem Bildungsministerium eines Mitgliedstaats, anerkannt werden, unabhängig davon, ob sie in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ausgestellt wurden.

Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Abschluss aus einem Drittstaat verfügen ⁽⁶⁾, müssen ihrer Bewerbung eine europäische Gleichwertigkeitserklärung beifügen. Weitere Informationen über die Anerkennung von in einem Drittstaat erworbenen Abschlüssen im Rahmen der ENIC-NARIC-Netze finden Sie auf der Website <https://www.enic-naric.net/>.

⁽⁴⁾ Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

⁽⁵⁾ Diese einjährige Erfahrung wird bei der Bewertung der gemäß dem folgenden Unterabsatz erforderlichen Berufserfahrung nicht berücksichtigt.

⁽⁶⁾ Bis zum 31. Dezember 2020 erworbene britische Qualifikationen und Abschlüsse werden ohne weitere Anerkennung akzeptiert. Für nach diesem Datum erworbene Abschlüsse ist eine NARIC-Anerkennung erforderlich. In der Praxis bedeutet das, dass nach dem 1. Januar 2021 ausgestellten britischen Bildungsabschlüssen eine Gleichwertigkeitserklärung beigefügt werden muss, die von einer zuständigen Behörde in einem derzeitigen EU-Mitgliedstaat ausgestellt sein muss.

ii) *Erforderliche Berufserfahrung*

- Berufserfahrung, die nach dem Erwerb der vorstehend genannten Qualifikationen erworben wurde,
- von **zwölf Jahren**, davon mindestens ein Teil in den Zuständigkeitsbereichen der Direktion und
 - mindestens **sechs Jahre** in einem europäischen und/oder internationalen Umfeld sowie
 - mindestens **sechs Jahre** in leitenden Funktionen in einer großen Abteilung.

iii) *Sprachkenntnisse*

Es werden gründliche Kenntnisse (mindestens Niveau C1) in einer der Amtssprachen der Europäischen Union (7) sowie ausreichende Kenntnisse (mindestens Niveau B2) in mindestens einer weiteren dieser Sprachen verlangt.

Diese Kenntnisse sind im gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen definiert. Die Definitionen können auf folgender Website eingesehen werden: <https://europa.eu/europass/common-european-framework-reference-language-skills>.

Kenntnisse in weiteren Amtssprachen der Europäischen Union werden vom Beratenden Ausschuss berücksichtigt.

6. Prüfungen

Um der Anstellungsbehörde bei ihrer Entscheidung behilflich zu sein, erstellt der Beratende Ausschuss für die Ernennung hoher Beamtinnen und Beamter die Liste der Bewerberinnen und Bewerber und gibt gegenüber dem Präsidium des Europäischen Parlaments eine Empfehlung ab, welche Personen zu einem Gespräch eingeladen werden sollen. Das Präsidium legt die endgültige Liste dieser Personen fest. Der Ausschuss führt die Gespräche und legt dem Präsidium seinen Abschlussbericht zur Entscheidung vor. In diesem Rahmen kann das Präsidium eine Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber durchführen.

Die Gespräche basieren auf der Beschreibung der Art der Tätigkeiten, die unter Punkt 4 dieser Stellenausschreibung aufgeführt sind, sowie auf den folgenden Fähigkeiten:

- strategisches Denken,
- Führungsqualitäten,
- vorausschauendes Planen,
- Reaktionsvermögen,
- Durchsetzungsvermögen,
- Kommunikationsfähigkeit.

7. Einreichung der Bewerbungen

Die Frist für die Einreichung der Bewerbungen endet am

Freitag, 2. Mai 2025, 12.00 Uhr (Mittag) Brüsseler Zeit.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ausschließlich per E-Mail und unter Angabe der Referenznummer der Bekanntmachung (PE/330/2025/S) im Betreff der E-Mail ein Bewerbungsschreiben (z. Hd. des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments, Stellenausschreibung Nr. PE/330/2025/S) und einen Lebenslauf im Format Europass (8) als PDF-Dateien in einer der Amtssprachen der Europäischen Union (9) an folgende Adresse zu schicken:

PERS-EPSeniorManagement@ep.europa.eu

Dabei sind das Datum und die Uhrzeit, zu der die E-Mail abgeschickt wurde, maßgebend.

(7) Die Amtssprachen der Europäischen Union sind: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

(8) <https://europa.eu/europass/>

(9) Die Amtssprachen der Europäischen Union sind: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sicherstellen, dass die gescannten Dokumente lesbar sind.

Die Bewerberinnen und Bewerber, die zu einem Gespräch eingeladen werden, werden darauf hingewiesen, dass die bis zum Gesprächstermin vorzulegenden Nachweise über ihr Studium, ihre Berufserfahrung und die von ihnen derzeit ausgeübte Funktion nur als Abschriften oder Fotokopien einzureichen sind ⁽¹⁰⁾. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten keine dieser Unterlagen zurück.

Die personenbezogenen Daten, die die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen dieses Ausleseverfahrens zur Verfügung stellen, werden in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹¹⁾ verarbeitet, insbesondere im Hinblick auf ihre Vertraulichkeit und Sicherheit.

⁽¹⁰⁾ Dies gilt nicht für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist im Dienst des Europäischen Parlaments stehen. Es liegt in der Verantwortung der Bewerberinnen und Bewerber, sicherzustellen, dass sämtliche für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen vorliegen (falls relevante Dokumente im HRM Portal (Streamline) fehlen).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

ANLAGE

GENERALDIREKTION PERSONAL**DIREKTION PERSONALENTWICKLUNG**

HAUPTAUFGABEN

- Leitung, Koordinierung und Betreuung der Referate der Direktion sowie Personalverwaltung und allgemeine Organisation der Direktion,
- Leitung und Koordinierung der Personalpolitik in den Zuständigkeitsbereichen der Direktion und der Referate,
- Analyse, Planung und Bewertung des Personalbedarfs des Europäischen Parlaments, Talentauswahl und -suche, Einstellung von Personal, Schulung, Laufbahnentwicklung des Personals und Ethik,
- Verwaltung des Bereichs Lernen und Entwicklung für die Mitglieder und das Personal,
- Leitung von Projekten im Bereich der Personalentwicklung,
- Teilnahme an Ausschüssen und Arbeitsgruppen innerhalb der Generaldirektion und zwischen Generaldirektionen, interinstitutionellen Gremien usw. sowie Vertretung der Direktion und bei Bedarf der Generaldirektion in diesen Gremien,
- Koordinierung der Reaktion der Direktion und/oder ihrer Referate in Bezug auf Beschwerden, die in den Zuständigkeitsbereich der Direktion fallen,
- Ausübung der Befugnisse der Anstellungsbehörde und einer/eines nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten.

REFERAT STRATEGISCHE PERSONALPLANUNG

- Entwicklung und Ausarbeitung von Maßnahmen und Studien im Bereich Personalressourcen und Abgabe von Empfehlungen für die Personalplanung im Hinblick auf die Verwirklichung der strategischen Ziele des Parlaments,
- Koordinierung der Kontakte zwischen der Generaldirektion Personal und den Direktionen Ressourcen in Bezug auf die Personalstrategie und Planungsfragen, einschließlich der Förderung bewährter Verfahren in diesen Bereichen für das gesamte Parlament,
- Entwicklung, Koordinierung und Umsetzung der Mobilitätspolitik für das Personal des Europäischen Parlaments und Überwachung der Begleitmaßnahmen,
- Bereitstellung von Berufsberatung über die Zentrale Laufbahnberatungsstelle (*Service central d'orientation professionnelle* — SCOP) und Koordinierung des Netzes der lokalen Laufbahnberater (*Réseau local d'orientation professionnelle* — RELOP),
- Verwaltung der Stellenbeschreibungen im Europäischen Parlament,
- Entwicklung von Managementinstrumenten für Referatsleiterinnen/Referatsleiter, insbesondere durch das Aktionsprogramm für Referatsleiterinnen und Referatsleiter (*Middle Management Action Programme* — MMAP),
- Koordinierung der Beteiligung der Generaldirektion Personal an den Ausleseverfahren für Referatsleiterinnen und Referatsleiter und Bereitstellung verfahrenstechnischer und administrativer Unterstützung für die Generaldirektionen.

REFERAT TALENTAUSWAHL UND -SUCHE

- Planung und Durchführung der spezifischen Auswahl- und Ausleseverfahren des Europäischen Parlaments (für Beamtinnen und Beamte, Bedienstete auf Zeit oder Vertragsbedienstete) und Verwaltung aller Phasen dieser Verfahren, einschließlich der Erstellung der Listen der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber für das Europäische Parlament, sowie der EPSO-Auswahlverfahren, die nur für das Europäische Parlament von Interesse sind,
- Verwaltung der Reservelisten des Europäischen Parlaments und seiner Quoten auf den EPSO-Listen sowie Unterstützung und Beratung der Generaldirektionen, die Bewerberinnen und Bewerber anhand dieser Listen einstellen,
- Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Talentsuche (Öffentlichkeitsarbeit), um Werbung für das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments als Arbeitgeber der Wahl zu machen, qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber zu gewinnen und so den Bedürfnissen des Parlaments gerecht zu werden,

- Pflege der Kontakte mit dem EPSO: Ermittlung des Bedarfs für ein Auswahlverfahren des Europäischen Parlaments und Prüfung der vom EPSO vorgeschlagenen Bekanntmachungen von Auswahlverfahren,
- Bereitstellung von Mitgliedern von Prüfungsausschüssen, Korrektorinnen/Korrektoren und Aufseherinnen/Aufsehern für das EPSO für Auswahlverfahren, an denen das Europäische Parlament teilnimmt, und diesbezügliche Koordinierung mit den anderen Organen,
- Verwaltung des Zertifizierungsverfahrens und der Tests für das Programm für Einstellung und Entwicklung von Schuman-Praktikantinnen und -Praktikanten und andere spezifische Ausleseverfahren,
- Verwaltung der Mittel der Haushaltslinie 1610: Erstattung der Reisekosten (ärztliche Untersuchungen, Bewerbungsgespräche, schriftliche und mündliche Prüfungen) und Verwaltung der Kosten im Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten des Referats, insbesondere im Bereich der Talentsuche (Öffentlichkeitsarbeit).

REFERAT LAUFBAHNENTWICKLUNG UND ETHIK

- Verwaltung der Phasen der Laufbahn und des Verwaltungslebens des Personals des Europäischen Parlaments, einschließlich der verschiedenen Verfahren im Zusammenhang mit der Laufbahnentwicklung der Beamtinnen und Beamten und der Bediensteten (Versetzung, Änderung der dienstrechtlichen Stellung, Ausscheiden aus dem Dienst, Verlängerung der Tätigkeit, Urlaub aus persönlichen Gründen und Wiedereingliederung),
- Verwaltung der Beurteilungsverfahren, der Vergabe von Verdienstpunkten, der Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten, und der Beförderung,
- Verwaltung der Verfahren im Zusammenhang mit ethischem Verhalten, insbesondere von Anträgen auf Annahme von Auszeichnungen und Spenden, auf Ausübung bezahlter oder unbezahlter Nebentätigkeiten, auf Tätigkeit der Ehegattin bzw. des Ehegatten, auf Ausübung von Wahlämtern oder auf Veröffentlichung von Texten,
- Unterrichtung des Personals über Verwaltungsverfahren und Beantwortung von Auskunftersuchen von Kundinnen und Kunden,
- Aktualisierung oder Ausarbeitung der internen Verfahren, Leitlinien und Regelungen in Bezug auf Laufbahn, Ethik und Verwaltung der Tätigkeiten des Referats.

REFERAT LERNEN UND ENTWICKLUNG

+ DIENSTSTELLE FORTBILDUNG DER MITGLIEDER

- Planung, Entwicklung und/oder Durchführung von Schulungsprogrammen und Kursen zu parlamentsinternen Themen, Bereitstellung von Katalogkursen und maßgeschneiderten Kursen, Teambildungsmaßnahmen und Teambildungstagen für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, das Personal des Generalsekretariats und die APA,
- Aktualisierung des Fortbildungsangebots entsprechend dem Bedarf des Parlaments sowie Begleitung und Beratung der Generaldirektionen bei der Analyse des Schulungsbedarfs ihres Personals,
- Organisation, Auswahl und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, das Personal des Generalsekretariats und die APA in den Bereichen Sprachen, IT und berufliche Weiterbildung durch Online-Kurse oder eLearning, Verwaltung der logistischen Aspekte und Überprüfung der Qualität der Schulungen,
- Planung und Durchführung von Schulungskursen an der Jean-Monnet-Akademie in Houjarray für die berufliche Erstausbildung, das lebenslange Lernen und Teambildungsmaßnahmen,
- Verwaltung des Haushalts des Referats in enger Zusammenarbeit mit dem Referat Finanzmittel der Generaldirektion Personal sowie Organisation und Überwachung der Vergabe öffentlicher Aufträge, die für den Abschluss von Ausbildungsverträgen erforderlich sind,
- Zusammenarbeit mit den anderen Organen und Beitrag zur Entwicklung der Ausbildungsprogramme der Europäischen Verwaltungsakademie (EUSA).

REFERAT PERSONALEINSTELLUNG

- Durchführung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einstellung und dem Dienstantritt von Beamtinnen und Beamten, Beamtinnen und Beamten auf Probe, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten für alle Dienststellen des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments und der Fraktionen unter Anwendung der Bestimmungen des Statuts und der geltenden Vorschriften sowie der geltenden Einstellungsanweisungen in enger Zusammenarbeit mit den Dienststellen,
- Verwaltung der Verträge von Leiharbeitskräften und der Beschlüsse für abgeordnete nationale Sachverständige,

- Überwachung der laufenden Verträge von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten und Vornahme etwaiger Verlängerungen/Erneuerungen auf Anfrage der Dienststellen,
 - Verwaltung der Laufbahn von Vertragsbediensteten (Vertragsende, Verlängerung des Praktikums, Genehmigungen, über das Ruhestandsalter hinaus zu arbeiten, Laufbahnen bei den EU-Organen, Bescheinigungen für ehemalige Sitzungshilfskräfte),
 - Entwicklung von Hilfsmitteln, einschließlich IT-Anwendungen, für den Betrieb des Referats,
 - Veröffentlichung freier Stellen intern und auf dem interinstitutionellen Portal, Entgegennahme und Überprüfung der Zulässigkeit der Bewerbungen sowie Übermittlung zulässiger Bewerbungen an die betreffenden Generaldirektionen,
 - Beitrag zu strategischen Überlegungen im Arbeitsbereich des Referats,
 - Verwaltung der Haushaltslinien für Vertragsbedienstete, Leiharbeitskräfte und abgeordnete nationale Sachverständige.
-



C/2025/2286

15.4.2025

STELLENAUSSCHREIBUNG PE/331/2025/S
DIREKTORIN/DIREKTOR
(Funktionsgruppe AD, Besoldungsgruppe 14)
Generaldirektion Personal — Direktion Personalverwaltung (Direktion B)
(C/2025/2286)

1. Zu besetzende Stelle

Die Präsidentin des Europäischen Parlaments hat beschlossen, das Verfahren zur Besetzung der Stelle einer **Direktorin**/ eines **Direktors** (AD, Besoldungsgruppe 14) innerhalb der Generaldirektion Personal — Direktion Personalverwaltung (Direktion B) — gemäß Artikel 29 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union ⁽¹⁾ (im Folgenden „Statut“) zu eröffnen.

Dieses Ausleseverfahren soll die Auswahlmöglichkeiten der Anstellungsbehörde erweitern und findet parallel zu den internen und interinstitutionellen Verfahren zur Stellenbesetzung statt.

Die Dienstbezüge und die Beschäftigungsbedingungen sind im Statut festgelegt. Die Einstellung erfolgt in der Besoldungsgruppe AD 14 ⁽²⁾. Das Grundgehalt unterliegt der Gemeinschaftssteuer und ist von nationalen Steuern befreit. Es kann sich unter den im Statut vorgesehenen Bedingungen um bestimmte Zulagen erhöhen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass nach dem Statut jedes neue Mitglied des Personals eine neunmonatige Probezeit erfolgreich absolvieren muss und diese Stelle der vom Präsidium des Europäischen Parlaments am 15. Januar 2018 angenommenen Regelung über die Mobilitätspolitik unterliegt.

Für diese Stelle sind Einsatzbereitschaft und zahlreiche interne und externe Kontakte, insbesondere zu den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, erforderlich. Die Direktorin bzw. der Direktor wird häufig Dienstreisen an die verschiedenen Arbeitsorte des Europäischen Parlaments zu unternehmen haben.

2. Dienort

Luxemburg. Diese Stelle kann einem der anderen Arbeitsorte des Europäischen Parlaments zugewiesen werden.

3. Chancengleichheit

Das Europäische Parlament verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und widmet allen Bewerbungen ohne jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder einer sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung, des Familienstands oder der familiären Situation größte Aufmerksamkeit.

4. Beschreibung der Tätigkeit

Die Direktorin bzw. der Direktor wird als hohe Beamtin bzw. hoher Beamter im Rahmen der von den parlamentarischen Entscheidungsgremien und von der Generaldirektorin erlassenen Leitlinien und Beschlüsse folgende Aufgaben wahrnehmen ⁽³⁾:

- Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens einer großen Verwaltungseinheit im Generalsekretariat, die mehrere Referate und Dienststellen im Zuständigkeitsbereich der Direktion umfasst, wobei die politischen Maßnahmen des Parlaments zu beachten sind,
- Leitung, Betreuung, Motivierung und Koordinierung mehrerer Teams von Bediensteten, Optimierung des Einsatzes der Ressourcen der Verwaltungseinheit unter Sicherstellung der Qualität des Dienstes (Organisation, Verwaltung der Personalressourcen und der Haushaltsmittel, Innovation usw.) in seinen Tätigkeitsbereichen,

⁽¹⁾ Vgl. Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 (ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1) und zuletzt durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15).

⁽²⁾ Die Beamtin bzw. der Beamte wird bei ihrer/seiner Einstellung gemäß Artikel 32 des Statuts eingestuft.

⁽³⁾ Hauptaufgaben: siehe Anlage.

- Planung der Tätigkeiten der Direktion (Festlegung von Zielen und Strategien), Treffen der zur Verwirklichung der festgesetzten Ziele erforderlichen Entscheidungen, Bewertung der Leistungen der Dienststellen zur Sicherstellung ihrer Qualität,
- Beratung der Generaldirektorin, des Generalsekretärs und der Mitglieder des Europäischen Parlaments in ihren Tätigkeitsbereichen,
- Zusammenarbeit mit den verschiedenen Direktionen des Generalsekretariats, Vertretung des Parlaments und Aushandlung von Verträgen oder Vereinbarungen in seinen Tätigkeitsbereichen,
- Verwaltung und Durchführung spezifischer Projekte, die finanzielle Verantwortlichkeiten mit sich bringen können,
- Wahrnehmung der Aufgaben einer/eines nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten.

5. Zulassungsbedingungen

An diesem Ausleseverfahren können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Bewerbungen die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

a) Allgemeine Bedingungen

Gemäß Artikel 28 des Statuts muss eine Bewerberin bzw. ein Bewerber

- Staatsangehörige(r) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein ⁽⁴⁾,
- die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen,
- ihren/seinen Verpflichtungen aus den für sie/ihn geltenden Wehrgesetzen nachgekommen sein und
- den sittlichen Anforderungen der angestrebten Tätigkeit genügen.

b) Besondere Bedingungen

i) Erforderliche Befähigungsnachweise und Bildungsabschlüsse

- Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium, bescheinigt durch ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union staatlich anerkanntes Abschlusszeugnis, entspricht, wenn die Regelstudienzeit vier Jahre oder mehr beträgt,

oder

- Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium entspricht, bescheinigt durch ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union staatlich anerkanntes Abschlusszeugnis, und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung ⁽⁵⁾, wenn die Regelstudienzeit mindestens drei Jahre beträgt.

Abschlüsse müssen von einer offiziellen Stelle eines EU-Mitgliedstaats, wie dem Bildungsministerium eines Mitgliedstaats, anerkannt werden, unabhängig davon, ob sie in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ausgestellt wurden.

Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Abschluss aus einem Drittstaat verfügen ⁽⁶⁾, müssen ihrer Bewerbung eine europäische Gleichwertigkeitserklärung beifügen. Weitere Informationen über die Anerkennung von in einem Drittstaat erworbenen Abschlüssen im Rahmen der ENIC-NARIC-Netze finden Sie auf der Website <https://www.enic-naric.net/>.

⁽⁴⁾ Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

⁽⁵⁾ Diese einjährige Erfahrung wird bei der Bewertung der gemäß dem folgenden Unterabsatz erforderlichen Berufserfahrung nicht berücksichtigt.

⁽⁶⁾ Bis zum 31. Dezember 2020 erworbene britische Qualifikationen und Abschlüsse werden ohne weitere Anerkennung akzeptiert. Für nach diesem Datum erworbene Abschlüsse ist eine NARIC-Anerkennung erforderlich. In der Praxis bedeutet das, dass nach dem 1. Januar 2021 ausgestellten britischen Bildungsabschlüssen eine Gleichwertigkeitserklärung beigefügt werden muss, die von einer zuständigen Behörde in einem derzeitigen EU-Mitgliedstaat ausgestellt sein muss.

ii) *Erforderliche Berufserfahrung*

- Berufserfahrung, die nach dem Erwerb der vorstehend genannten Qualifikationen erworben wurde,
- von **zwölf Jahren**, davon mindestens ein Teil in den Zuständigkeitsbereichen der Direktion und
 - mindestens **sechs Jahre** in einem europäischen und/oder internationalen Umfeld sowie
 - mindestens **sechs Jahre** in leitenden Funktionen in einer großen Abteilung.

iii) *Sprachkenntnisse*

Es werden gründliche Kenntnisse (mindestens Niveau C1) in einer der Amtssprachen der Europäischen Union ^(?) sowie sehr gute Kenntnisse (mindestens Niveau B2) in mindestens einer weiteren dieser Sprachen verlangt.

Diese Kenntnisse sind im gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen definiert. Die Definitionen können auf folgender Website eingesehen werden: <https://europa.eu/europass/common-european-framework-reference-language-skills>.

Kenntnisse in weiteren Amtssprachen der Europäischen Union werden vom Beratenden Ausschuss berücksichtigt.

6. Prüfungen

Um der Anstellungsbehörde bei ihrer Entscheidung behilflich zu sein, erstellt der Beratende Ausschuss für die Ernennung hoher Beamtinnen und Beamter die Liste der Bewerberinnen und Bewerber und gibt gegenüber dem Präsidium des Europäischen Parlaments eine Empfehlung ab, welche Personen zu einem Gespräch eingeladen werden sollen. Das Präsidium legt die endgültige Liste dieser Personen fest. Der Ausschuss führt die Gespräche und legt dem Präsidium seinen Abschlussbericht zur Entscheidung vor. In diesem Rahmen kann das Präsidium eine Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber durchführen.

Die Gespräche basieren auf der Beschreibung der Art der Tätigkeiten, die unter Punkt 4 dieser Stellenausschreibung aufgeführt sind, sowie auf den folgenden Fähigkeiten:

- strategisches Denken,
- Führungsqualitäten,
- vorausschauendes Planen,
- Reaktionsvermögen,
- Durchsetzungsvermögen,
- Kommunikationsfähigkeit.

7. Einreichung der Bewerbungen

Die Frist für die Einreichung der Bewerbungen endet am

Freitag, 2. Mai 2025, 12.00 Uhr (Mittag) Brüsseler Zeit.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ausschließlich per E-Mail und unter Angabe der Referenznummer der Bekanntmachung (PE/331/2025/S) im Betreff der E-Mail ein Bewerbungsschreiben (z. Hd. des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments, Stellenausschreibung Nr. PE/331/2025/S) und einen Lebenslauf im Format Europass ^(*) als PDF-Dateien in einer der Amtssprachen der Europäischen Union ^(?) an folgende Adresse zu schicken:

PERS-EPSeniorManagement@ep.europa.eu

Dabei sind das Datum und die Uhrzeit, zu der die E-Mail abgeschickt wurde, maßgebend.

^(?) Die Amtssprachen der Europäischen Union sind: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

^(*) <https://europa.eu/europass/>.

^(?) Die Amtssprachen der Europäischen Union sind: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sicherstellen, dass die gescannten Dokumente lesbar sind.

Die Bewerberinnen und Bewerber, die zu einem Gespräch eingeladen werden, werden darauf hingewiesen, dass die bis zum Gesprächstermin vorzulegenden Nachweise über ihr Studium, ihre Berufserfahrung und die von ihnen derzeit ausgeübte Funktion nur als Abschriften oder Fotokopien einzureichen sind ⁽¹⁰⁾. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten keine dieser Unterlagen zurück.

Die personenbezogenen Daten, die die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen dieses Ausleseverfahrens zur Verfügung stellen, werden in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹¹⁾ verarbeitet, insbesondere im Hinblick auf ihre Vertraulichkeit und Sicherheit.

⁽¹⁰⁾ Dies gilt nicht für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist im Dienst des Europäischen Parlaments stehen. Es liegt in der Verantwortung der Bewerberinnen und Bewerber, sicherzustellen, dass sämtliche für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen vorliegen (falls relevante Dokumente im HRM Portal (Streamline) fehlen).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

ANLAGE

GENERALDIREKTION PERSONAL**DIREKTION PERSONALVERWALTUNG**

HAUPTAUFGABEN

- Leitung, Koordinierung und Betreuung der Referate der Direktion sowie Personalverwaltung und allgemeine Organisation der Direktion;
- Leitung und Koordinierung der Personalpolitik in den Bereichen individuelle Rechte, Vergütung, Front Office für Personal und die APA, Dienstreisen, Renten und Sozialversicherungen, Einstellung von Praktikanten, Arbeitszeit und Kindertagesstätten;
- Erbringung eines effektiven und auf die individuellen Bedürfnisse des Personals ausgerichteten Verwaltungsmanagements unter Beachtung der geltenden Vorschriften und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln;
- Leitung von Projekten im Bereich der Personalverwaltung;
- Teilnahme an Ausschüssen und Arbeitsgruppen innerhalb der Generaldirektion und zwischen Generaldirektionen, interinstitutionellen Gremien usw. sowie Vertretung der Direktion und bei Bedarf der Generaldirektion in diesen Gremien;
- Ausübung der Befugnisse der Anstellungsbehörde und einer/eines nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten.

REFERAT INDIVIDUELLE RECHTE

- Festlegung und Verwaltung der individuellen Ansprüche von Beamten und sonstigen Bediensteten anlässlich ihres Dienstantritts, ihrer Versetzung und infolge einer Änderung ihrer familiären Situation;
- Festlegung und Verwaltung der individuellen Rechte von Beamten und sonstigen Bediensteten bei Ausscheiden aus dem Dienst oder bei einem Wechsel des Arbeitsorts;
- Überprüfung der in das HRM-Portal eingegebenen Entscheidungen und Daten;
- Ermittlung und Verwaltung der individuellen Ansprüche der Ruhehaltsempfänger;
- Festlegung und Verwaltung der in Anhang X des Statuts vorgesehenen Ansprüche von Bediensteten, die in einem Drittland Dienst tun;
- Verwaltung der Rechte von abgeordneten Beamten;
- Verwaltung der Erstattung der Beförderungskosten für Kinder, die an Europäischen Schulen des Typs I eine Schule besuchen; Verwaltung der Beiträge zu den Schulgebühren für Kinder, die eine Europäische Schule des Typs II besuchen;
- Vorbereitung und Eingabe der Beschlüsse über die Aufwandsentschädigungen wegen Schichtarbeit, Überstunden und Reisekosten.

REFERAT BEZÜGE

- Berechnung/Kodifizierung der Dienstbezüge und Vergütungen der Beamten, Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und parlamentarischen Assistenten;
- Durchführung von Kontrollen der in die NAP-Anwendung eingegebenen Daten, die monatlich die Vergütung des Personals berechnet und automatisch alle Aktualisierungen der individuellen Ansprüche des Einzelnen berücksichtigt;
- Auslegung der Entscheidungen der Anstellungsbehörde, die sich auf die Gehälter auswirken;
- Überprüfung der bei der Gehaltsabrechnung erzielten Ergebnisse;
- Verwaltung von Lohnvorschüssen und Abzügen;
- Ausstellung der Gehaltsbescheinigungen;
- Verwaltung eines Teils des Gehalts des Bediensteten im Ausland;

- Ermittlung der jährlichen Reisekosten, des Eintritts in den Dienst, der Versetzung bzw. Übernahme und des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst;
- Vollstreckung von Pfändungen/Abtretungen der Gehälter der Bediensteten;
- Verwaltung der soziofinanziellen Hilfen gemäß Artikel 76 des Statuts über die Gewährung von Zuwendungen, Darlehen oder Vorschüssen an Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen finanziellen Lage befinden.

REFERAT DIENSTREISEN

- Abwicklung und Bezahlung von Dienstreisen des Personals des Europäischen Parlaments, der Bediensteten, der APA und der Praktikanten der Mitglieder;
- Gegebenenfalls Erstellung und Validierung von Dienstreisenaufträge;
- Gewährleistung eines hochwertigen Services für die Kunden des Referats und Pflege der Beziehungen zu den Interessenträgern;
- Gewährleistung der Qualität der Dienstreisevorschriften durch regelmäßige und wöchentliche Ex-ante-Kontrollen;
- Aufrechterhaltung des Rechtsrahmens für Dienstreisen; Sicherstellung, dass dieser umweltfreundlich, praktikabel, modern und stimmig bleibt;
- Sicherstellung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und Finanzverwaltung bei den Haushaltslinien für Dienstreisen und Zahlstellen;
- Gewährleistung einer robusten, modernen und benutzerfreundlichen IT-Umgebung für Dienstreisen;
- Enge Zusammenarbeit mit dem Reisebüro des Europäischen Parlaments und dem Referat Reiseverwaltung der GD Finanzen zu Fragen im Zusammenhang mit Reisen;
- Verwaltung des Programms für Unternehmenskreditkarten und der Versicherungen des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit Dienstreisen;
- Organisation von Schulungskursen zu Dienstreisen;
- Bereitstellung von Statistiken und Berichten über Dienstreisen.

REFERAT RUHEGEHÄLTER UND SOZIALVERSICHERUNGEN

- Festsetzung der Ruhegehaltsansprüche, der Invalidengelder und der Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, des Urlaubs im dienstlichen Interesse und bei Stellenenthebung im dienstlichen Interesse gemäß den Artikeln 41, 42c und 50 des Statuts;
- Verwaltung von Ruhegehaltsansprüchen, Invalidengeldern und Zulagen (Änderung, Suspendierung oder Streichung, Änderung der Anschrift, Aktualisierung der personenbezogenen Daten, Zweijahreserklärung) und Ausstellung von Bescheinigungen;
- Berechnung des Prozentsatzes des Gehalts, der zur Vorbereitung auf den Eintritt in den Ruhestand zu zahlen ist;
- Unterrichtung des Personals über die Ruhegehaltsansprüche, einschließlich der Berechnung des zu erwartenden Ruhegehalts;
- Festsetzung des Abgangsgeldes;
- Vorbereitung der Dossiers für die Übertragung erworbener Ruhegehaltsansprüche auf ein externes Versorgungssystem;
- Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen, die im Rahmen früherer Erwerbstätigkeiten erworben wurden;
- Verwaltung der Sozialversicherungsbeiträge der Bediensteten der Europäischen Union durch die Berechtigten, die Urlaub aus persönlichen Gründen (CCP) erhalten;
- Gewährleistung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die ehemalige Bedienstete der Europäischen Union vertreten, insbesondere mit der AIACE;
- Teilnahme an den Seminaren zur Vorbereitung auf den Ruhestand;
- Unterrichtung der GKFS-Versicherten des Europäischen Parlaments im Rahmen der Krankenversicherung;
- Eröffnung und Verwaltung der Dossiers sowie Festsetzung der Ansprüche im Rahmen der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

REFERAT FRONT OFFICE FÜR DAS PERSONAL
+ VORRECHTE UND BEFREIUNGEN
+ INFO DESK

- Weitergabe von Verwaltungs-/Beratungsinformationen an das Personal; Begrüßung/Eingliederung des Personals in Luxemburg, Brüssel und Straßburg, Unterstützung für Kolleginnen und Kollegen, die aus dem Europäischen Parlament ausscheiden; Durchführung spezifischer Maßnahmen (Ad-hoc-Konferenzen, Besuche, Back-to-School, Call-Center-Impfungen, Seminar zur Vorbereitung auf den Ruhestand); Verwaltung der Interinstitutionellen Wohnungsvermittlung;
- Sicherstellung von Verwaltungsverfahren, Bereitstellung von Informationen für Amtsantritte; Unterstützung des Personals bei den Beziehungen zu den Behörden der Mitgliedstaaten, u. a. in Bezug auf besondere Aufenthaltserlaubnisse, Mehrwertsteuerbefreiung, Bescheinigungen, Verwaltungsformalitäten, Bescheinigungen auf Antrag: Beschäftigung, Steuern, Schulen, Arbeitslosengeld, Ausstellung von Passierscheinen usw. Elektronische Unterzeichnung von Verträgen an den drei Arbeitsorten;
- Planung, Organisation und Überwachung der Tätigkeiten des Referats sowie Verwaltung der personellen und finanziellen Ressourcen.

REFERAT FRONT OFFICE FÜR APA
+ APA-VERTRÄGE
+ APA DESK

- Sicherstellung der Einstellung, Verlängerung und Änderung der Verträge der akkreditierten parlamentarischen Assistenten auf Antrag der Mitglieder (von der Vorbereitung, Erstellung und Überprüfung des Vertrags bis zur Unterzeichnung durch die Einstellungsbehörde);
- Bereitstellung einer zentralen Anlaufstelle in Brüssel (APA Desk) für die Mitglieder und akkreditierten parlamentarischen Assistenten (APA), die Informationen und Ratschläge zu den Verträgen der akkreditierten parlamentarischen Assistenten (Einstellung, Zusatzvereinbarungen, Änderungen, Kündigungen und Entlassungen) und zu anderen damit verbundenen Verwaltungsverfahren bietet; Bevorzugte Anlaufstelle für APA in Bezug auf ihr Verwaltungsleben im Europäischen Parlament;
- Sicherstellung der Haushaltsführung des Teils der Zulage für parlamentarische Assistenz für die Mitglieder, der sich auf die Verträge der akkreditierten parlamentarischen Assistenten, die Anträge auf externe berufliche Fortbildung und auf Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfe bezieht;
- Verwaltung der Beendigung von Verträgen der APA: Ende des Mandats der Mitglieder, Rücktritte und Kündigungsanträge der Mitglieder; Durchführung von Gesprächen vor der Entlassung;
- Aktualisierung und Weiterentwicklung der IT-Anwendungen und -Tools, die für die Bearbeitung der Dossiers der APA erforderlich sind, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen, um die Verfahren zu vereinfachen und zu automatisieren.

REFERAT EINSTELLUNG VON PRAKTIKANTEN

- Gewährleistung der Einstellung von Praktikanten der Mitglieder und „Schuman“-Praktikanten; Gewährleistung von Verlängerungen, vorübergehenden Aussetzungen und vorzeitigen Beendigungen von Praktika; Geografische Ausgewogenheit bei der Einstellung von Schuman-Praktikanten;
- Bereitstellung individueller Unterstützung für Praktikanten und Mitglieder vor, während und nach den Praktika;
- Verwaltung der Studienbesuche der Mitglieder und der Studienbesuche beim Generalsekretariat des Organs;
- Entwicklung der Kommunikation nach außen, um die Möglichkeiten für Praktika im Europäischen Parlament besser zu bewerben und so die Attraktivität unserer Institution als hochwertiger Arbeitgeber zu erhöhen;
- Umsetzung des Programms für Einstellung und Entwicklung der Schuman-Praktikanten; Umsetzung des Programms für positive Maßnahmen für Praktikanten mit Behinderungen;
- Vorbereitung der den Generaldirektionen zugewiesenen „Stipendien“-Umschläge; Überwachung ihres Verbrauchs; Überwachung der Inanspruchnahme der Haushaltslinien für Praktikanten der Mitglieder; Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwaltung der Mittel der entsprechenden Haushaltslinien;

- Einführung des Mechanismus zur Überwachung der Qualität der Schuman-Praktika, um die den Praktikanten bereitgestellten Services zu verbessern;
- Weiterentwicklung der für die Auswahl, Einstellung und Verwaltung von Praktikanten erforderlichen Instrumente (T-People und HRM-Portal); Überwachung der laufenden Verträge über die Kranken- und Unfallversicherung der Praktikanten.

REFERAT ARBEITSZEIT UND KINDERBETREUUNG

+ DIENSTSTELLE ARBEITSZEIT

+ DIENSTSTELLE KINDERBETREUUNG

- Leitung, Kontrolle und Nachbereitung der Arbeit des Referats; Ausübung der Befugnisse der Anstellungsbehörde in Bezug auf Sonderurlaub und Beschäftigung zu 95 % für alle Bediensteten; Ausübung der Befugnisse der Anstellungsbehörde in Bezug auf Teilzeitarbeit/Elternurlaub/Familienurlaub für APA; Ausübung der Befugnisse der Anstellungsbehörde im Hinblick auf die Feststellung des (nicht genommenen/zu viel in Anspruch genommenen) Urlaubs bei Ausscheiden aus dem Dienst für alle Bediensteten;
- Verwaltung der Haushaltslinien für Kinderkrippen (unter der Verantwortung des Europäischen Parlaments), Kindertagesstätten und Studienzentren (unter der Verantwortung der Europäischen Kommission (OIB/OIL)) und Wahrnehmung der Aufgaben des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten bei diesen Haushaltslinien; Planung von Ausschreibungen, Erstellung von Spezifikationen und Überwachung der Verträge (externe Verwalter, private Plätze, Gastronomie, Kinderärzte usw.);
- Überwachung der Telearbeit im Generalsekretariat des Parlaments: Beratung von Führungskräften und Nutzern, regulatorische Überwachung, Berichte, Statistiken, Beziehungen zum IT-Referat hinsichtlich technischer Aspekte;
- Sicherstellung des Vorsitzes, des Sekretariats und der Teilnahme an verschiedenen interinstitutionellen paritätischen Ausschüssen; Verwaltung der interinstitutionellen Freizeitbibliothek.



C/2025/2287

15.4.2025

STELLENAUSSCHREIBUNG PE/332/2025/S
DIREKTORIN/DIREKTOR
(Funktionsgruppe AD, Besoldungsgruppe 14)
Generaldirektion Informationstechnologien und Cybersicherheit — Direktion Kunden und digitaler Arbeitsplatz
(C/2025/2287)

1. Zu besetzende Stelle

Die Präsidentin des Europäischen Parlaments hat beschlossen, das Verfahren zur Besetzung der Stelle der **Direktorin/des Direktors** (AD, Besoldungsgruppe 14) der Direktion Kunden und digitaler Arbeitsplatz innerhalb der Generaldirektion Informationstechnologien und Cybersicherheit gemäß Artikel 29 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union ⁽¹⁾ (im Folgenden als „Statut“ bezeichnet) zu eröffnen.

Dieses Ausleseverfahren soll die Auswahlmöglichkeiten der Anstellungsbehörde erweitern und findet parallel zu den internen und interinstitutionellen Verfahren zur Stellenbesetzung statt.

Die Dienstbezüge und die Beschäftigungsbedingungen sind im Statut festgelegt. Die Einstellung erfolgt in der Besoldungsgruppe AD 14 ⁽²⁾. Das Grundgehalt unterliegt der Gemeinschaftssteuer und ist von nationalen Steuern befreit. Es kann sich unter den im Statut vorgesehenen Bedingungen um bestimmte Zulagen erhöhen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass nach dem Statut jedes neue Mitglied des Personals eine neunmonatige Probezeit erfolgreich absolvieren muss und diese Stelle der vom Präsidium des Europäischen Parlaments am 15. Januar 2018 angenommenen Regelung über die Mobilitätspolitik unterliegt.

Für diese Stelle sind Einsatzbereitschaft und zahlreiche interne und externe Kontakte, insbesondere zu den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, erforderlich. Die Direktorin bzw. der Direktor wird häufig Dienstreisen an die verschiedenen Arbeitsorte des Europäischen Parlaments zu unternehmen haben.

2. Dienstort

Luxemburg. Diese Stelle kann einem der anderen Arbeitsorte des Europäischen Parlaments zugewiesen werden.

3. Chancengleichheit

Das Europäische Parlament verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und widmet allen Bewerbungen ohne jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder einer sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung, des Familienstands oder der familiären Situation größte Aufmerksamkeit.

4. Beschreibung der Tätigkeit

Die Direktorin bzw. der Direktor wird als hohe Beamtin bzw. hoher Beamter im Rahmen der von den parlamentarischen Entscheidungsgremien und dem Generaldirektor erlassenen Leitlinien und Beschlüsse folgende Aufgaben wahrnehmen ⁽³⁾:

- Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens einer großen Verwaltungseinheit im Generalsekretariat, die mehrere Referate und Dienststellen im Zuständigkeitsbereich der Direktion umfasst, wobei die politischen Maßnahmen des Parlaments zu beachten sind,
- Leitung, Betreuung, Motivierung und Koordinierung mehrerer Teams von Bediensteten, Optimierung des Einsatzes der Ressourcen der Verwaltungseinheit unter Sicherstellung der Qualität des Dienstes (Organisation, Verwaltung der Personalressourcen und der Haushaltsmittel, Innovation usw.) in seinen Tätigkeitsbereichen,

⁽¹⁾ Vgl. Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 (ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1) und zuletzt durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15).

⁽²⁾ Die Beamtin bzw. der Beamte wird bei ihrer/seiner Einstellung gemäß Artikel 32 des Statuts eingestuft.

⁽³⁾ Hauptaufgaben: siehe Anlage.

- Planung der Tätigkeiten der Direktion (Festlegung von Zielen und Strategien), Treffen der zur Verwirklichung der festgesetzten Ziele erforderlichen Entscheidungen, Bewertung der Leistungen der Dienststellen zur Sicherstellung ihrer Qualität,
- Beratung des Generaldirektors, des Generalsekretärs und der Mitglieder des Europäischen Parlaments in ihren Tätigkeitsbereichen,
- Zusammenarbeit mit den verschiedenen Direktionen des Generalsekretariats, Vertretung des Parlaments und Aushandlung von Verträgen oder Vereinbarungen in seinen Tätigkeitsbereichen,
- Verwaltung und Durchführung spezifischer Projekte, die finanzielle Verantwortlichkeiten mit sich bringen können,
- Wahrnehmung der Aufgaben einer/eines nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten.

5. Zulassungsbedingungen

An diesem Ausleseverfahren können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Bewerbungen die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

a) Allgemeine Bedingungen

Gemäß Artikel 28 des Statuts muss eine Bewerberin bzw. ein Bewerber

- Staatsangehörige(r) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein ⁽⁴⁾,
- die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen,
- ihren/seinen Verpflichtungen aus den für sie/ihn geltenden Wehrgesetzen nachgekommen sein und
- den sittlichen Anforderungen der angestrebten Tätigkeit genügen.

b) Besondere Bedingungen

i) Erforderliche Befähigungsnachweise und Bildungsabschlüsse

- Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium entspricht, bescheinigt durch ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union staatlich anerkanntes Abschlusszeugnis, wenn die Regelstudienzeit vier Jahre oder mehr beträgt,

oder

- Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium entspricht, bescheinigt durch ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union staatlich anerkanntes Abschlusszeugnis, und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung ⁽⁵⁾, wenn die Regelstudienzeit mindestens drei Jahre beträgt.

Abschlüsse müssen von einer offiziellen Stelle eines EU-Mitgliedstaats, wie dem Bildungsministerium eines Mitgliedstaats, anerkannt werden, unabhängig davon, ob sie in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ausgestellt wurden.

Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Abschluss aus einem Drittstaat verfügen ⁽⁶⁾, müssen ihrer Bewerbung eine europäische Gleichwertigkeitserklärung beifügen. Weitere Informationen über die Anerkennung von in einem Drittstaat erworbenen Abschlüssen im Rahmen der ENIC-NARIC-Netze finden Sie auf der Website <https://www.enic-naric.net/>.

⁽⁴⁾ Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

⁽⁵⁾ Diese einjährige Erfahrung wird bei der Bewertung der gemäß dem folgenden Unterabsatz erforderlichen Berufserfahrung nicht berücksichtigt.

⁽⁶⁾ Bis zum 31.12.2020 erworbene britische Qualifikationen und Abschlüsse werden ohne weitere Anerkennung akzeptiert. Für nach diesem Datum erworbene Abschlüsse ist eine NARIC-Anerkennung erforderlich. In der Praxis bedeutet das, dass nach dem 1. Januar 2021 ausgestellten britischen Bildungsabschlüssen eine Gleichwertigkeitserklärung beifügt werden muss, die von einer zuständigen Behörde in einem derzeitigen EU-Mitgliedstaat ausgestellt sein muss.

ii) *Erforderliche Berufserfahrung*

Berufserfahrung, die nach dem Erwerb der vorstehend genannten Qualifikationen erworben wurde,

- von **zwölf Jahren**, davon mindestens ein Teil in den Zuständigkeitsbereichen der Direktion und
 - mindestens **sechs Jahre** in einem europäischen und/oder internationalen Umfeld sowie
 - mindestens **sechs Jahre** in leitenden Funktionen in einer großen Abteilung.

iii) *Sprachkenntnisse*

Es werden gründliche Kenntnisse (mindestens Niveau C1) in einer der Amtssprachen der Europäischen Union (?) sowie sehr gute Kenntnisse (mindestens Niveau B2) in mindestens einer weiteren dieser Sprachen verlangt.

Die Definition dieser Kenntnisse ist im Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen festgelegt und kann auf folgender Website eingesehen werden: <https://europa.eu/europass/common-european-framework-reference-language-skills>

Kenntnisse in weiteren Amtssprachen der Europäischen Union werden vom Beratenden Ausschuss berücksichtigt.

6. Prüfungen

Um der Anstellungsbehörde bei ihrer Entscheidung behilflich zu sein, erstellt der Beratende Ausschuss für die Ernennung hoher Beamtinnen und Beamter die Liste der Bewerberinnen und Bewerber und gibt gegenüber dem Präsidium des Europäischen Parlaments eine Empfehlung ab, welche Personen zu einem Gespräch eingeladen werden sollen. Das Präsidium legt die endgültige Liste dieser Personen fest. Der Ausschuss führt die Gespräche und legt dem Präsidium seinen Abschlussbericht zur Entscheidung vor. In diesem Rahmen kann das Präsidium eine Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber durchführen.

Die Gespräche basieren auf der Beschreibung der Art der Tätigkeiten, die unter Punkt 4 dieser Stellenausschreibung aufgeführt sind, sowie auf den folgenden Fähigkeiten:

- strategisches Denken,
- Führungsqualitäten,
- vorausschauendes Planen,
- Reaktionsvermögen,
- Durchsetzungsvermögen,
- Kommunikationsfähigkeit.

7. Einreichung der Bewerbungen

Die Frist für die Einreichung der Bewerbungen endet am

Freitag, 2. Mai 2025, 12.00 Uhr (Mittag) Brüsseler Zeit.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ausschließlich per E-Mail und unter Angabe der Referenznummer der Bekanntmachung (PE/332/2025/S) im Betreff der E-Mail ein Bewerbungsschreiben (z. Hd. des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments, Stellenausschreibung Nr. PE/332/2025/S) und einen Lebenslauf im Format Europass⁽⁸⁾ als PDF-Dateien in einer der Amtssprachen der Europäischen Union⁽⁹⁾ an folgende Adresse zu schicken:

PERS-EPSeniorManagement@ep.europa.eu

Dabei sind das Datum und die Uhrzeit, zu der die E-Mail abgeschickt wurde, maßgebend.

(7) Die Amtssprachen der Europäischen Union sind: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

(8) <https://europa.eu/europass/>

(9) Die Amtssprachen der Europäischen Union sind: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sicherstellen, dass die gescannten Dokumente lesbar sind.

Die Bewerberinnen und Bewerber, die zu einem Gespräch eingeladen werden, werden darauf hingewiesen, dass die bis zum Gesprächstermin vorzulegenden Nachweise über ihr Studium, ihre Berufserfahrung und die von ihnen derzeit ausgeübte Funktion nur als Abschriften oder Fotokopien einzureichen sind ⁽¹⁰⁾. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten keine dieser Unterlagen zurück.

Die personenbezogenen Daten, die die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen dieses Ausleseverfahrens zur Verfügung stellen, werden in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹¹⁾ verarbeitet, insbesondere im Hinblick auf ihre Vertraulichkeit und Sicherheit.

⁽¹⁰⁾ Dies gilt nicht für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist im Dienst des Europäischen Parlaments stehen. Es liegt in der Verantwortung der Bewerberinnen und Bewerber, sicherzustellen, dass sämtliche für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen vorliegen (falls relevante Dokumente im HRM Portal (Streamline) fehlen).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

ANLAGE

GENERALDIREKTION INFORMATIONSTECHNOLOGIEN UND CYBERSICHERHEIT**DIREKTION KUNDEN UND DIGITALER ARBEITSPLATZ**

HAUPTAUFGABEN

- Beaufsichtigung, Koordinierung und Motivierung der Referate und Dienste der Direktion und Sicherstellung, dass Informationen zwischen den verschiedenen Einheiten der Generaldirektion ausgetauscht werden;
- Sicherstellung der Kundenbetreuung und der Nutzerzufriedenheit bei der Bereitstellung von IT-Produkten und -Dienstleistungen;
- Management der IT-Unterstützungsdienste für die Kunden an den drei Arbeitsorten (Service Desks und Proximitätsdienste);
- Pflege der Kontakte zu Kunden des Europäischen Parlaments zur Sicherungsstellung von hochwertigen Dienstleistungen;
- Sicherstellung des Erwerbs und der Bereitstellung von IT-Geräten, Verwaltung der bedarfssynchronen Bestände an individueller IT-Ausrüstung und Videokonferenzsystemen;
- Gestaltung der Dienstleistungen rund um den digitalen Arbeitsplatz und die Standardkonfiguration;
- Vertretung der Direktion in verschiedenen internen Ausschüssen und Vertretung des Europäischen Parlaments in institutionsübergreifenden Gremien;
- Wahrnehmung der Aufgaben eines/r nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten.

REFERAT DIGITALES ARBEITSUMFELD FÜR DIE MITGLIEDER

+ DIENSTSTELLE UNTERSTÜTZUNG AM DIGITALEN ARBEITSPLATZ

+ DIENSTSTELLE PERSONALISIERTE UNTERSTÜTZUNG UND NEU AUFKOMMENDER BEDARF

- Sicherstellung von First-Level-Support für Mitglieder und deren Büros, Bearbeitung elementarer Nutzeranfragen und anderer geläufiger Probleme, Weiterleitung komplexer Probleme;
- Management der Proximitätsdienste, Bereitstellung von Diensten vor Ort in den Büros der Mitglieder in Brüssel und Straßburg bei Anfragen am Arbeitsplatz und Vorfällen (Videokonferenz, Telefonie, IPTV usw.);
- Unterstützungsleistungen für Mitglieder und deren Büros an mobilen Geräten, auch nach dem Grundsatz „Bring your own device“ (BYOD);
- Verwaltung des Aufnahmestudios und kurzfristige Ausleihe von audiovisuellen Geräten an Mitglieder, Bereitstellung technischer Unterstützung im Bereich soziale Medien und audiovisuelle Produkte;
- Sicherstellung einer zeitnahen und adäquaten Kommunikation mit den Mitgliedern und ihren Büros über IT-Fragen;
- Bereitstellung maßgeschneiderter Schulungsprogramme in mehreren Sprachen, die schnell an den sich ändernden Bedarf der Mitglieder und ihrer Büros angepasst werden können, unter Berücksichtigung des besonderen Bedarfs im Fall von akkreditierten parlamentarischen Assistenten, örtlichen Assistenten und Praktikanten der Mitglieder;
- Verwaltung der Postfächer der Mitglieder und Verteilung von Abstimmungskarten an die Mitglieder;
- Bereitstellung von IT-Geräten für die Mitglieder und ihre Büros.

REFERAT IT-UNTERSTÜTZUNG

+ DIENSTSTELLE SERVICE DESK UND PROXIMITÄT

- Sicherstellung von First-Level-Support für Bedienstete, Bearbeitung elementarer Nutzeranfragen und anderer geläufiger Probleme, Weiterleitung komplexer Probleme;
- Management der Proximitätsdienste, Bereitstellung von Diensten vor Ort in den Büros der Bediensteten in den drei Arbeitsorten bei Anfragen am Arbeitsplatz und Vorfällen (Videokonferenz, Telefonie usw.);
- Unterstützungsleistungen für Bedienstete an mobilen Geräten, auch nach dem Grundsatz „Bring your own device“ (BYOD);

- Sicherstellung einer zeitnahen und adäquaten Kommunikation mit den Bediensteten über IT-Fragen;
- Verwaltung der Übertragungskapazität (Call-Center-Service des Parlaments), sodass die Bürger mit dem Europäischen Parlament unmittelbar in Kontakt treten können;
- Bereitstellung von IT-Geräten für die Bediensteten.

REFERAT KUNDENBEZIEHUNGEN UND HOCHWERTIGE DIENSTLEISTUNGEN

+ ZENTRUM HOCHWERTIGE DIENSTLEISTUNGEN

+ ZENTRUM KUNDENBEZIEHUNGEN

- Verwaltung der Beziehungen mit Kunden des Parlaments (Generaldirektionen des Europäischen Parlaments, Fraktionen, EDSB, Bürgerbeauftragter usw.) als zentrale Anlaufstelle für die Erfassung und Weiterbearbeitung von Anfragen, Unterstützung der Kunden bei ihren Beziehungen zu internen Teams der Generaldirektion, einschließlich der Durchführung von Umfragen in Bezug auf die Zufriedenheit;
- Aushandlung und Weiterverfolgung von Vereinbarungen und Dienstleistungsvereinbarungen mit Kunden des Parlaments im Einklang mit wesentlichen Leistungsindikatoren (KPI);
- Sicherstellung von hochwertigen Dienstleistungen durch Vermittlung zwischen den internen Teams der Generaldirektion und Kunden des Parlaments, Überwachung, dass die angefragten Produkte und Dienstleistungen rechtzeitig und tatsächlich erbracht werden;
- Unterstützung bei der Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen sowie bei deren Akzeptanz durch Kunden des Parlaments und Sicherstellung des reibungslosen Einsatzes dieser Produkte und Dienstleistungen;
- Beaufsichtigung der Änderungen und Verwaltung der Freigabe in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Direktionen, Überwachung der Änderungen an den IT-Systemen, während Risiken gleichzeitig zu minimieren sind;
- wenn Kunden des Parlaments mit Vorfällen und Problemen konfrontiert sind, Beaufsichtigung der Lösungen, um Störungen auf ein Minimum zu begrenzen, Bereitstellung zeitnaher Informationen und Sicherstellung der Kundenzufriedenheit;
- Verwaltung und Aktualisierung des Dienstleistungskatalogs, Sicherstellung, dass die Dienststellen dem IT-Servicemanagement Rechnung tragen;
- Sicherstellung einer zeitnahen und adäquaten Kommunikation mit den Kunden des Parlaments über IT-Fragen;
- Verwaltung des Netzes der IT-Ansprechpartner im Parlament.

REFERAT DIGITALES UMFELD AM ARBEITSPLATZ

- Sicherstellung von Second-Level-Support, Bereitstellung spezialisierter Unterstützung, Beilegung der im Rahmen des Second-Level-Supports weitergeleiteten Probleme, darunter Fehlerbehebungen bei Software-, Hardware- oder Netzwerkproblemen;
- Verwaltung des digitalen Umfelds auf dienstlichen Geräten, einschließlich der Instrumente für Kommunikation und Zusammenarbeit;
- Verwaltung des Standardarbeitsplatzes im Parlament, Sicherstellung eines kohärenten Computerarbeitsplatzes und Verringerung der Komplexität bei der Arbeitsplatzkonfiguration;
- Wartung der Standardsoftwarekonfiguration an den Geräten des Parlaments, im Hinblick auf einfache Zusammenarbeit und Kostensenkung Installation eines gleichen Anwendungspakets;
- Sicherstellung des Datenschutzes bei mobilen Geräten, Optimierung der Funktionen, Verbesserung der Qualität und Sicherheit von mobilen Geräten unter gleichzeitiger Minimierung der Kosten und Ausfallzeiten;
- Bereitstellung von Unterstützung bei parlamentsinternen Softwareanwendungen, die zur Erfüllung des konkreten geschäftlichen Bedarfs des Europäischen Parlaments entwickelt wurden, sowie bei allen gängigen Desktop-Anwendungen;
- Ermöglichung des Telekommunikationsbetriebs im Europäischen Parlament bei Videokonferenzen, Festnetz und Mobilfunk sowie IPTV.

REFERAT IT-LOGISTIK

+ DIENSTSTELLE EINHEITLICHES DRUCKEN

+ DIENSTSTELLE BEDARFSSYNCHRONE LOGISTIK

- Verwaltung des Budgets, des Erwerbs und der Logistiktätigkeiten im Zusammenhang mit IT-Ausrüstung und Videokonferenzsystemen, Verwaltung des gesamten Lebenszyklus von Produkten, angefangen bei der Bestellung, über den Empfang und die Installation bis zur Entsorgung;
- Definition von einschlägigen Kriterien und Standards für den Erwerb von IT-Ausrüstung;
- Bestellung von (standardgemäßer und anderweitiger) IT-Ausrüstung und Verfolgung noch offener Bestellungen;
- Verwaltung der bedarfssynchronen Bestände von IT-Ausrüstung und Videokonferenzsystemen;
- Konfiguration neuer IT-Ausrüstung;
- Verwaltung der Multifunktionskopiergeräte, sodass die Funktionen Drucken, Kopieren und Scannen verfügbar sind, und Optimierung der Druckressourcen;
- Bereitstellung von Druckmöglichkeiten in einem mobilen Arbeitsumfeld;
- Sicherstellung der Nachhaltigkeit und der Haushaltsoptimierung im Rahmen der IT-Logistik.



C/2025/2288

15.4.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.105126

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2288)

Datum der Annahme der Entscheidung	28.5.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.105126	
Mitgliedstaat	Ungarn	
Region		
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	IPCEI Med4Cure - Hungary	
Rechtsgrundlage	The Minister of National Economy .../2024. (...) NGM decree on the management and use of chapter and centrally managed appropriations (draft)	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	BioTalentum Kft., RichterGedeon Nyrt
Ziel	Durchführung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse, Forschung, Entwicklung und Innovation	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 26 285 660 803 HUF	
Beihilfemaximalintensität		
Laufzeit	ab 1.10.2024	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministry for National Economy 1011 Budapest Vám utca 5-7.	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/2289

15.4.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.105085

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2289)

Datum der Annahme der Entscheidung	28.5.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.105085	
Mitgliedstaat	Italien	
Region	Italien	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	IPCEI Med4Cure - Italy	
Rechtsgrundlage	Legge di bilancio per l'anno 2020 (istituzione Fondo IPCEI); decreto interministeriale MISE-MEF del 21/04/2021 (criteri generali per l'intervento, il funzionamento e la concessione delle agevolazioni del Fondo IPCEI)	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	Cf. attached documents
Ziel	Durchführung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse, Forschung, Entwicklung und Innovation	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 193 950 410 EUR	
Beihilfemaximalintensität		
Laufzeit	ab 30.6.2024	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministero delle Imprese e del Made in Italy Via Veneto 33 - 00187 Roma	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/2290

15.4.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.117244

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2290)

Datum der Annahme der Entscheidung	2.4.2025
Nummer der Beihilfe	SA.117244
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	TCTF : Régime d'aides en faveur des investissements dans l'industrie verte
Rechtsgrundlage	TCTF : Régime d'aides en faveur des investissements dans l'industrie verte; code général des collectivités territoriales (CGCT), notamment les titres relatifs aux interventions économiques des collectivités territoriales : article L.1511-1 et suivants ; dispositions légales permettant l'intervention de l'ADEME; décret n° 2022-968 du 30 juin 2022 modifié relatif aux zones d'aide à finalité régionale («AFR») .
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Erneuerbare Energien, Sektorale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss, rückzahlbare Vorschüsse
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 380 000 000 EUR Jährliche Mittel: 380 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	2.4.2025 - 31.12.2025
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	DGCL Sous-direction des finances locales et de l'action économique FL4 bureau des interventions économiques et des aides de l'Etat 2 place des Saussaies - 75008 PARIS
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/2294

15.4.2025

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11950 — SALLING GROUP / RIMI BALTIC)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2294)

1. Am 4. April 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Salling Group A/S („Salling Group“, Dänemark), kontrolliert von Købmand Herman Sallings Fond und Købmand Ferdinand Sallings Mindefond (Dänemark), und
- Rimi Baltic AB („Rimi Baltic“, Schweden), kontrolliert von ICA Gruppen AB (Schweden).

Salling Group wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Rimi Baltic übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Die Salling Group ist eine dänische Einzelhandelsgruppe, die Supermärkte, Kaufhäuser, Diskontgeschäfte und Hypermärkte in Dänemark unter den Handelsketten Netto, Føtex und Bilka betreibt. Die Salling Group betreibt auch Lebensmittelgeschäfte in Deutschland und Polen.
- Rimi Baltic ist im Einzelhandel mit Konsumgütern des täglichen Bedarfs tätig und betreibt vier Einzelhandelsketten in Estland, Lettland und Litauen: Rimi Hyper, Rimi Super, Rimi Mini und Rimi Express. Im Rahmen seiner Einzelhandels-tätigkeiten hat Rimi Baltic ein Immobilienportfolio mit Objekten in Estland, Lettland und Litauen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11950 — SALLING GROUP / RIMI BALTIC

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/2295

15.4.2025

**Bekanntmachung eines Antrags auf Feststellung der Anwendbarkeit des Artikels 34 der
Richtlinie 2014/25/EU**

Antrag der Republik Estland

(C/2025/2295)

Am 1. April 2025 erhielt die Kommission einen Antrag nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾. Der erste Arbeitstag nach Eingang des Antrags war der 2. April 2025.

Dieser Antrag betrifft Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Postdiensten und anderen Diensten nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben b und c der Richtlinie 2014/25/EU in Estland.

Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU lautet: „Aufträge, mit denen die Ausübung einer in Artikel 8 bis 14 genannten Tätigkeit ermöglicht werden soll, unterliegen dieser Richtlinie nicht, wenn der Mitgliedstaat oder die Auftraggeber, die den Antrag gemäß Artikel 35 gestellt haben, nachweisen können, dass die Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgeübt wird, unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen; Wettbewerbe, die zur Ausübung einer solchen Tätigkeit in diesem geografisch abgegrenzten Gebiet ausgerichtet werden, unterliegen dieser Richtlinie ebenfalls nicht.“ Die volle Anwendung des Wettbewerbsrechts bleibt von der im Rahmen der Richtlinie 2014/25/EU vorgesehenen Möglichkeit einer Bewertung, inwieweit eine Tätigkeit dem unmittelbaren Wettbewerb ausgesetzt ist, unberührt.

Die Kommission entscheidet binnen 105 Arbeitstagen ⁽²⁾, gerechnet ab dem oben genannten Arbeitstag, über diesen Antrag. Diese Frist läuft am 8. September 2025 ab.

Nach Artikel 35 Absatz 5 der Richtlinie 2014/25/EU gelten Anträge betreffend dieselben Tätigkeiten in Estland, die zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor Ablauf der durch den ersten Antrag eröffneten Frist eingehen, nicht als Neuanträge, und werden im Rahmen dieses Antrags bearbeitet.

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

⁽²⁾ Im Einklang mit Anhang IV Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/25/EU kombiniert mit Nummer 1 Unterabsatz 2.



C/2025/2296

15.4.2025

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a
der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(C/2025/2296)

Im Anschluss an diese Veröffentlichung können gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist, innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Kommission Einspruch erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Κρήτη“/„Kriti“

EU-Nr.: PGI-GR-02793 – 28.7.2021

g. U.() g. A. (X)

1. **Name(n)**

„Κρήτη“/„Kriti“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Griechenland

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.5. Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)

Code der Kombinierten Nomenklatur

— 15 – TIERISCHE, PFLANZLICHE ODER MIKROBIELLE FETTE UND ÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIEßBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN URSPRUNGS

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Das native Olivenöl extra mit der g. U. „Κρήτη“/„Kriti“ wird aus Oliven erzeugt, die in der Region Kreta angebaut werden, und zwar zu mindestens 90 % aus den Sorten Koroneiki oder Tsounati oder aus einer Kombination dieser beiden Sorten. Andere Sorten, darunter hauptsächlich die Sorte Throumba, dürfen höchstens 10 % ausmachen.

Chemische Eigenschaften:

- Säuregehalt (Ölsäure-Gewichtsanteil in %): ≤ 0,6
- Extinktionskoeffizient K270: ≤ 0,15
- Extinktionskoeffizient K232: ≤ 2,00
- Schwankung des Extinktionskoeffizienten (Delta K): ≤ 0
- Peroxidzahl (Milliäquivalent aktiver Sauerstoff/kg): ≤ 15

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABL. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).

Organoleptische Eigenschaften (mediane Eigenschaften):

- Fruchtigkeitsmedian: $\geq 2,5$
- Bitterkeitsmedian: $\geq 1,0$
- Schärfemedian: $\geq 1,0$
- Fehlermedian: 0,0

Die Produktspezifikation für das native Olivenöl extra „Κρήτη“/„Kriti“ sieht vor, dass das Erzeugnis zum Zeitpunkt der Abfüllung die genannten physikalischen und chemischen Eigenschaften (niedriger Säuregehalt, niedrige Extinktionskoeffizienten, geringe Peroxidzahl, ausgeprägt fruchtiger Geruch und Geschmack sowie eine klare hellgrüne Farbe) aufweist.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Das native Olivenöl extra mit der g. U. „Κρήτη“/„Kriti“ wird zu mindestens 90 % aus Oliven der Sorten Koroneiki oder Tsounati oder aus einer Kombination dieser beiden Sorten erzeugt. Andere Sorten, darunter hauptsächlich die Sorte Throumba, dürfen höchstens 10 % ausmachen.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Die Oliven, die zur Erzeugung des nativen Olivenöls extra „Κρήτη“/„Kriti“ verwendet werden, müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet angebaut und gepresst werden.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Das native Olivenöl extra mit der g. U. „Κρήτη“/„Kriti“ wird während der Standardisierungsphase vor dem Verpacken in Großraumbtanks gelagert und ausschließlich innerhalb des abgegrenzten Gebiets verpackt, um die Eigenschaften zu bewahren, denen es sein Ansehen verdankt und die durch Licht, Sauerstoff und hohe Temperaturen beeinträchtigt werden könnten. Diese Faktoren könnten eine Oxidation des Olivenöls bewirken. Dekantierungs- und Transportverfahren erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass das Olivenöl Sauerstoff ausgesetzt wird, und bringen außerdem das Risiko mit sich, dass durch den Einsatz von Pumpen Luft in das Öl gelangen könnte. Es besteht auch die Gefahr, dass sich die Qualität des Öls während des Dekantierens verschlechtert, indem es Gerüche aus der Umgebung aufnimmt. Da Kreta eine Insel ist und die Erzeugnisse auf dem Seeweg transportiert werden, erhöht sich die Transportdauer und damit die Wahrscheinlichkeit, dass die Qualität des Olivenöls beeinträchtigt wird. Aufgrund hoher Temperaturen während des Transports kann es zu einer weiteren Verschlechterung der Qualität kommen.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das vorgeschlagene Erzeugnis wird ausschließlich in der Region Kreta hergestellt, die die Regionalbezirke Chania, Rethymno, Heraklion und Lasithi sowie alle ihre Gemeinden und lokalen Gemeinschaften umfasst.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der Antrag auf Eintragung des Namens „Κρήτη“/„Kriti“ beruht auf den Qualitätsmerkmalen des Erzeugnisses, die mit der geografischen Umwelt und den menschlichen Einflüssen zusammenhängen, sowie auf dem Ansehen des Erzeugnisses.

Die organoleptischen und chemischen Eigenschaften des nativen Olivenöls extra mit der g. U. „Κρήτη“/„Kriti“ sind ein niedriger Säuregehalt, niedrige Extinktionskoeffizienten, eine geringe Peroxidzahl, ein ausgeprägt fruchtiger Geruch und Geschmack sowie eine klare hellgrüne Farbe.

Der Zusammenhang zwischen „Κρήτη“/„Kriti“ und seiner Umwelt beruht auf der Geografie, den Boden- und Klimabedingungen sowie den sozialgeschichtlichen Einflüssen in dem abgegrenzten Gebiet, die sich auf die physikalisch-chemischen und organoleptischen Eigenschaften des Olivenöls „Κρήτη“/„Kriti“ auswirken.

Kretas geografische Lage, sein Klima sowie die Bodenart und -qualität sind die wichtigsten Faktoren, die zur Entwicklung des Olivenbaus auf der Insel beigetragen haben. Die Böden sind reich an Calciumcarbonat, das hauptsächlich aus den Kalksteinfelsen stammt, weshalb der pH-Wert leicht alkalisch ist (7-8). Eine Ausnahme bilden die roten Böden – dort liegt der pH-Wert zwischen 6 und 6,5. Der Gehalt an organischen Substanzen schwankt zwischen weniger als 1 % und höchstens 1,5 %. Die vorherrschende Bodenart sind Lehm- bis Lehmsandböden.

Auf Kreta herrscht ein mediterranes Küstenklima mit milden Wintern und kurzen trocken-heißen Sommern. Die Temperaturen steigen in der Regel an und fallen dann wieder, wobei sie in den Monaten Juli und August ihre Höchst- und im Januar und Februar ihre Tiefstwerte erreichen. Im Winter liegen die Durchschnittstemperaturen bei 12-13 °C, während sie im Sommer 25-27 °C betragen. Die relative Luftfeuchtigkeit ist niedrig und liegt zwischen 50 % und 73 %.

Auf der gesamten Insel fallen über einen längeren Zeitraum von 5-6 Monaten geringe Niederschläge. 90 % der Niederschläge fallen zwischen Oktober und April.

Die Sonnenstunden reichen auf Kreta von 2 500 bis 3 000 Stunden oder darüber hinaus, wobei der tägliche Durchschnitt bei 7 bis 8,5 Stunden liegt. Juni, Juli und August sind die sonnigsten Monate.

Die klimatischen Bedingungen auf Kreta prägen die aromatischen Bestandteile des nativen Olivenöls extra „Κρήνη“/„Kriti“. Insbesondere die intensive Sonneneinstrahlung und die Kalkböden tragen zu dem fruchtigen Aroma von „Κρήνη“/„Kriti“ bei.

Die wichtigste Sorte, die in dem abgegrenzten Gebiet angebaut wird, ist die Koroneiki-Olive. Sie liefert ein meist außergewöhnlich hochwertiges Olivenöl mit hoher oxidativer Stabilität, wie ihre niedrigen Oxidationsindikatoren (Extinktionskoeffizienten, Peroxidzahl) zeigen.

Neben den vorherrschenden Bedingungen in dem abgegrenzten Gebiet spielen auch menschliche Einflüsse eine sehr wichtige Rolle bei der Sicherstellung der Qualitätsmerkmale des Erzeugnisses. Das Fachwissen der Erzeuger beruht auf der traditionellen Anbaumethode, die von Generation zu Generation weitergegeben wird. Die Erzeuger greifen insbesondere auf rationelle Anbautechniken zurück und wenden integrierte Bewirtschaftungs- und Pflanzenschutzmethoden an, wie z. B. das Versprühen von Lockmitteln zur Bekämpfung der Olivenfliege. Darüber hinaus werden die Oliven hauptsächlich mit handgeführten Rüttelmaschinen geerntet. Erntemaschinen, die mit Vibration arbeiten, werden nicht eingesetzt, da die Sorte Koroneiki eine große Anzahl kleiner Oliven erzeugt, die nicht wie andere Olivensorten durch Vibration leicht vom Baum fallen. Außerdem verhindern sowohl die Hanglage im größten Teil des abgegrenzten Gebiets als auch die hohen Kosten für Vibrationserntemaschinen, dass diese zur Ernte der Oliven eingesetzt werden. Des Weiteren stellen die Erzeuger durch ihre Erfahrung sicher, dass die Oliven zum richtigen Zeitpunkt geerntet werden, nämlich wenn ihre Farbe von grünlich-gelb zu violett-schwarz wechselt. Zu diesem Zeitpunkt weisen die Oliven nicht nur den höchsten Ölgehalt auf, sondern das erzeugte Olivenöl enthält auch einen hohen Anteil an aromatischen Bestandteilen, der zu seinem fruchtigen Aroma beiträgt. Die Oliven werden in Jutesäcken oder in speziell konzipierten Kisten transportiert und unverzüglich innerhalb von 48 Stunden nach der Ernte gepresst.

Die rationellen Anbautechniken, der wirksame Pflanzenschutz mit sanften Methoden und die halbmanuelle Ernte führen zur Erzeugung von gesunden Oliven. Zusammen mit dem frühzeitigen und fachgerechten Transport der Oliven zur Olivenmühle und ihrem sofortigen Pressen innerhalb von 48 Stunden nach der Ernte tragen die oben genannten Maßnahmen zur Erzeugung von hochwertigem Olivenöl mit niedrigem Säuregehalt, niedrigen Extinktionskoeffizienten, einer geringen Peroxidzahl und einem hohen Gehalt an aromatischen Bestandteilen bei, wobei Letzterer das fruchtige Aroma bedingt.

Das Wissen und die Erfahrung der kretischen Erzeuger werden von einer Generation an die nächste weitergegeben und betreffen alle Erzeugungsschritte vom Anbau bis zur Lagerung. So wird eine Industrialisierung des Erzeugnisses vermieden und seine Qualität bewahrt.

Die kontinuierlichen Bemühungen der Erzeuger um eine Verbesserung des Erzeugnisses lassen sich auch durch die bereits 1920 gegründete Landwirtschaftsschule in Messara belegen. Die Schule bietet den kretischen Olivenbauern seit Jahrzehnten eine landwirtschaftliche Ausbildung und wird dies auch weiterhin tun.

Jedes Jahr findet auf Kreta der etablierte Olivenölwettbewerb „Pancretan Olive Oil Competition“ auf nationaler Ebene statt. Der Wettbewerb ist auf Kreta zu einer Institution geworden – er findet in Anwesenheit aller Akteure des Sektors der Insel und darüber hinaus statt und erfreut sich einer großen Zahl an teilnehmenden Erzeugern und Olivenölen. Die Wettbewerbsjury besteht aus qualifizierten Verkostern aus allen vier Regionalbezirken Kretas und aus dem Ausland. Im Rahmen des Wettbewerbs fungiert das native Olivenöl extra „Κρήνη“/„Kriti“ als Botschafter für die Olivenerzeugung und -ausfuhr der Insel.

Die Region Kreta bemüht sich stetig, Olivenölerzeuger auszubilden und zu schulen und bietet Informationsbroschüren mit dem Titel *Ο Δεκάλογος της Ποιότητας του Εξαιρετικού Παρθένου Ελαιολάδου „Κρήτη/Κριτί“* (Die wichtigsten zehn Grundsätze zur Gewährleistung der Qualität des nativen Olivenöls extra „Κρήτη/Κριτί“) und *Οδηγός για την παραγωγή εξαιρετικού παρθένου ελαιολάδου „Κρήτη/Κριτί“* (Anleitung zur Erzeugung des nativen Olivenöls extra „Κρήτη/Κριτί“) an. Die Region Kreta war auch an der Qualitätssicherung des nativen Olivenöls extra mit der g. U. „Κρήτη/Κριτί“ beteiligt, bei der unter anderem die durch den Klimawandel verursachten ungünstigen Witterungsbedingungen eine Rolle spielten. Aus diesem Grund wurden im Rahmen der Feierlichkeiten zum World Olive Day in Heraklion und Chania Abendveranstaltungen zur Bedeutung der Qualität des nativen Olivenöls extra „Κρήτη/Κριτί“ ausgerichtet. Zu den Rednern gehörten Vertreter aus Wissenschaft und Wirtschaft und zum Abschluss fand eine Verkostung statt.

Darüber hinaus wird eine Reihe von Schulungsmaßnahmen für Olivenerzeuger, Olivenölverarbeiter und Olivenölverpacker angeboten, um sie weiterzubilden und die Qualität des Olivenöls „Κρήτη/Κριτί“ kontinuierlich zu verbessern. Insbesondere hat die Region Kreta in Zusammenarbeit mit der Hellenischen Mittelmeer-Universität und der griechischen Landwirtschaftsbehörde Dimitra (ELGO-Dimitra) eine Initiative mit dem Titel „Durchführung spezieller Maßnahmen zum Schutz, zur Präsentation und zur Förderung des nativen Olivenöls extra „Κρήτη/Κριτί“ in die Wege geleitet. Zudem wurde im Rahmen der kontinuierlichen Schulung von Erzeugern zur Verbesserung der Qualität des nativen Olivenöls extra „Κρήτη/Κριτί“ vom Organoleptischen Labor Kretas in Zusammenarbeit mit der landwirtschaftlichen Genossenschaft Agios Vasilios im Dorf Melampes im Regionalbezirk Rethymno ein Schulungstag organisiert.

Natives Olivenöl extra aus Kreta ist bekannt und genießt in Griechenland und im Ausland dank seiner Qualität und seines Geschmacks ein hohes Ansehen. Vor allem aufgrund der „Sieben-Länder-Studie“ (Ancel Keys, 1980) erreichte sein Ansehen eine globale Dimension. Diese Studie wurde Ende der 1950er-Jahre begonnen und belegte, dass die Bevölkerung Kretas die niedrigste Sterblichkeitsrate aufgrund koronarer Herzerkrankungen aufwies, was u. a. auf den regelmäßigen Verzehr großer Mengen Olivenöl zurückgeführt wurde. Die von Serge Renaud durchgeführte „Lyon-Herz-Studie“ (1988) kam zu demselben Schluss und schrieb dem kretischen Ernährungsmodell hervorragende gesundheitliche Auswirkungen zu.

Die kontinuierlichen Bemühungen der Erzeuger, ein Erzeugnis mit den Qualitätsmerkmalen des nativen Olivenöls extra „Κρήτη/Κριτί“ herzustellen, wurden im Rahmen internationaler Wettbewerbe mit unterschiedlichen Preisen ausgezeichnet. Zum Beispiel:

- Silber- und Bronzpreis (2017) beim Wettbewerb „London International Olive Oil Competition“ (London IOOC) in der Kategorie natives Olivenöl extra
- Silberpreis (2019) beim Wettbewerb „EVO International Olive Oil Contest“ (EVO IOOC) in der Kategorie ökologisches/biologisches natives Olivenöl extra
- Goldpreis (2019) beim internationalen Wettbewerb „Terraolivo“ in der Kategorie ökologisches/biologisches natives Olivenöl extra
- Goldpreis (2023) beim internationalen Wettbewerb „Berlin Global Olive Oil Awards“ als „Elite“-Olivenöl von Weltrang
- Goldpreis (2023) beim Wettbewerb „United States International Olive Oil Competition“ (USIOOC) in Miami in der Kategorie natives Olivenöl extra
- Goldpreis (2023) beim Wettbewerb „Anatolian International Olive Oil Competition“ (Anatolian IOOC) in der Kategorie reinsortiges natives Olivenöl extra

Bemerkenswert ist, dass Kreta die einzige Region in Europa ist, für die im Rahmen des Wettbewerbs „Terraolivo“, der in Israel stattfindet und einer der größten Olivenölwettbewerbe der Welt ist, ein Sonderpreis – „Best of Kreta“ – geschaffen wurde.

Außerdem geht das hohe Ansehen des Olivenöls „Κρήτη/Κριτί“ aus zahlreichen Fachpublikationen hervor. Es findet insbesondere Erwähnung in Rezepten, auf Speisekarten von Restaurants und auf Websites von Hotels und Restaurants, die auf das native Olivenöl extra „Κρήτη/Κριτί“ als Schlüsselzutat verweisen. Auf der fremdsprachlichen Website <https://greekliquidgold.com>, die griechisches Olivenöl bewirbt, ermuntert die Website-Managerin Touristen, Kreta auch außerhalb der Sommermonate zu besuchen, um Ölmühlen zu besichtigen und an Verkostungen teilzunehmen, bei denen auf der Verpackung des Olivenöls der Name „Κρήτη/Κριτί“ steht.

Das Erzeugnis wurde zudem bereits mehrfach von bekannten Köchen und Konditoren wie dem Präsidenten des „Chefs' Club of Crete“ verwendet. Erwähnenswert ist auch, dass ein bekannter kretischer Koch auf einer Abendveranstaltung mit dem Titel „Natives Olivenöl extra „Κρήτη/Κριτί“ – das grüne Gold unserer Insel!“ über dessen Verwendung in Profiküchen gesprochen hat.

Ein weiterer Beleg für das Ansehen des Erzeugnisses ist die zweisprachige Broschüre (auf Griechisch und Englisch) mit dem Titel *ΚΡΗΤΙΚΗ ΔΙΑΤΡΟΦΗ – Η κουζίνα της αυθεντικότητας και των αρωμάτων της φύσης, βασισμένη σε αγνά υλικά και στο εξαιρετικό παρθένο ελαιόλαδο „Κρήτη/Κριτί“* (Die Ernährung auf Kreta – authentische Küche mit natürlichen Aromen aus lokalen Zutaten und dem nativen Olivenöl extra „Κρήτη/„Κριτί“). Diese liegt an allen touristischen Anziehungspunkten auf der Insel aus. Sie verbindet die kretische Küche mit der Verwendung des nativen Olivenöls extra „Κρήτη/„Κριτί“ und beinhaltet unter anderem Informationen über den Olivenanbau und Rezepte für kretische Gerichte.

Die Einführung des Gütesiegels „Cretan cuisine“ durch die Partnerschaft für Agrarlebensmittel „Agrifood Partnership“ der Region Kreta ist ein weiterer Beweis für die Bedeutung des nativen Olivenöls extra mit der g. U. „Κρήτη/„Κριτί“. Dieses Siegel wird an Restaurants auf der Insel vergeben, die kretische Gerichte servieren und ausschließlich mit kretischen Erzeugnissen kochen.

Das Erzeugnis wird seit Langem mit der Insel Kreta in Verbindung gebracht und ist untrennbar mit dem Leben und den Traditionen der Bewohner der Insel verbunden. Es hat einen besonderen Stellenwert in ihrer Folklore sowie in den lokalen Bräuchen und Traditionen. Auf Olivenöl wird in lokalen Redewendungen, in den religiösen Traditionen der Insel, in Sprichwörtern und in traditionellen kretischen Mantinádes (Volkslieder, die aus 15-silbigen Reimversen im kretischen Dialekt bestehen) Bezug genommen.

Darüber hinaus geht aus zahlreichen Erwähnungen in Büchern über die Geschichte und die Folklore der Insel deutlich hervor, dass der Olivenanbau seit Jahrhunderten die Lebensweise der Bewohner der Insel ausmacht. Einer der ältesten Olivenbäume der Welt steht auf Kreta in der Nähe des Dorfes Kavousi, sein Alter wird auf 3 250 Jahre geschätzt. In der Nähe wurde auch eine Ölpressen entdeckt, die über 2 500 Jahre alt ist. Auf Kreta wurden Hunderte Olivenbäume von herausragender natürlicher Schönheit und historischem Wert als Naturdenkmäler verzeichnet, insbesondere der Olivenbaum von Vouves in Chania, der als olympischer Olivenbaum bekannt ist, und der Olivenbaum von Gortyn. Außerdem wurden verkohlte Olivenkerne bei einer archäologischen Ausgrabung gefunden, die von Y. und E. Sakellarakis im Gebiet von Fourni bei Archanes auf Kreta durchgeführt wurde, siehe *Ο πολιτισμός της ελιάς, Το Ελαιόλαδο* (Die auf Oliven gegründete Zivilisation – Olivenöl) von N. Psilakis, M. Psilaki und I. Kastanas, 2003. Der Zusammenhang zwischen der kretischen Bevölkerung und dem Anbau von Oliven und der Olivenölerzeugung wird durch den Verweis des französischen Wissenschaftlers Paul Faure (ebd.) auf die Einwohner Kretas im Neolithikum als erste Olivenbauern untermauert. Der französische Wissenschaftler Paul Faure (ebd.) hob hervor, dass „die Olivenbäume die wirtschaftliche Vorherrschaft Kretas über den ägäischen Teil des Mittelmeers sicherstellten“.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://www.minagric.gr/images/stories/docs/agrotis/POP-PGE/2020/prodiagrafes_kriti091224.pdf



C/2025/2298

15.4.2025

BEKANNTMACHUNG GEMÄß ARTIKEL 29 ABSATZ 2 DES STATUTS
Ausschreibung der Stelle des/der Direktor/in DIGIT.B — Digital Enablers & Innovation
(Besoldungsgruppe AD 14)

Generaldirektion Digitale Dienste (GD DIGIT)

COM/2025/10468

(C/2025/2298)

Die Europäische Kommission hat eine Stellenausschreibung (COM/2025/10468) für die Stelle des der Direktor in der Direktion DIGIT.B Digital Enablers & Innovation (Besoldungsgruppe AD 14) in der Generaldirektion Digitale Dienste (GD DIGIT) in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, veröffentlicht.

Um den Wortlaut der Stellenausschreibung in 24 Sprachen einzusehen und Ihre Bewerbung einzureichen, besuchen Sie bitte diese eigens dafür eingerichtete Seite auf der Website der Europäischen Kommission: <https://europa.eu/!NQWTHx>.



C/2025/2299

15.4.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11279 — CTS EVENTIM / FNAC DARTY / FRANCE BILLET)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2299)

Am 15. Oktober 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11279 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/2300

15.4.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11899 — SRI / DUNLOP TIRE BUSINESS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2300)

Am 9. April 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11899 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/2301

15.4.2025

Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/235/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2025/774 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/776 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran unterliegen

(C/2025/2301)

Den Personen und Organisationen, die im Anhang des Beschlusses 2011/235/GASP des Rates ⁽¹⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2025/774 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/776 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen und Organisationen in die Liste der Personen und Organisationen aufgenommen werden sollten, die den im Beschluss 2011/235/GASP und in der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 festgelegten restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 359/2011) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Organisationen können beim Rat bis zum 1. Januar 2026 unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 51.

⁽²⁾ ABl. L, 2025/774, 14.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/774/oj.

⁽³⁾ ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2025/776, 14.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/776/oj.



C/2025/2303

15.4.2025

Datenschutzmitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/235/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran unterliegen

(C/2025/2303)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind der Beschluss 2011/235/GASP des Rates ⁽²⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2025/774 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/776 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Rates kann unter folgender Adresse kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter
data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2011/235/GASP, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2025/774, und der Verordnung (EU) Nr. 359/2011, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/776, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2011/235/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung für die Aufnahme in die Liste und andere diesbezügliche Daten.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die gemäß Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 51.

⁽³⁾ ABl. L, 2025/774, 14.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/774/oj.

⁽⁴⁾ ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L, 2025/776, 14.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/776/oj.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen autonomer restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren – gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist – oder, falls beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis zur Verkündung eines rechtskräftigen Urteils aufbewahrt. Personenbezogene Daten, die in beim Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen, unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 der bzw. den folgenden Bedingungen: Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich; die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag eine Kopie eines Ausweisdokuments zur Bestätigung ihrer Identität (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Ausweisdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen.

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und versuchen, auf diesem Weg Abhilfe zu schaffen.



C/2025/2305

15.4.2025

BEKANNTMACHUNG GEMÄß ARTIKEL 29 ABSATZ 2 DES STATUTS

Ausschreibung der Stelle des/der Direktor/in DIGIT.C — Digitale Arbeitsplätze und Infrastrukturen

(Besoldungsgruppe AD 14)

Generaldirektion Digitale Dienste (GD DIGIT)

COM/2025/10469

(C/2025/2305)

Die Europäische Kommission hat eine Stellenausschreibung (COM/2025/10469) für die Stelle des/der Direktor/in der Direktion DIGIT.C Digitale Arbeitsplätze und Infrastrukturen (Besoldungsgruppe AD 14) in der Generaldirektion Digitale Dienste (GD DIGIT) in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, veröffentlicht.

Um den Wortlaut der Stellenausschreibung in 24 Sprachen einzusehen und Ihre Bewerbung einzureichen, besuchen Sie bitte diese eigens dafür eingerichtete Seite auf der Website der Europäischen Kommission: <https://europa.eu/!Fgnq6k>.



C/2025/2306

15.4.2025

EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 4. April 2025

an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Lietuvos bankas

(EZB/2025/11)

(C/2025/2306)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden
- (2) Das Mandat der gegenwärtigen externen Rechnungsprüfer der Lietuvos bankas, UAB ROSK Consulting, endete nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2024. Es ist deshalb erforderlich, ab dem Geschäftsjahr 2025 externe Rechnungsprüfer zu bestellen
- (3) Die Lietuvos bankas hat UAB ROSK Consulting als externe Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2025 bis 2027 ausgewählt.

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Es wird empfohlen, UAB ROSK Consulting als externe Rechnungsprüfer der Lietuvos bankas für die Geschäftsjahre 2025 bis 2027 zu bestellen.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 4. April 2025.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE



C/2025/2307

15.4.2025

EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 4. April 2025

an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Latvijas Banka

(EZB/2025/12)

(C/2025/2307)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden
- (2) Das Mandat der gegenwärtigen externen Rechnungsprüfer der Latvijas Banka, SIA Ernst & Young Baltic, endete nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2024. Es ist deshalb erforderlich, ab dem Geschäftsjahr 2025 externe Rechnungsprüfer zu bestellen
- (3) Die Latvijas Banka hat KPMG Baltics SIA als externe Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2025 bis 2029 ausgewählt.

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Es wird empfohlen, KPMG Baltics SIA als externe Rechnungsprüfer der Latvijas Banka für die Geschäftsjahre 2025 bis 2029 zu bestellen.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 4. April 2025.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE



C/2025/2329

15.4.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11847 — HARTREE / ED&F MAN COMMODITIES)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2329)

Am 8. April 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11847 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/2331

15.4.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11878 — BOLIDEN / ZINKGRUVAN / SOMINCOR / NAN)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2331)

Am 31. März 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11878 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.